



Der Landfrauenverband Hessen e.V.

HANDBUCH FÜR DIE ORTS- UND BEZIRKSVEREINE

Inhaltsverzeichnis

DER LANDFRAUENVERBAND HESSEN	4
ZIELE UND AUFGABEN DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	4
ZUSAMMEN IN DEUTSCHLAND und DER WELT	5
ZUSAMMEN IN HESSEN	5
AUFBAU UND STRUKTUR DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	6
DIE ORGANE DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	7
DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG	7
DER LANDESVORSTAND	8
DER BEIRAT	9
DIE MITGLIEDER	10
ORDENTLICHE MITGLIEDER (§ 3A DER SATZUNG)	10
FÖRDERMITGLIEDER (§ 3B DER SATZUNG)	12
EHRENMITGLIEDER	13
SCHNUPPERMITGLIEDER	13
DIE ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE	15
DIE ORGANE DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE	16
DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG/MITGLIEDERVERSAMMLUNG	16
DER VORSTAND	17
ARBEITS- ODER AKTIVITÄTSGRUPPEN DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE	17
ORGANISATIONEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN	18
DER ARBEITSKREIS WEITERBILDUNG IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN E.V.	18
DAS FORTBILDUNGSWERK DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	19
DER DEUTSCHE LANDFRAUENVERBAND	20
DER WELTLANDFRAUENVERBAND – THE ASSOCIATED COUNTRY WOMEN OF THE WORLD ...	23
WISSEN FÜR DIE VEREINSFÜHRUNG	24
DIE LANDFRAUENVEREINE IM VEREINSRECHT	24
EIGENVERANTWORTUNG DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE	28
DER VORSTAND DES ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINS	28
VORSTAND WERDEN – VORSTAND SEIN	28
AUFGABEN DES VORSTANDS	28
AUFGABENVERTEILUNG IM VORSTAND	29

DIE VORSTANDSSITZUNG.....	33
DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG/MITGLIEDERVERSAMMLUNG	35
GRÜNDUNG EINES LANDFRAUENVEREINS	39
AUFLÖSUNG EINES LANDFRAUENVEREINS.....	41
MITGLIEDERVERWALTUNG.....	43
DER STATISTISCHE ARBEITSBERICHT.....	44
VERSICHERUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN.....	45
DIE GRUPPENUNFALL- UND GRUPPENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	45
DIE GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG	46
DIE GRUPPENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	48
VERSICHERUNG IN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER SVLFG.....	50
FINANZEN UND MEHR	51
BUCHFÜHRUNGSPFLICHT DER LANDFRAUENVEREINE	51
DER KASSENBERICHT	53
DIE KASSENPRÜFUNG	54
STEUERRECHT FÜR LANDFRAUENVEREINE.....	59
SPENDEN, ZUSCHÜSSE, FÖRDERMITTEL	64
SPENDEN.....	64
ZUSCHÜSSE DES LANDESVERBANDES.....	66
SATZUNGEN.....	69
SATZUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN E.V.	69
MUSTERSATZUNG FÜR DIE LANDFRAUENVEREINE IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN.....	76
SATZUNG DES ARBEITSKREISES WEITERBILDUNG IM LfV HESSEN E.V.	85
VEREINSORDNUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN	88
GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN.....	88
WAHLORDNUNGEN	95
WAHLORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN.....	95
DIE WAHLORDNUNG DER BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE IM LfV HESSEN	97
DIE WAHLORDNUNG DER ORTSLANDFRAUENVEREINE IM LfV HESSEN	99
DIE BEITRAGSORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN.....	101
EHRENORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	103
INTERESSENVERTRETUNG	104

INTERESSENVERTRETUNG IN VERBÄNDEN, INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN IN HESSEN	106
BILDUNGSARBEIT	107
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	108
CORPORATE IDENTITY – DIE IDENTITÄT DES VEREINS	108
BOTSCHAFTEN DER LANDFRAUEN	111
PRESSEARBEIT	112
EHRUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN	118
SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT	119
DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG	120
DIE LEBENSMITTEL- HYGIENE- VERORDNUNG	129
DAS URHEBERRECHT	130
DIE URHEBERRECHTSVERLETZUNG	130
VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN	131
DIE GEMA – VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR KOMPONISTEN, MUSIKER UND MUSIKVERLEGER	132
FILMVORFÜHRUNGEN IM VEREIN	133
CORONA-SCHUTZVERORDNUNG	134
TEAMARBEIT	135
DIE SCHLÜSSELFAKTOREN ERFOLGREICHER TEAMS	135
REGELN FÜR ERFOLGREICHE TEAMARBEIT	136
ZIELE	138
DIE SWOT-ANALYSE	139
AUS DER GESCHICHTE	140
DIE LANDFRAUENBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND	140
DIE BIENE ALS VERBANDSABZEICHEN	142
DER LANDFRAUENVERBAND HESSEN	143
DER ARBEITSKREIS WEITERBILDUNG IM LFV HESSEN	146
DAS FORTBILDUNGSWERK DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN	148

DER LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Der LandFrauenVerband Hessen e.V. ist ein eigenständiger Verband und der größte Frauenverband in Hessen.

Der LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener und damit rechtsfähiger Verein

Die [Geschichte des LandFrauenVerbandes](#) Hessen beginnt im Jahr 1948 mit der Gründung der LandFrauenVerbände Hessen-Nassau und Kurhessen. Mit der Fusion der beiden Verbände im Jahr 1973 zum LandFrauenVerband Hessen dehnte sich das Verbandsgebiet auf das ganze Bundesland Hessen aus. Sitz des Verbandes ist Friedrichsdorf.

Die [Wurzeln des LandFrauenVerbandes Hessen](#) liegen in der 1898 von Elisabet Böhm in Ostpreußen gegründeten Landfrauenbewegung. Die beiden hessischen LandFrauenverbände Kurhessen und Hessen-Nassau gehörten nach dem zweiten Weltkrieg zu den Gründungsmitgliedern des Deutschen LandFrauenverbandes.

Die „[Biene](#)“, das von Elisabet Böhm eingeführte Verbandsabzeichen der Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine, ist - in modernisierter Form - auch heute noch ein Element des Logos des LandFrauenVerbandes Hessen.



Grundlage für die Arbeit des LandFrauenVerbandes Hessen ist seine [Satzung](#). Sie wird ergänzt durch die [Geschäftsordnung](#) des LandFrauenVerbandes Hessen.

ZIELE UND AUFGABEN DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Der LandFrauenVerband Hessen ist überparteilich und überkonfessionell, und versteht sich als Zusammenschluss von Frauen, die auf dem Lande leben, mit dem Ziel, die Interessen der Frauen und ihrer Familien zu vertreten, sie durch Bildungsmaßnahmen zu fördern und zu gesellschaftspolitischer Teilhabe und gesellschaftspolitischem Engagement zu befähigen.

Aus der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen (§ 2) ergeben sich folgende Ziele und Aufgaben:

- [Interessenvertretung](#)
- [Bildungsarbeit](#)
- [Öffentlichkeitsarbeit](#)

Die Gliederungen des LandFrauenVerbandes Hessen, die [Orts- und BezirksLandFrauenvereine](#), setzen die Ziele und Aufgaben des LandFrauenVerbandes Hessen in ihrem Zuständigkeitsbereich, im Landkreis, der Region bzw. in der Gemeinde, um.

Dabei werden sie vom Landesverband sowohl inhaltlich als auch finanziell unterstützt.

ZUSAMMEN IN DEUTSCHLAND UND DER WELT

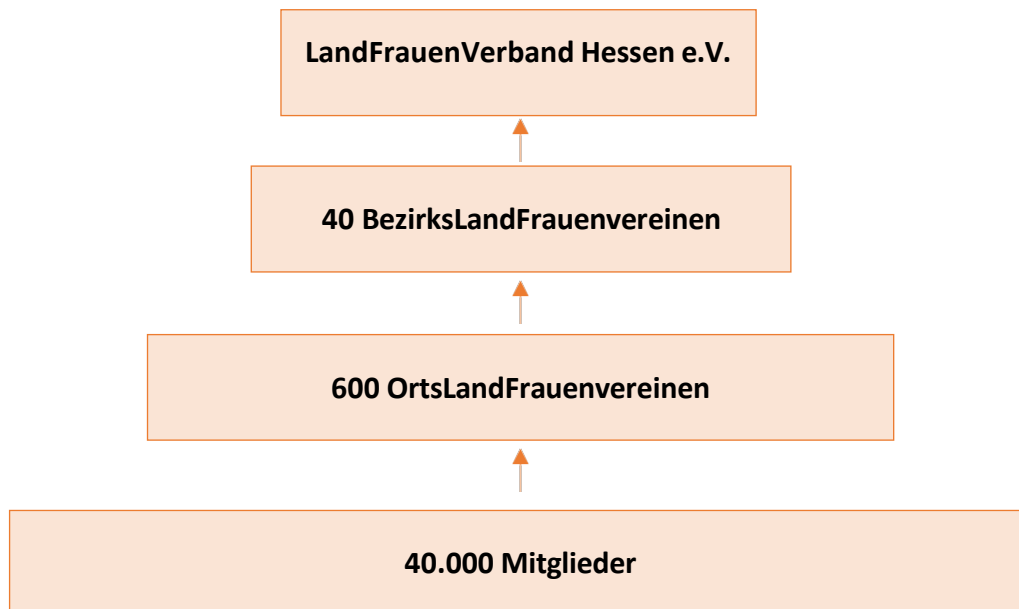
Der LandFrauenVerband Hessen ist einer der 22 Landes-LandFrauenverbände des [Deutschen LandFrauenverbandes](#) (dlv). Er ist Mitglied des [WeltLandFrauenverbandes](#), des „Associated Country Women of the World“ (ACWW).

ZUSAMMEN IN HESSEN

Der LandFrauenVerband Hessen arbeitet mit zahlreichen [Organisationen und Institutionen in Hessen](#) zusammen, um seine Ziele zu erreichen und seine Aufgaben zu erfüllen.

AUFBAU UND STRUKTUR DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Die aktuell rund 40.000 Mitglieder des LandFrauenVerbandes Hessen sind mehrheitlich in 600 OrtsLandFrauenvereinen organisiert. Auf Bezirks- und Landesebene gibt es daneben so genannte „Streumitglieder“. Die OrtsLandFrauenvereine sind in 40 BezirksLandFrauenvereinen zusammengeschlossen.



Der LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener und damit rechtsfähiger Verein. Die Orts- und BezirksLandFrauenvereine, die (Unter)Gliederungen des LandFrauenVerbandes Hessen, sind - in der Regel - nicht eingetragene und damit nicht rechtsfähige Vereine.

Nach § 12 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen gelten alle Paragraphen der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen sinngemäß für sie.

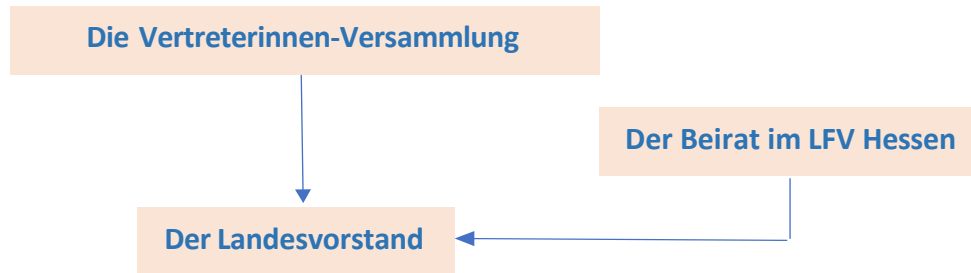
Einige der nicht eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen OrtsLandFrauenvereine haben eine eigene mit dem Landesverband abgestimmte Satzung. ([Mustersatzung für Landfrauenvereine](#)).

Einzelne OrtsLandFrauenvereine sind eingetragene Vereine und damit selbst rechtsfähige Vereine. Sie haben eine eigene Satzung, die ebenfalls mit dem Landesverband abgestimmt ist.

Trotz einiger Unterschiede, insbesondere bei der Haftung bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften, ist der nicht rechtsfähige Verein dem rechtsfähigen Verein heute weitgehend gleichgestellt.

DIE ORGANE DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Satzungsgemäße Organe des LandFrauenVerbandes Hessen (Landesverband) sind die Vertreterinnen-Versammlung, der Landesvorstand und der Beirat.



DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG

Die Vertreterinnen-Versammlung (§ 8 der Satzung) ist das höchste Gremium des Vereins. Sie tritt an die Stelle der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgeschriebenen Mitgliederversammlung.

Die BezirksLandFrauenvereine entsenden eine Vertreterin auf je angefangene 100 Mitglieder in die Vertreterinnen-Versammlung des Landesverbands.

Einberufung

Die Vertreterinnen-Versammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Beginn der Vertreterinnen-Versammlung an die BezirksLandFrauenvereine.

Anträge

Jede Gliederung hat das Recht Anträge zu stellen. Anträge sollten frühzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Versammlung vorliegen.

Beschlussfähigkeit

Die Vertreterinnen-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist.

Ausnahme:

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn über die Hälfte der Vertreterinnen anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Vertreterinnen anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Anwesenheit muss dokumentiert werden.

Beschlussfassung

Die Vertreterinnen-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.

Ausnahme:

Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder Zweckänderung sowie über die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vertreterinnen.

Über die Beschlussfassung der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung sind für die Organe und Untergliederungen, die Bezirks- und OrtsLandFrauenvereine bindend.

Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Berufung von 2 Kassenprüferinnen
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- Benennung des Wahlausschusses
- Wahl des Landesvorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Beschwerden
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und ggf. über das verbleibende Vermögen

DER LANDESVORSTAND

Der Landesvorstand besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Vertreterinnen-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Landesvorsitzende und ihre zwei Stellvertreterinnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Wahl des Landesvorstands erfolgt nach der [Wahlordnung des LandFrauenVerbandes Hessen](#).

Die Landesvorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl aus. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Landesvorstandsmitgliedes erfolgt in der darauf folgenden Vertreterinnen-Versammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

Die Landesvorsitzende (§ 9 der Satzung) besorgt alle laufenden Geschäfte und setzt die von der Vertreterinnenversammlung und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse um. Sie bedient sich dabei einer Landesgeschäftsführerin.

Die Landesgeschäftsführerin leitet die Landesgeschäftsstelle gemäß der Aufgabenstellung und nach Weisung des Landesvorstands. Ihr stehen Mitarbeiterinnen zur Seite. Die Landesgeschäftsführerin und die weiteren Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle sind hauptamtlich tätig.

DER BEIRAT

Dem Landesvorstand steht zu seiner Beratung ein Beirat zur Seite (§ 10 der Satzung). Mitglieder des Beirats sind die Vorsitzenden der BezirksLandFrauenvereine, im Verhinderungsfall ihre gewählten Stellvertreterinnen. Ist auch die gewählte Stellvertreterin verhindert, ist die Teilnahme eines anderen Mitglieds des Bezirksvorstands unter Vorlage einer Vollmacht der Vorsitzenden des Bezirksvereins möglich.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus ist der Beirat einzuberufen, wenn der Landesvorstand es für erforderlich hält oder mindestens zehn Mitglieder des Beirats die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

DIE MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft ist in § 3 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen geregelt. Als Arten der Mitgliedschaft nennt die Satzung die „Ordentliche Mitgliedschaft“, die „Fördermitgliedschaft“ und die „Ehrenmitgliedschaft“.

ORDENTLICHE MITGLIEDER (§ 3A DER SATZUNG)

„Mitglieder des Landfrauenverbandes können alle Frauen und Mädchen werden, die für Aufgaben und Arbeit des Landfrauenverbandes besonderes Interesse haben und die Satzung anerkennen“, heißt es in § 3a der Satzung.

Jedes ordentliche Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen kann zugleich Mitglied eines Orts- oder Bezirksvereins sein.

So genannte „**Streumitglieder**“ sind ordentliche Mitglieder. „Streumitglieder“ sind

- Mitglieder des LandFrauenVerbandes Hessen, die sich aus ganz unterschiedlichen Gründen keinem Orts- oder BezirksLandFrauenverein anschließen wollen;
- Mitglieder, die nach der Auflösung „ihres“ OrtsLandFrauenvereins dem zuständigen BezirksLandFrauenverein angehören wollen.

Beitritt

Der Beitritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Bei Minderjährigen (Juniormitglieder) erfolgt der Beitritt durch eine vom/von der gesetzlichen Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin unterzeichnete Beitrittserklärung.

Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt in der Regel im OrtsLandFrauenverein.

Stimmrecht

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und länger als sechs Monate Mitglied im Verein ist, ist in der Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins stimmberechtigt (§ 3a der Satzung).

In der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins wird das Stimmrecht der Mitglieder gemäß Satzung durch die Vertreterinnen der OrtsLandFrauenvereine ausgeübt.

In der Vertreterinnen-Versammlung des Landesverbandes wird das Stimmrecht der Mitglieder durch die Vertreterinnen der BezirksLandFrauenvereine ausgeübt.

Ein Stimmrecht für Streumitglieder, also Einzelmitglieder, ist in der Satzung nicht vorgesehen. Gemäß Geschäftsordnung kann die Gruppe der Streumitglieder im BezirksLandFrauenverein wie ein OrtsLandFrauenverein behandelt werden und eine Vertreterin/Vertreterinnen, die das Stimmrecht der Mitglieder ausübt/ausüben, benennen.

Mitgliedsbeitrag

Mit dem Beitritt eines Mitglieds wird der Beitrag für das laufende Jahr fällig. Der Beitrag des Eintrittsjahres verbleibt im OrtsLandFrauenverein bzw. bei Streumitgliedern des BezirksLandFrauenvereins im BezirksLandFrauenverein. Es wird nichts an den BezirksLandFrauenverein und den Landesverband abgeführt. Im auf das Beitrittsjahr folgenden Jahr wird ein von der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins/ Landesverbandes festgelegter Teil des Beitrags an den BezirksLandFrauenverein und den Landesverband abgeführt.

Die Höhe des an den Landesverband abzuführenden Teilbetrags ist in der [Beitragsordnung](#) (Stand 2017) festgeschrieben.

Der Mitgliedsbeitrag dient dem satzungsgemäßen Vereinszweck und ist an keine Gegenleistung gekoppelt. Er stellt kein Entgelt für ein bestimmtes Leistungsangebot dar.

Versicherungen

Ordentliche Mitglieder sind in der [Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung](#) des LandFrauenVerbandes Hessen versichert, sofern der Orts- oder BezirksLandFrauenverein, dem sie angehören, den Versicherungsschutz in Anspruch nimmt.

Juniormitglieder werden grundsätzlich versichert. Der Versicherungsbeitrag der Juniormitglieder ist in dem von den Bezirkslandfrauenvereinen an den Landesverband abzuführenden Beitrag enthalten.

Mitglieder des Landesvorstands und der Bezirksvorstände sind zusätzlich in der [Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau](#) (SVLFG) versichert.

Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung zum Ende des Kalenderjahres muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen. Sie sind zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des mitgliedersführenden OrtsLandFrauenvereins, BezirksLandFrauenvereins sowie Landesverbandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung und/oder den Verbandszweck verstößt. Näheres regelt die Satzung in § 4, Abs. 2 ff.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht,

- auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.
- an Maßnahmen der Erwachsenenfortbildung im beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitsfördernden und allgemein bildenden Bereich zu den für Mitglieder gültigen Bedingungen teilzunehmen.
- an Veranstaltungen und Aktivitäten ihres Orts- und/oder BezirksLandFrauenvereins und/oder des Landesverbandes teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- nach besten Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben zur Erreichung des Verbandszweckes mitzuarbeiten.
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe einzuhalten.
- den von der zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterinnen-Versammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

FÖRDERMITGLIEDER (§ 3B DER SATZUNG)

Einzelpersonen - Frauen und Männer - ,Vereine und Organisationen, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen, können Fördermitglied des Landesverbandes oder der Orts- und BezirksLandFrauenvereine werden.

Beitritt

Der Beitritt eines Fördermitglieds kann jederzeit erfolgen. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung (→ Formulare/Fördermitgliedschaft). Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen Landfrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit.

Stimmrecht

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag der Fördermitglieder muss mindestens so hoch sein wie der Mitgliedsbeitrag des Landfrauenvereins, dem das Fördermitglied beitreten will. Die Orts- und BezirksLandFrauenvereine können einen höheren Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Das Fördermitglied kann auf eigenen Wunsch einen höheren Beitrag entrichten. Der Förderbeitrag verbleibt vollständig im zugehörigen Landfrauenverein.

Versicherung

Fördermitglieder (Einzelpersonen) können auf Antrag des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins in der Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung des LandFrauenVerbandes Hessen versichert werden.

Kündigung

Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Kündigungsfrist ist in der Satzung nicht festgelegt.

Ausschluss

Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des mitgliedsführenden Orts- oder BezirksLandFrauenvereins bzw. des Landesverbandes ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten

Die Fördermitglieder können - sofern die räumlichen Kapazitäten ausreichen - als Gast an der Vertreterinnen-Versammlung teilnehmen (Teilnahmerecht), verfügen jedoch nicht über weitere Rechte.

Leitfaden zur Fördermitgliedschaft

EHRENMITGLIEDER

Persönlichkeiten, die sich im Interesse der Landfrauen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 6 der Satzung). Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied ist an besondere Verdienste und Leistungen geknüpft.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand des jeweiligen Orts- oder BezirksLandFrauenvereins bzw. des Landesverbandes.

Ehrenmitglieder der Orts- oder BezirksLandFrauenvereine sind im Orts- oder BezirksLandFrauenverein, der sie benannt hat, in der Regel beitragsfrei. Der Beitrag an den BezirksLandFrauenverein bzw. Landesverband muss abgeführt werden. Ehrenmitglieder auf Landesebene sind beitragsfrei.

SCHNUPPERMITGLIEDER

Das „Schnuppermitglied“ ist nicht in der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen verankert. Die [Schnuppermitgliedschaft](#) ist ein Instrument der Mitgliederwerbung. Sie dient dazu, einer interessierten Frau die Möglichkeit zu geben, die Angebote eines LandFrauenvereins und des LandFrauenVerbandes Hessen unverbindlich kennen zu lernen.

Für die Schnuppermitgliedschaft gelten andere Bedingungen als für die ordentliche Mitgliedschaft.

Schnuppermitglied werden

Jede Frau kann auf eigenen Wunsch Schnuppermitglied werden.

Die Schnuppermitgliedschaft kann vom Landfrauenverein „verschenkt“ werden (→ Formulare/Schnuppergutschein) Das neue Schnuppermitglied wird mit der Beitrittserklärung in der Landesgeschäftsstelle gemeldet. Auf der Beitrittserklärung muss dies entsprechend vermerkt sein.

Beitrag

Schnuppermitglieder sind im Jahr ihrer Schnuppermitgliedschaft beitragsfrei. Wird die Schnuppermitgliedschaft nach dem 30. September erklärt, gilt die Beitragsbefreiung für das darauf folgende Jahr.

Sofern sie nicht ausscheiden und die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied weitergeführt wird, sind sie im darauf folgenden Jahr im Orts- und/oder BezirksLandFrauenverein, dem sie angehören, sowie auf Landesebene beitragspflichtig.

Versicherung

Schnuppermitglieder sind beitragsfrei in der Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung des LandFrauenVerbandes Hessen versichert, wenn der Orts- oder BezirksLandFrauenverein, dem sie angehören, den Versicherungsschutz in Anspruch nimmt.

Dauer der Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft ist auf das laufende Jahr des Beitritts, bzw. bei Beitritt nach dem September auf das folgende Jahr begrenzt.

Sie endet zum Jahresende durch die Erklärung des Ausscheidens des Schnuppermitglieds oder die Weiterführung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

Ausscheiden des Schnuppermitglieds

Schnuppermitglieder können bis zum 30. November des Jahres entscheiden, ob sie als ordentliches Mitglied dem Orts- oder Bezirkslandfrauenverein beitreten oder ausscheiden wollen.

Wird das Ausscheiden eines Schnuppermitglieds nicht bis zum 15. Januar des Folgejahres mitgeteilt, wird das Schnuppermitglied als ordentliches Mitglied des Landfrauenvereins weitergeführt. Dann wird auch der Beitrag auf Bezirks- und Landesebene fällig.

Rechte und Pflichten

Schnuppermitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Aktivitäten der Landfrauenvereine teilzunehmen. Sie haben das Recht, an Kursen und Seminaren zu den gleichen Bedingungen wie Mitglieder teilzunehmen.

SCHNUPPERMITGLIEDER SIND NICHT STIMMBERECHTIGT. SIE SIND WEDER AKTIV NOCH PASSIV WAHLBERECHTIGT.

DIE ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE

Die OrtsLandFrauenvereine werden auf örtlicher Ebene gebildet. Sie können einen oder mehrere Orte, eine Großgemeinde oder Ortsteile einer Großgemeinde umfassen. Sie führen alle Arbeiten des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe auf örtlicher Ebene durch (§ 11 der Satzung).

Die OrtsLandFrauenvereine eines Bezirks bilden einen BezirksLandFrauenverein (§ 11 der Satzung). Die 40 BezirksLandFrauenvereine im LandFrauenVerband Hessen arbeiten in 7 Regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

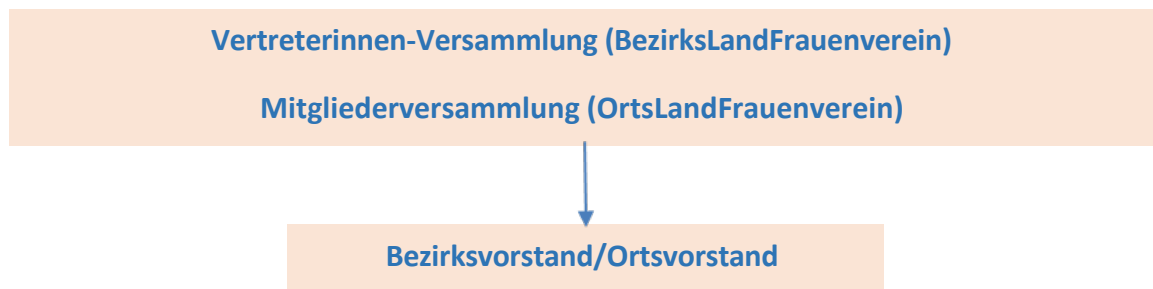
Nach § 12 der Satzung führen die Orts- und BezirksLandFrauenvereine ihre Aufgaben auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes in eigener Verantwortung durch. Die Eigenverantwortung gilt sowohl für die inhaltliche Arbeit als auch für die Finanzen.



DIE ORGANE DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE

Organe der BezirksLandFrauenvereine sind die Vertreterinnen-Versammlung und der Bezirksvorstand.

Organe der OrtsLandFrauenvereine sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Landfrauenvereins.



DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG/MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Für die Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins bzw. die Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins gelten die Bestimmungen der Satzung des LandFrauenverbandes Hessen zur Vertreterinnen-Versammlung (§ 9 der Satzung) sinngemäß.

Die Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins bzw. Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins entsprechen denen der Vertreterinnen-Versammlung des LandFrauenverbandes Hessen.

BezirksLandFrauenverein

Die Vertreterinnen-Versammlung/Delegiertenversammlung ist das höchste Gremium des BezirksLandFrauenvereins. Die OrtsLandFrauenvereine entsenden eine Vertreterin auf je angefangene 20 Mitglieder in die Vertreterinnen-Versammlung/Delegiertenversammlung des BezirksLandFrauenvereins.

Die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins sind für den Vorstand des BezirksLandFrauenvereins und seine Untergliederungen, die OrtsLandFrauenvereine, bindend.

OrtsLandFrauenverein

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium auf Ortsebene. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des OrtsLandFrauenvereins vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins sind für seine Mitglieder bindend.

DER VORSTAND

Der gewählte Vorstand des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins leitet den Verein, setzt die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung bzw. der Mitgliederversammlung um und trifft die Entscheidungen.

Der gewählte Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartnerinnen für die Mitglieder des Vereins und für andere Vereine, Organisationen oder Institutionen der Gemeinde bzw. des Landkreises oder der Region.

BezirksLandFrauenverein

Der Vorstand des BezirksLandFrauenvereins besteht in der Regel aus einer Vorsitzenden, ihrer/ihren Stellvertreterin/nen, der Geschäftsführerin, ggf. ihrer Stellvertreterin und weiteren Vorstandsmitgliedern, den so genannten Beisitzerinnen. Alternativ ist die Wahl eines gleichberechtigten Vorstandsteams und einer Kassiererin möglich.

Die Wahl des Bezirksvorstands erfolgt nach der Die [Wahlordnung der BezirksLandFrauenvereine](#) im LandFrauenVerband Hessen.

OrtsLandFrauenverein

Der Vorstand des OrtsLandFrauenvereins besteht in der Regel aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassiererin und weiteren Vorstandsmitgliedern. Alternativ ist die Wahl eines gleichberechtigten Vorstandsteams und einer Kassiererin möglich.

Die Wahl des Ortsvorstands erfolgt nach der Die [Wahlordnung der OrtsLandFrauenvereine](#) im LandFrauenverband Hessen.

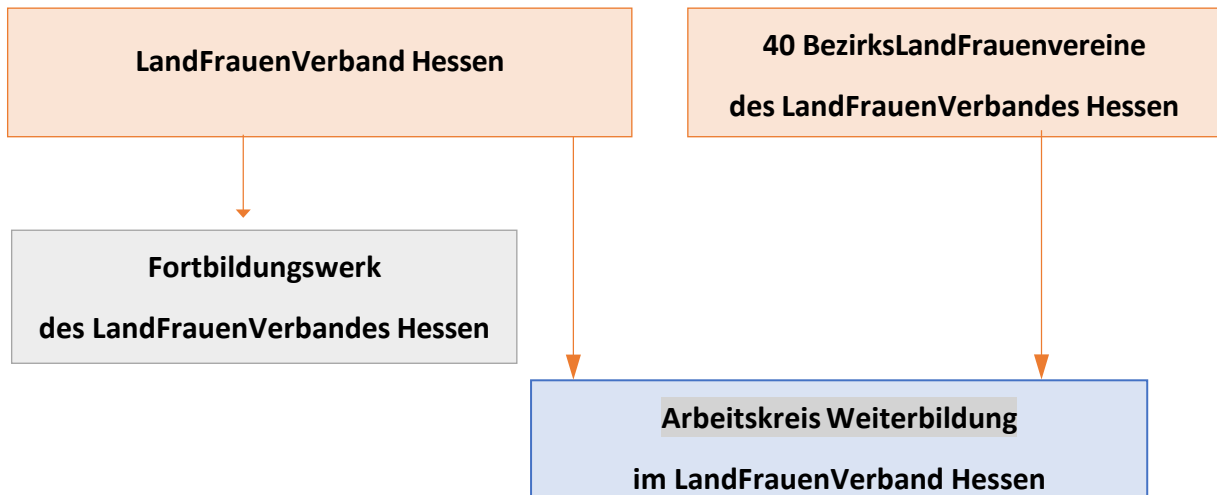
ARBEITS- ODER AKTIVITÄTSGRUPPEN DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE

Arbeits- oder Aktivitätsgruppen der Orts- oder BezirksLandFrauenvereine, wie Gymnastik- oder andere Sportgruppen, Literaturgruppe, Chor oder Instrumentalgruppen, Theatergruppen, Mutter- Kind-Gruppen, u.ä., sind verpflichtet, das Vorstandsteam des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren und ihre Aktivitäten mit denen des Vereins abzustimmen.

Der Vorstand des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins ist verpflichtet, die Arbeits- oder Aktivitätsgruppen in die Arbeit des Vereins einzubeziehen. Die finanzielle Abwicklung der Arbeits- oder Aktivitätsgruppen muss aus rechtlichen Gründen über die Orts- oder BezirksLandFrauenvereinskasse erfolgen.

ORGANISATIONEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Die Bildungsarbeit des LandFrauenVerbandes Hessen findet unter dem Dach des „Arbeitskreises Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen e.V.“, dem eingetragenen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Tochterverein des LandFrauenVerbandes Hessen, und im „Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen“ statt.



DER ARBEITSKREIS WEITERBILDUNG IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN E.V.

Der [Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen](#) wurde 1981 gegründet. Er ist ein eingetragener und damit rechtsfähiger Verein.

Der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen hat eine eigene [Satzung](#). Sein satzungsgemäßer Zweck ist die Förderung der Weiterbildung der Bevölkerung im ländlichen Raum. Dieser Zweck wurde von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt. Damit ist der Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen berechtigt, steuerlich absetzbare Spendenquittungen/Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

Mitglieder des Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen sind der LandFrauenVerband Hessen und die 40 BezirksLandFrauenvereine des LandFrauenVerbandes Hessen, jeweils vertreten durch ihre gewählte Vorsitzende.

Der Vorstand des Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen besteht aus dem Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen als geborenem Vorstand und vier weiteren Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Vorsitzenden der BezirksLandFrauenvereine, die jeweils für vier Jahre gewählt werden.

Der Arbeitskreis finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge der BezirksLandFrauenvereine und des Landesverbandes, Projektzuschüsse von Landesministerien und/oder Institutionen und Organisationen sowie die Einnahme von Spenden.

Als eine dem Verein für Landvolkbildung angeschlossene Bildungseinrichtung ist der Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen seit 1983 berechtigt, Mittel nach dem

Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) zu erhalten und seit 1985 als Träger von Bildungsurlaubsmaßnahmen anerkannt.

Unter dem Dach des Arbeitskreises Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen bietet der LandFrauenVerband Hessen allen seinen Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern Kurse, Seminare und Weiterbildungen (www.landfrauen-bildung.de) aus vielen Themenbereichen zu günstigen Konditionen an.

Hier finden auch die Weiterbildungen zu den Fachfrauen (z.B. Ernährungsfachfrauen, Gartenfachfrauen, ...) des LandFrauenVerbandes Hessen und ihre regelmäßig wiederkehrenden Schulungen statt.

Mit der Gründung „Digitaler Interessensgruppen“ unter dem Dach des Arbeitskreises Weiterbildung im LFV Hessen, wie beispielsweise die „Literarischen Landfrauen“, begegnet der LandFrauenVerband Hessen den Einschränkungen der Corona-Pandemie. Zugleich trägt er damit der wachsenden Digitalisierung der Gesellschaft Rechnung.

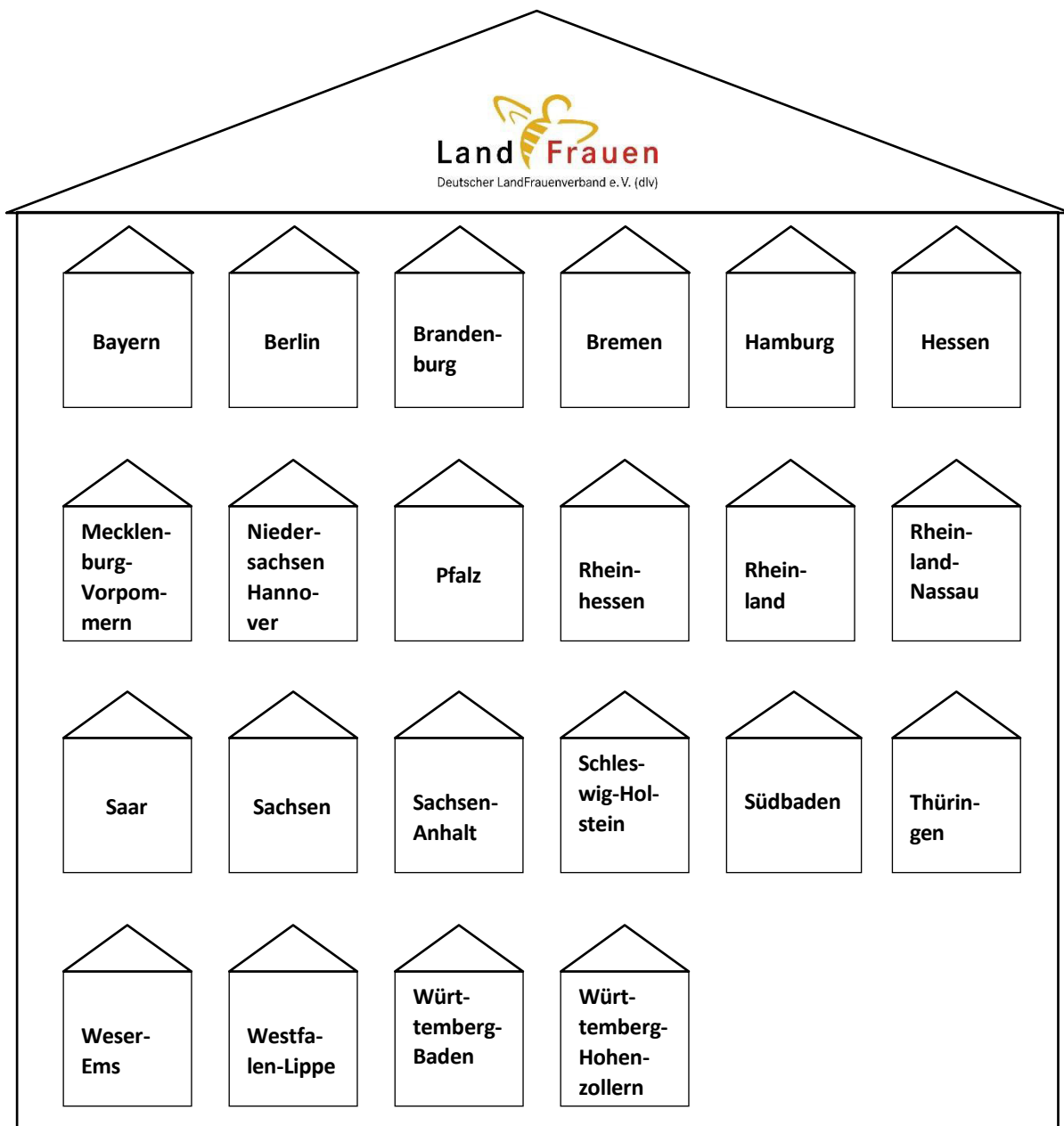
DAS FORTBILDUNGSWERK DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Das [Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen](#), gegründet 1992, ist seit 2008 die Bildungseinrichtung des Verbandes für Frauen in der Landwirtschaft. Seine Aufgaben sind u. a. die Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft, ihre Vernetzung sowie die Organisation und Durchführung von Aktionen zur Ernährungs- und Verbraucherbildung.

Das Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen wird aus Mitteln des Landes Hessen finanziert.

DER DEUTSCHE LANDFRAUENVERBAND

Der Deutsche LandFrauenverband e.V. (dlv) ist mit 450.000 Mitgliedern der bundesweit größte Verband für Frauen, die auf dem Lande leben, und deren Familien. Ziel ist, die Lebensqualität, die Arbeitsbedingungen und die gesellschaftliche Teilhabe im ländlichen Raum zu verbessern. Der Deutsche LandFrauenverband vertritt die politischen Interessen aller Frauen in ländlichen Regionen und den Berufsstand der Bäuerinnen. 400 Kreis- und Bezirksverbände, 12.000 Orts-LandFrauenvereine, 22 Landesverbände bilden ein starkes Netzwerk.



Ziele des Deutschen LandFrauenverbandes

Das Ziel des Deutschen LandFrauenverbandes heißt mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für Frauen, die im ländlichen Raum zuhause sind. Dies beinhaltet die Wahrnehmung und Anerkennung der Leistungen und gleichberechtigte Teilhabe von LandFrauen in Beruf und Familie, in Gesellschaft und Politik, in Bildung, Wirtschaft und Kultur.

Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt und Familie

Befähigung von Frauen zur Mitwirkung im öffentlichen Leben

Befähigung zur Sicherung des Einkommens und der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum

Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität. Dazu gehören z.B. Infrastruktur, Landwirtschaft, Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Umwelt und soziales Leben im Dorf

Aufgaben des Deutsche LandFrauenverbandes

Die Aufgaben des Deutschen LandFrauenverbandes orientieren sich an den satzungsgemäßen Zielen. Es sind insbesondere die Interessenvertretung der Frauen im ländlichen Raum, die Bildungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit.

- **Interessenvertretung**
Eine wichtige Aufgabe des Deutschen LandFrauenverbandes besteht darin, die Interessen von Frauen im ländlichen Raum zu vertreten. Dazu gehören auch die berufsständischen Interessen der Bäuerinnen. Der Deutsche LandFrauenverband bietet Frauen ein Forum, Belange aus Familie und Beruf zu erörtern. Forderungen von Frauen werden im Verband gebündelt. Er steht im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, des Parlaments, aller Parteien, berufsständischer Verbände und Institutionen sowie nationaler und internationaler Organisationen.
- **Bildungsarbeit**
Aufgabe des Deutschen LandFrauenverbandes ist die Qualifizierung ehrenamtlicher Führungskräfte für die Verbandsarbeit insbesondere im Verbandsmanagement. Auf allen Verbandsebenen werden zahlreiche Veranstaltungen zur Weiterbildung, z.B. berufliche Qualifikation, aktuelle Gesellschafts- und Sozialpolitik, durchgeführt.
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Durch geeignete Maßnahmen wie Veranstaltungen, Pressearbeit, Informationsmaterialien und Broschüren trägt der Deutsche LandFrauenverband die Arbeit an seinen Zielen und Aufgaben in die Öffentlichkeit.

Angebot des Deutschen LandFrauenverbandes

- Vielfalt an Bildungsangeboten
- Gestaltungsinitiativen für die Zukunft ländlicher Räume
- Unterstützung durch Selbsthilfeprojekte
- Aktivitäten im kulturellen und sozialen Bereich
- Kontakte mit aktiven Menschen und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

Satzungsgemäße Gremien des Deutschen LandFrauenverbandes

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen, vier weiteren Mitgliedern und der Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme.

Der Bundesvorstand umfasst alle Vorsitzenden der Landes-LandFrauenverbände und mit beratender Stimme die Geschäftsführerinnen der Landes-LandFrauenverbände sowie die Vorsitzende des Bundes der Deutschen Landjugend.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Bundesvorstand und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen. Jeder Landes-LandFrauenverband kann eine Delegierte je angefangene 10.000 Mitglieder entsenden.

Der LandFrauenVerband Hessen kann zurzeit vier Delegierte zur Mitgliederversammlung des Deutschen LandFrauenverbandes entsenden.(Stand 2021)

Fachausschüsse existieren für die fachliche Zuarbeit. Zurzeit gibt es folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss Agrarpolitik und Umwelt
- Fachausschuss Frauen-, Sozial- und Gesellschaftspolitik
- Fachausschuss Hauswirtschaft und Verbraucherpolitik
- Fachausschuss Ländliche Räume und regionale Entwicklung
- Fachausschuss Verbandsentwicklung
- Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Der LandFrauenVerband Hessen ist in den Fachausschüssen mit jeweils einem Mitglied des Landesvorstands vertreten.

Weitere Informationen unter: <https://www.landfrauen.info/>

DER WELTLANDFRAUENVERBAND – THE ASSOCIATED COUNTRY WOMEN OF THE WORLD



Dem Weltlandfrauenverband mit Sitz in London gehören 420 Frauenvereinigungen und -gruppen in 73 Ländern der Welt an. Sie alle arbeiten unter dem Dach des Weltlandfrauenverbandes zusammen. Insgesamt vertritt er neun Millionen Frauen aus ländlichen und nicht-ländlichen Regionen auf der ganzen Welt.

Der Weltlandfrauenverband wurde als "The Associated Country Women of the World - ACWW" im Jahre 1929 gegründet. Die Vertreterinnen des Reichsverbandes Landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine zählen zu den Mitgründerinnen. Durch den Zweiten Weltkrieg wurde der Reichsverband ausgeschlossen. 1949 gelang es Marie-Luise Gräfin Leutrum von Ertingen als eine der ersten Organisationen in Deutschland, die Mitgliedschaft in einem weltweiten Verband zu erneuern. Der Deutsche LandFrauenverband sowie der LandFrauenverbandes Württemberg-Baden wurden Mitglieder des Weltlandfrauenverbandes. Bereits vor der Fusion der beiden hessischen LandFrauenverbände wurde der LandFrauenverband Hessen-Nassau unter der Führung seiner damaligen Vorsitzenden Ilse Heil Vollmitglied des Weltlandfrauenverbandes.

Ein zentrales Ziel des Weltlandfrauenverbandes ist der internationale Austausch. Die Freundschaft und das Verständnis zwischen LandFrauen aller Nationalitäten sollen über den Verband und dabei ganz besonders über die Weltlandfrauentage gefördert werden. Der Verband ist gleichzeitig ein Forum der LandFrauen für internationale Fragen.

Ziele des Weltlandfrauenverbandes auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sind, den Lebensstandard für Frauen in ländlichen Gebieten durch Bildung, Ausbildung und Entwicklungsprogramme zu erhöhen;

die Mitglieder zu unterstützen und ihnen bei der Gründung von Gewinn bringenden Unternehmen zu helfen;

die Bildungschancen für Frauen und Mädchen zu erhöhen und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen;

Frauen in den ländlichen Gebieten durch seine Verbindungen mit den Kommissionen und Einrichtungen der UN auf internationaler Ebene eine Stimme zu geben.

Alle drei Jahre, treffen sich die Delegierten der Mitgliedsverbände zu einer Tagung auf einem Kontinent, zuletzt 2019 in Melbourne, Australien. Dann findet jeweils der Weltlandfrauentag statt.

Der LandFrauenVerband Hessen ist Vollmitglied des Weltlandfrauenverbandes. In der Delegiertenversammlung des Weltlandfrauenverbandes hat der LandFrauenVerband Hessen sechs Stimmen.

Weitere Informationen – auch in deutscher Übersetzung – unter www.acww.org.uk

WISSEN FÜR DIE VEREINSFÜHRUNG

DIE LANDFRAUENVEREINE IM VEREINSRECHT

Ein Verein im Sinne der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist „ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist.“

Der LandFrauenVerband Hessen und seine Untergliederungen, die Orts- und BezirksLandFrauenvereine, sind Vereine, denn:

- Der LandFrauenVerband Hessen und seine Orts- und BezirksLandFrauenvereine sind Zusammenschlüsse von Frauen im ländlichen Raum.
- Gemeinsam wollen die Frauen im ländlichen Raum eine(n) bestimmte(n) Zweck(e) erreichen. Der Zweck und die Aufgaben des LfV Hessen sind in § 2 der Satzung festgelegt.
- Der LandFrauenVerband Hessen und seine Orts- und BezirksLandFrauenvereine haben eine körperschaftliche Verfassung. Ihre Vertretung und die Geschäftsführung obliegen den auf der jeweiligen Ebene gewählten Vorständen.
- Der rechtliche Bestand des LandFrauenVerbandes Hessen und seiner Orts- und Bezirksvereine ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder.

Für alle Vereine gilt das Vereinsrecht. Es ist insbesondere durch die §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Es gilt immer dann, wenn die Satzung eines Vereins einen Sachverhalt nicht regelt.

Vereinszweck

Das BGB unterscheidet zwischen dem „Nichtwirtschaftlichen (ideellen) Verein“ und dem „Wirtschaftlichen Verein“. Der Nichtwirtschaftliche Verein, der so genannte „Idealverein“, ist ein Verein, der keine wirtschaftlichen Interessen sondern ideelle Ziele verfolgt.

Der LandFrauenVerband Hessen und seine Gliederungen sind so genannte „Idealvereine“. Der Vereinszweck verfolgt ideelle Ziele und dient nicht den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Rechtsform

Das BGB unterscheidet zwischen dem rechtsfähigen Verein und dem nicht rechtsfähigen Verein.

Ein eingetragener Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird gemäß § 54 BGB wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) behandelt. Er ist zwar eine Körperschaft, aber keine juristische Person. Trotzdem ist der nicht rechtsfähige Verein dem rechtsfähigen Verein heute weitgehend gleichgestellt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein besteht darin, dass der nicht rechtsfähige Verein **nicht** in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen ist.

DER LANDFRAUENVERBAND HESSEN IST EIN EINGETRAGENER UND DAMIT RECHTSFÄHIGER VEREIN. DIE ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE SIND – IN DER REGEL – NICHT EINGETRAGENE UND DAMIT NICHT RECHTSFÄHIGE VEREINE.

	Der rechtsfähige Verein	Der nicht rechtsfähige Verein
Vereinsgründung	Gründung des Vereins mit mindestens 7 Personen	Gründung des Vereins mit mindestens 2 Personen
Vereinsregister	Eintragung im Vereinsregister des Registergerichts	keine Eintragung im Vereinsregister des Registergerichts
Satzung	Satzung ist Pflicht	Satzung ist keine Pflicht. Der Verein kann eine Satzung haben. Für die Orts- und BezirksLandFrauenvereine des LFV Hessen gilt die Satzung des LFV Hessen sinngemäß.
Rechte und Pflichten	Der Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er ist damit Träger von Rechten und Pflichten.	Rechte und Pflichten werden von den Mitgliedern gesamthänderisch wahrgenommen. Es gelten die Vorschriften des BGB für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 54 BGB).
Vermögen	Der Verein hat ein eigenes Vermögen, das den Mitgliedern nicht anteilig gehört.	Das Vermögen gehört den Mitgliedern gesamthänderisch. Kein Mitglied kann über seinen Anteil verfügen. Scheidet ein Mitglied aus, wächst sein Anteil den verbleibenden Mitgliedern zu.
	Er besitzt die Grundbuch-, Wechsel- und Erbfähigkeit.	
Haftung bei Rechtsgeschäften	Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.	
	Reicht das Vereinsvermögen zur Deckung von aus Rechtsgeschäften entstandenen Verpflichtungen nicht aus oder ist keines vorhanden, muss der Verein Konkurs anmelden. Der Vorstand des Vereins haftet nur, insoweit ein Verschulden vorliegt. Auch für Schäden, die ein Vorstandsmitglied einem Dritten zufügt, haftet der rechtsfähige Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.	Reicht das Vereinsvermögen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft nicht aus, gilt die so genannte "Handelndenhaftung" (§ 54 BGB).
Deliktische Haftung (§ 31 BGB)	Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.	
Parteifähigkeit	Der Verein ist parteifähig. Er kann klagen und verklagt werden.	Der Verein ist nur passiv parteifähig. Er kann nur verklagt werden.

Die Satzung

Der LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener und damit rechtsfähiger Verein. Er muss eine Satzung haben. Die Orts- und BezirksLandFrauenvereine, die (Unter)Gliederungen des LandFrauenVerbandes Hessen, sind - in der Regel - nicht eingetragene und damit nicht rechtsfähige Vereine. Nach § 12 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen gelten alle Paragraphen der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen sinngemäß für sie.

Einige der nicht eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen OrtsLandFrauenvereine haben eine eigene mit dem Landesverband abgestimmte Satzung. Eine [Mustersatzung für die Landfrauenvereine](#), die auf den individuellen Bedarf abgeändert werden kann, stellt der LandFrauenVerband Hessen zur Verfügung.

Einzelne wenige OrtsLandFrauenvereine sind eingetragene Vereine und damit selbst rechtsfähige Vereine. Sie haben eine eigene Satzung, die mit dem Landesverband abgestimmt ist.

Die Haftung bei Rechtsgeschäften

Die fehlende Eintragung im Vereinsregister hat für die nicht rechtsfähigen Vereine vor allem Auswirkungen auf die Haftung der für den Verein Handelnden, dem Vorstand, bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften.

Bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften, mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Verträgen, haftet im rechtsfähigen wie im nicht rechtsfähigen Verein der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Reicht das Vereinsvermögen nicht aus oder ist keines vorhanden, muss der rechtsfähige Verein Konkurs anmelden. Der Vorstand des rechtsfähigen Vereins haftet nur, wenn ein Verschulden vorliegt.

Reicht das Vereinsvermögen zur Deckung von aus Rechtsgeschäften entstandenen Verpflichtungen im nicht rechtsfähigen Verein nicht aus, gilt dann die so genannte Handelndenhaftung (§ 54 BGB). Es haften diejenigen, die für den Verein handeln, der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch.

Deliktische Haftung

Im Falle der Deliktischen Haftung, der Verschuldenshaftung aufgrund der ein Schadensersatzanspruch besteht, sind der rechtsfähige und der nicht rechtsfähige Verein gleichgestellt. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen, die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Einige Risiken der deliktischen Haftung sind durch die [Gruppenhaftpflichtversicherung](#) des LandFrauenVerbandes Hessen abgedeckt. Besonders hohe Risiken, wie z.B. Kutschfahrten mit nicht für den Personentransport zugelassenen Fahrzeugen, sollten vermieden werden.

EIGENVERANTWORTUNG DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE

Nach § 12 der Satzung führen die Orts- und BezirksLandFrauenvereine ihre Aufgaben auf der Grundlage der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen in eigener Verantwortung durch. Dabei werden sie vom Landesverband sowohl inhaltlich als auch finanziell unterstützt.

Die Eigenverantwortung der Orts- und BezirksLandFrauenvereine gilt sowohl für die inhaltliche Arbeit als auch für die Verwaltung der Finanzen.

DER VORSTAND DES ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINS

VORSTAND WERDEN – VORSTAND SEIN

Der Vorstand der Orts- und BezirksLandFrauenvereine wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sollten Begeisterung für den Verein und seine Ziele mitbringen und bereit sein, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen. Dazu gehört u.a.,

- aktiv an den Vorstandssitzungen teilzunehmen
- aktiv und vertrauensvoll in einem Team mitzuarbeiten
- Beschlüsse gemeinsam zu tragen
- Verschwiegenheit zu wahren
- sich aktiv an den (Bildungs-)Veranstaltungen und Aktionen des Vereins zu beteiligen
- Mitglieder und interessierte Frauen für den Verein zu gewinnen und für die Mitarbeit zu motivieren

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen wie Telefonkosten, Porto, PC-Nutzung (Tinte, Papier) etc. werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Fahrt- und Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung erstattet.

Für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Sie darf den Betrag von 840 EUR jährlich (Stand 1.11.2021) nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Beträge sind sozialabgaben- und steuerpflichtig.

AUFGABEN DES VORSTANDS

Der gewählte Vorstand des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins leitet den Verein, setzt die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung bzw. der Mitgliederversammlung um und trifft die Entscheidungen.

Zur Leitung des Vereins gehören folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Ziele und Aufgaben des LandFrauenVerbandes Hessen
- Erstellung eines Jahresprogramms, in dem die vom Landesverband herausgegebenen Themenbereiche berücksichtigt werden.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

- Organisation, Einberufung und Durchführung von
 - Vorstandssitzungen
 - der jährlichen Vertreterinnen-Versammlung/ Mitgliederversammlung
 - Wahlen zum Bezirks- bzw. Ortsvorstand (alle vier Jahre)
- Ggf. Meldungen im Vereinsregister (kostenpflichtig!)
- Verwaltung der Mitglieder
- Verwaltung der Finanzen
- die Beantragung von Fördermitteln
- Erstellung des Statistischen Arbeitsberichts
- Beachtung und Erfüllung geltender Gesetze und rechtlicher Verpflichtungen
 - das Vereinsrecht
 - die Europäische Datenschutz-Grundverordnung
 - das Steuerrecht
 - das Gemeinnützigkeitsrecht
 - das Urheberrecht
 - die Lebensmittel-Hygieneverordnung
 - die Corona-Schutzverordnung

AUFGABENVERTEILUNG IM VORSTAND

Wer welche Aufgabe im Vorstand des Landfrauenvereins übernimmt, sollte sich nach den persönlichen Stärken und Schwächen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Vorstandsmitglieder richten und gemeinsam festgelegt werden.

Eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung – schriftlich festgelegt – hilft, die Arbeit im Vorstand zu organisieren und zu koordinieren und bringt Arbeitserleichterung für alle!

DIE VEREINSFÜHRUNG

Ganz gleich, ob an der Spitze des Vereins ein „normaler“; hierarchisch aufgebauter; Vorstand oder ein Teamvorstand steht, der Verein und das Vorstandsteam brauchen eine Führung.

Ist in einem „normalen“ Vorstand in der Regel die Vorsitzende des Landfrauenvereins diejenige, die die Fäden in der Hand hält, kann diese Aufgabe in einem Teamvorstand von einer Teamleiterin oder einem mehrköpfigen Leitungsteam übernommen werden. Je mehr Personen, diese Aufgabe gemeinsam wahrnehmen, desto klarer und eindeutiger müssen die Absprachen untereinander sein.

Idealerweise bringt sie/bringen sie für diese Aufgabe eine natürliche Autorität mit. Äußere Autorität verleiht ihr/verleihen ihnen das Amt, sie wurde/n als Vorsitzende/Teamleiterin/Teamleitung gewählt. Ihre Aufgaben sind vielfältig:

DIE VORSITZENDE/TEAMLEITERIN/TEAMLEITUNG

- ist begeistert für den Verein und seine Ziele, motiviert die Teamkolleginnen und Mitglieder, gesteckte Ziele zu erreichen und gewinnt sie für die Mitarbeit

- ist bereit und fähig zur Kommunikation und Kooperation mit Teamkolleginnen und Mitgliedern und zum wertschätzenden Umgang miteinander
- unterstützt und fördert die Teamkolleginnen und Mitglieder in ihrer persönlichen Entwicklung und Weiterbildung
- repräsentiert den Verein nach innen, ist Bezugsperson und Ansprechpartnerin für die Mitglieder
- vertritt den Verein auf Bezirks- bzw. Landesebene
- repräsentiert den Verein nach außen, z. B. bei Veranstaltungen anderer Vereine, der Gemeinde usw.
- wirbt für den Verein und seine Ziele und gewinnt neue Mitglieder
- informiert die Teamkolleginnen und Mitglieder über die Arbeit des Vereins (z.B. Tätigkeitsbericht) und Aktuelles/Wissenswertes aus dem Landesverband/dem BezirksLandFrauenverein
- übernimmt Verantwortung und trifft gemeinsam mit dem Vorstandsteam Entscheidungen, z. B. über den Einsatz von Finanzen
- hat Ideen, Phantasie und Freude am Gestalten, inspiriert ihr Team und die Mitglieder
- plant gemeinsam mit dem Vorstandsteam Veranstaltungen, Sitzungen und Aktionen
- ist selbst gut organisiert, traut anderen etwas zu und überträgt Verantwortung, zollt Lob und Anerkennung
- organisiert, koordiniert und delegiert Aufgaben des Vereins und des Vorstands
- ist informiert über aktuelle Themen in der Gemeinde/der Region und aktuelle gesellschaftspolitische Themen, klärt Fakten
- setzt sich mit externen und internen Problemen auseinander und vermittelt bei Konflikten.

DIE SCHRIFTFÜHRUNG

- Einladungen zu Vorstandssitzungen in Absprache mit der Vorsitzenden
- Protokollführung bei Vorstandssitzungen
- ggf. Protokoll vorlesen zur Genehmigung
- ggf. Vereinsbuch führen
- von allen Veranstaltungen im LandFrauenverein kurzes Protokoll erstellen (wann, wo, Thema, Referent, wie viele Teilnehmerinnen, Dauer, Stimmung, etc.)
- Tätigkeitsbericht schreiben (in Zusammenarbeit mit der Ortsvorsitzenden)
- ggf. Bildungsprogramm mitgestalten
- ReferentInnen anfragen (Formbrief?)/Terminbestätigung an ReferentInnen schicken
- Einladungen für Mitglieder und/oder Gäste und Sponsoren schreiben
- Archiv anlegen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verständnis für die Aufgaben und Ziele des LandFrauenvereins wecken
- Pressearbeit

- Kontakt zur örtlichen Presse
- Presseankündigungen und Presseberichte schreiben
- Pressegespräche organisieren
- Kontakt zu evtl. SponsorInnen
- Erstellen von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Einladungen, Programme, etc.)
- Fotos archivieren (Datum, Ereignis, ggf. auch Namen festhalten)
- Zeitungsberichte archivieren (Datum und Quelle — in welcher Zeitung erschienen?)

DIE KASSENFÜHRUNG

- Die grundlegende Verantwortung für die Finanzen liegt bei der Vorsitzenden, entsprechend müssen Einnahmen und Ausgaben mit ihr/dem gesamten Vorstandsteam abgeprochen werden.
- Bankkonto für den OrtsLandFrauenverein (kein Privatkonto!) anlegen bzw. überwachen, Verfügungsberechtigung festlegen
- Kasse verwalten
- Die Vorsitzende regelmäßig informieren und ihr Einblick in die Kassenbücher geben.
- Rechnungen zahlen, schreiben und mahnen, Zahlungsverkehr erledigen und überwachen
- ggf. Aufwandsentschädigung(en) an Vorstandsmitglieder auszahlen
- Mitgliederverwaltung
- Mitgliedsbeiträge einziehen - alle Mitglieder zahlen!
- Erstellen der Buchführung des Vereins
- Kassenprüfung einmal jährlich durch zwei Kassenprüferinnen
- Kassenbericht vom Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung vortragen.
- ggf. Haushaltsplan erstellen
- ggf. Steuererklärung erledigen

DER VORSTAND ALS TEAM

Ganz gleich, ob im Landfrauenvereine ein traditioneller Vorstand oder ein so genannter „Teamvorstand“ gewählt wurde: Für eine erfolgreiche Vorstandsarbeit ist die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder als Team unerlässlich!

Was ist ein Team?

Ein Team ist eine Gruppe von Personen, die sich zusammenschließen, um eine Aufgabe gemeinsam zu lösen oder um einen gemeinen Zweck zu verfolgen.

Die Idee hinter einem Team ist, sich ergänzende Fähigkeiten einzelner Mitglieder für die Bewältigung einer Aufgabe heranzuziehen, die für ein Mitglied alleine nicht schaffbar wäre. In einem Team gilt die Verschiedenheit seiner Mitglieder als Bereicherung, man kennt und schätzt die Unterschiede zwischen den einzelnen Teammitgliedern.

Traditionell bestehen Teams aus einer Führung, dem/der TeamleiterIn, und den Teammitgliedern. Der/die TeamleiterIn sorgt dafür, dass alle den Überblick behalten, übernimmt Verantwortung und koordiniert Aufgaben und (Etappen)ziele. Bei einem eingespielten Team können sich die Aufgaben des/der TeamleiterIn im Laufe der Zeit gleichmäßig auf alle Teammitglieder verteilen.

Erfolgreiche Teamarbeit

„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“¹

Auf der Suche nach dem perfekten Team startete Google 2012 eine Initiative unter dem Namen „Projekt Aristoteles“. Die HR-Abteilung (Human Resources - Personalabteilung) untersuchte 180 mehr oder weniger erfolgreiche Teams des Konzerns auf die Erfolgskriterien von Teamarbeit. Das Ergebnis: Weder die Mischung aus bestimmten Persönlichkeitstypen, Fähigkeiten oder Hintergründen hat Auswirkungen auf die Erfolgswahrscheinlichkeit des Teams. Nicht wie Menschen arbeiten, sondern vor allem, wie sie zusammenarbeiten, macht den Teamerfolg aus. Mehr als alles andere ist zwischenmenschliches Vertrauen und gegenseitiger Respekt für den Erfolg von Teams entscheidend.

Für eine erfolgreiche Teamarbeit im Verein gelten die gleichen [Regeln](#) wie in Unternehmen oder anderen Organisationen.

¹ Aristoteles

DIE VORSTANDSSITZUNG

Der gewählte Vorstand des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins führt den Verein, setzt die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung bzw. der Mitgliederversammlung um und trifft die Entscheidungen. Dazu bedarf es der Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern. Diese Abstimmung findet üblicherweise auf einer Vorstandssitzung statt.

Vorstandssitzungen sollten regelmäßig stattfinden, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Es empfiehlt sich, einen regelmäßigen Termin festzulegen, wie zum Beispiel „jeden ersten Dienstag des Monats“:

Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende des Vereins. Mit dem Versand kann die Schriftführerin beauftragt werden. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands soll spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen (§ 32 BGB) schriftlich erfolgen.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen, auch ohne Einhaltung einer Frist und Form; eine Vorstandssitzung einberufen.

Um Beschlüsse wirksam zu fassen, sollte mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen. Es zählen nur die abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, der Inhalt der Verhandlungen ist vertraulich zu behandeln. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vorstands bindend.

Die Leitung und Moderation der Sitzung übernimmt in der Regel die Vorsitzende. Davon abweichend kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Versammlungsleiterin benennen.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Vorsitzenden/Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zeitnah dem Vorstand zuzustellen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

Vorbereitung der Vorstandssitzung

- Diskussionskultur/Gesprächsregeln vereinbaren
- ggf. Zeit und Ort festlegen
- Einladung mit Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung rechtzeitig versenden
- Maximale Gesprächszeiten zu jedem Tagesordnungspunkt festlegen
- Ort für die Vorstandssitzung vorbereiten (Raum, Getränke, Essen)

Ablauf einer Vorstandssitzung

- Begrüßung
- ggf Protokollführerin bestimmen
- ggf Zeitwächterin bestimmen
- Protokoll der letzten Sitzung genehmigen und bezüglich der Aufgabenerledigung durchgehen; offene Aufgaben erneut in das neue Protokoll aufnehmen.
- Erstes Thema der Tagesordnung verlesen und anschließend diskutieren, Entscheidung fällen (einfache Mehrheit) Aufgaben im Protokoll mit verantwortlicher Person und Frist festhalten.
- Weitere Themen der Tagesordnung
- Wichtige Termine festlegen/bekanntgeben
- Verschiedenes
- Zeit für informellen Austausch, Geselligkeit, gemeinsames Essen, Unternehmungen

DIE VERTRETERINNEN-VERSAMMLUNG/MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins bzw. Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins entsprechen sinngemäß denen der [Vertreterinnen-Versammlung des LandFrauenVerbandes Hessen](#).

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Vor der Mitgliederversammlung:

- Berufung der Kassenprüferinnen in der vorausgehenden Mitgliederversammlung
- Präsenzveranstaltung oder digitale Veranstaltung? Ggf. Hygienekonzept
- Buchung/Anmietung des Raums
- Festlegung der Tagesordnung
- ggf. Absprache mit ReferentIn
- Die Kassenprüfung
- Kassenbericht gegenüber dem Vorstand
- Rechtzeitige Versendung einer schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung

Ablauf der Mitgliederversammlung:

- Begrüßung durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin
- Bericht über Höhepunkte des vergangenen Jahres (Tätigkeitsbericht)
- Dank an Vorstand und aktive Mitglieder; Begrüßung neuer Mitglieder; Bekanntgabe von Austritten; Aktuelles aus Bezirks- und/oder Landesverband; Gedenken an Verstorbene
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Tagesordnung
- ggf. Beschlussfassung über Änderung der Tagesordnung
- Kassenbericht der Kassenführung
- Bericht der Kassenprüferinnen
- Antrag der Kassenprüferinnen auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/Kassiererin
- Benennung der neuen Kassenprüferinnen
- ggf. Benennung des Wahlausschusses
- Beschlussfassung über Anträge
- Vorstellung des (Bildungs-)Programms für das kommende Halbjahr/Termine
- Vorschläge und Anregungen für das neue (Bildungs-)Programm
- ggf. Wahlen
- ggf. Vortrag
- Schlusswort

Nach der Mitgliederversammlung:

- Erstellen eines Protokolls, das von der Vorsitzenden/Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist
- ggf. Versand des Protokolls an die OrtsLandFrauenvereine/Mitglieder

Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung		
	OrtsLandFrauenverein	BezirksLandFrauenverein
Turnus	Die Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.	
Einladung	Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Beginn der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung. Es ist sicherzustellen, dass die Einladung jede Gliederung/jedes Mitglied erreicht.	
Stimmberechtigung	Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des OrtsLandFrauenvereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und länger als sechs Monate Mitglied des Vereins sind.	Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen der angeschlossenen OrtsLandFrauenvereine. Jeder OrtsLandFrauenverein entsendet je 20 angefangene Mitglieder eine Vertreterin. Einzelne Streumitglieder haben kein Stimmrecht. Die Gruppe der Streumitglieder kann wie ein OrtsLandFrauenverein behandelt werden und die entsprechende Zahl Vertreterinnen entsenden.
Aufgaben	Die Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung entsprechen § 8 der Satzung des LFV Hessen.	
Anträge	Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.	Jede Gliederung hat das Recht Anträge zu stellen.
Beschlussfähigkeit	Die Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ausnahme: Auflösung des Vereins (§8 der Satzung): Es muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.	
Beschlussfassung	Die Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahme: Auflösung des Vereins (§8 der Satzung): Es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung sind für die Organe und die Untergliederungen/Mitglieder bindend.	

Protokoll	Über den Verlauf der Sitzungen sind Protokolle (Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse) zu erstellen.	
Teilnahme	Die Teilnahme der dem Verein zugehörigen Fördermitglieder und anderer Gäste ist zulässig.	
Vorstand/Vorstandsteam		
Wahl	Die Wahl des Vorstands/Vorstandsteams erfolgt alle vier Jahre in geheimer Wahl.	
	Der Vorstand/das Vorstandsteam sollte aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.	
	Mindestens 3 Mitglieder	Mindestens 5 Mitglieder
	Für die Wahl des Vorstands/Vorstandsteams gilt die Wahlordnung für Orts- und BezirksLandFrauenvereine.	
Vorsitzende/Vorstandsteam		
	Die Vorsitzende/das Vorstandsteam führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Organe.	

GRÜNDUNG EINES LANDFRAUENVEREINS

Immer wieder gibt es in den Gemeinden Frauen, die sich gerne in einem Verein zusammenschließen wollen. Ob Landfrauen davon hören und diese Frauen ansprechen oder die Frauen sich hilfesuchend an den Landfrauenverein in der Nachbarschaft oder den BezirksLandFrauenverein wenden: Darin liegt eine Chance, über die LandFrauenarbeit zu informieren und zur Gründung eines Landfrauenvereins zu motivieren.

Vorbereitung einer Neugründung

- Führen Sie mit den interessierten Frauen Gespräche! Begeistern Sie die Frauen für die Ziele der Landfrauen, für das, was Landfrauen tun und ihre Gemeinschaft!
- Informieren Sie die Frauen über die Aufgaben eines Vorstandes. Im Team ist die Arbeit gut zu bewältigen.
- Beziehen Sie den/die BürgermeisterIn bzw. OrtsvorsteherIn mit ein. Kann er/sie einen Versammlungsraum anbieten?
- Bitten Sie den Bezirksvorstand und/oder den Landesvorstand um Unterstützung!
- Planen Sie eine Informationsveranstaltung. Laden Sie die Bezirksvorsitzende/Bezirksgeschäftsführerin dazu ein.
- Setzen Sie sich mit der Landesgeschäftsstelle in Verbindung. Die Mitarbeiterinnen führen gerne einen Infoabend bei Ihnen durch und unterstützen Sie mit Informationsmaterial.
- Bereiten Sie sich darauf vor, dass es - im Idealfall - bei der Informationsveranstaltung zu einer Neugründung kommt.

Empfehlung: Die Gründung des neuen Landfrauenvereins sollte mit wenigstens sieben Frauen erfolgen. (Gemäß Vereinsrecht braucht es für die Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins nur zwei Frauen; dies hat sich jedoch nicht bewährt.)

Falls es bei der Informationsveranstaltung zu keiner Neugründung kommt, wird ein Termin für die Gründungsversammlung noch am Abend festgelegt.

Die Gründungsversammlung

- Laden Sie den/die Bürgermeister/in bzw. Ortsvorsteher/in und andere in der Gemeinde wichtige Personen ein.
- Lassen Sie die Beitrittsformulare unterschreiben und legen Sie Satzungen aus.
- Führen Sie eine ordnungsgemäße, geheime Wahl durch (siehe Wahlordnung für die OrtsLandFrauenvereine).
- Laden Sie die Presse ein (falls eine Vereinsgründung vorher wahrscheinlich erscheint)!
- Falls die Presse nicht anwesend ist, verfassen Sie einen Pressebericht und senden Sie ihn an die regionale/n Tageszeitung/en und an die Landesgeschäftsstelle zur Veröffentlichung im Landwirtschaftlichen Wochenblatt/in den Sozialen Medien
- Schicken Sie die Beitrittserklärungen und das Wahlprotokoll an die Landesgeschäftsstelle.

Der erste Mitgliedsbeitrag der Neumitglieder ist das Startkapital des neu gegründeten Landfrauenvereins! Erst im darauf folgenden Jahr wird der Beitrag an den BezirksLandFrauenverein und den Landesverband abgeführt.

AUFLÖSUNG EINES LANDFRAUENVEREINS

Ganz unterschiedliche Gründe führen dazu, dass der Vorstand eines Landfrauenvereins über eine Auflösung des Vereins nachdenkt und diskutiert. Häufige Gründe sind die Altersstruktur der Mitglieder, abnehmende Mitgliederzahlen, wenige aktive Mitglieder, keine Bereitschaft, ein Vorstandsamt zu übernehmen.

Aber oft lassen sich Lösungen für die anstehenden Probleme finden. Wichtig ist, dass der Vorstand des Landfrauenvereins zunächst Kontakt mit dem BezirksLandFrauenverein aufnimmt und über die Probleme informiert. Gemeinsam kann dann der Versuch unternommen werden, das Problem/die Probleme zu lösen.

Möglichkeiten sind ein Gespräch des Bezirksvorstands mit dem Vorstand des Vereins, Teilnahme des Bezirksvorstands an einer Mitgliederversammlung, das Hinzuziehen eines Landesvorstandsmitglieds oder einer Mitarbeiterin der Landesgeschäftsstelle.

Ziele der Gespräche können auch sein, dass der Vorstand sich mit „Nachbarvereinen“ in Verbindung setzt, um einen möglichen Zusammenschluss zu besprechen. Über die Vorgehensweise und Ausgestaltung von Zusammenschlüssen von Vereinen nehmen Sie Kontakt zur Landesgeschäftsstelle auf.

Sollte sich keine Lösung finden und der Verein soll tatsächlich aufgelöst werden, müssen satzungsgemäß bestimmte Schritte eingehalten werden:

- Die Auflösung eines Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, nicht vom Vorstand des Vereins.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ muss jedem Mitglied zugestellt werden. Frist für die Einladung sind mindestens 14 Werktage.
- Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Dies kann ggf. am gleichen Tag/Abend erfolgen. Die Versammlung wird geschlossen. Eine neue Versammlung wird eröffnet. Darauf sollte aber in der Einladung entsprechend hingewiesen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Unabhängig von der Auflösung des Vereins behalten die Mitglieder ihre Vereinsmitgliedschaft beim LFV Hessen. Die Mitglieder erklären den Wechsel in einen anderen Verein oder werden Streumitglieder des BezirksLandFrauenvereins.

Das Vermögen des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden (BGB). Das Vermögen kann bis zur vollständigen Auflösung des Vereins (Ende des Kalenderjahres) aufgebraucht werden.

Über das verbleibende Vermögen, das Restvermögen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist im Protokoll festzuhalten. Möglichkeiten sind:

- Das Vermögen fällt dem BezirksLandFrauenverein zu.
- Das Restvermögen fällt an den Arbeitskreis Weiterbildung im Landfrauenverband Hessen, der es für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- Das Restvermögen fällt einer Einrichtung in der Gemeinde (Kindergarten, Frauentreff, Seniorenbetreuung, etc.) zu.

Sind die Bücher geschlossen, müssen alle Jahresrechnungen noch 10 Jahre, alle Belege 6 Jahre aufbewahrt werden.

Mit der Meldung der Auflösung des Vereins an den Landesverband müssen alle Unterlagen eingereicht werden:

- die fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung
- die Anwesenheitsliste
- das Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem die ordentlich gefassten Beschlüsse hervorgehen
- die Information eines Vereinswechsels der Mitglieder
- die letzte Jahresrechnung des Vereins und den Nachweis über die Verwendung des Restvermögens.

Solange die Unterlagen nicht vollständig in der Landesgeschäftsstelle vorliegen, gilt der Verein nicht als aufgelöst und der Mitgliedsbeitrag ist weiter zu entrichten.

MITGLIEDERVERWALTUNG

Die Daten aller Mitglieder werden in der Landesgeschäftsstelle unter Beachtung der [Europäischen Datenschutz-Grundverordnung](#) verwaltet. Die Landesgeschäftsstelle ist dabei auf die Unterstützung der Orts- und BezirksLandFrauenvereine angewiesen. Mitgliederbewegungen (Beitritte und Austritte) und Änderungen der Mitgliedsdaten sind monatlich - jeweils zum Ende des Monats - in der Landesgeschäftsstelle zu melden.

Beitrittserklärungen und Änderungsmitteilungen

Mit der Beitrittserklärung wird der Beitritt eines neuen Mitglieds vom Vorstand des OrtsLandFrauenvereins über die Bezirksgeschäftsführung in der Landesgeschäftsstelle gemeldet.

Mit der Änderungsmitteilung informiert der Vorstand des OrtsLandFrauenvereins über die Bezirksgeschäftsführung den Landesverband über die Änderung von Daten, den Tod oder die Kündigung/den Austritt eines Mitglieds.

Beitrittserklärungen und Änderungsmitteilungen (Änderung von Daten, Mitteilung über Sterbefälle, Kündigung/Austritt) werden vom Vorstand des OrtsLandFrauenvereins monatlich - jeweils zum Ende des Monats - über die Bezirksgeschäftsführung an die Landesgeschäftsstelle weitergegeben.

Wird eine Beitrittserklärung/Änderungsmitteilung vom Vorstand des Ortsvereins per Fax oder E-Mail weitergegeben, muss die Beitrittserklärung/Änderungsmitteilung der Bezirksgeschäftsführung und dem Landesverband gesendet werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft/der Austritt zum Ende des Kalenderjahres muss bis zum 30. September des Jahres schriftlich erfolgen.

Kündigungen/Austritte, die nach dem 30. September erfolgen, gelten für das Ende des folgenden Kalenderjahres.

Die Mitteilung von Sterbefällen - auch die nachträgliche Meldung über den Tod eines Mitglieds im abgelaufenen Jahr - kann nur bis zum 15. Januar des neuen Jahres erfolgen.

Mitgliederlisten

Die BezirksLandFrauenvereine erhalten zu Beginn jeden Quartals (zum 10. des ersten Monats im Quartal) eine aktuelle Mitgliederliste zur Überprüfung und Weitergabe an die OrtsLandFrauenvereine.

Rückmeldungen über Unstimmigkeiten/Korrekturbedarf müssen bis zum Ende des ersten Monats im Quartal erfolgen.

Der Mitgliederstand zum 31. Dezember eines Jahres ist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

Rechnungserstellung

Die Rechnung der für das laufende Jahr fälligen Mitgliedsbeiträge des BezirksLandFrauenvereins wird nach dem 31. Januar auf der Grundlage des abgestimmten Mitgliederstands zum 31.12. des Vorjahres erstellt.

Die Bezirksgeschäftsführung erstellt auf dieser Grundlage die Rechnungen der für das laufende Jahr fälligen Mitgliedsbeiträge der OrtsLandFrauenvereine.

Die Überweisung der Mitgliedsbeiträge des OrtsLandFrauenvereins an den BezirksLandFrauenverein muss bis spätestens 01. März des Jahres erfolgen.

Die Überweisung der Mitgliedsbeiträge des BezirksLandFrauenvereins an den Landesverband muss bis spätestens 30. April des Jahres erfolgen.

DER STATISTISCHE ARBEITSBERICHT

„Der LandFrauenVerband ist der größte Bildungsträger im ländlichen Raum!“ Diese Aussage nutzen der LandFrauenVerband Hessen und der Deutsche LandFrauenverband für die Öffentlichkeitsarbeit und die Akquise von Fördermitteln. Sie muss durch Daten gestützt und untermauert werden.

Der Statistische Arbeitsbericht, den gemäß Geschäftsordnung des LandFrauenVerbandes Hessen jeder Orts- und BezirksLandFrauenverein jährlich bis zum 15. Februar für das zurückliegende Jahr zu erbringen hat, dient diesem Anliegen.

Die Daten werden in der Landesgeschäftsstelle zusammengeführt und ergänzt. Sie werden für die Öffentlichkeitsarbeit in Hessen genutzt und an den Deutschen LandFrauenverband zur weiteren Verwendung weitergeleitet.

Zur Erstellung des Statistischen Arbeitsberichts kann auch ein Online-Formular genutzt werden, das in der Landesgeschäftsstelle angefordert werden kann.

Der Vereinsmanager der [Firma MTH Software](#) bietet ebenfalls die Möglichkeit den Statistischen Arbeitsbericht einfach zu erstellen. Er ist allerdings kostenpflichtig.

VERSICHERUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

DIE GRUPPENUNFALL- UND GRUPPENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der LandFrauenVerband Hessen bietet den Orts- und BezirksLandFrauenvereinen eine Gruppenversicherung mit zwei Komponenten für die Mitglieder an:

- Gruppenunfallversicherung
- Gruppenhaftpflichtversicherung

Der Beitritt zu dieser Versicherung ist freiwillig. Der jeweilige OrtsLandFrauenverein entscheidet, ob er der Versicherung beitrifft oder nicht. Die Mehrzahl der Vereine nutzt dieses Angebot.

Maßgeblich sind immer die den Verträgen zugrunde liegenden aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherers. Diese Versicherungsbedingungen sind jederzeit über die Landesgeschäftsstelle einsehbar.

Anmeldung zur Versicherung

Will ein Verein der Versicherung beitreten, genügt eine schriftliche Mitteilung der Vorsitzenden des OrtsLandFrauenvereins an die Landesgeschäftsstelle. Versicherungsschutz besteht ab dem Zugang der Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle und Übersendung der Vertragskopien. Der Versicherungsbeitrag wird im darauf folgenden Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag angefordert.

Versicherungsbedingungen und Versicherungsschein werden auf Wunsch per Mail zugesandt.

Kündigung der Versicherung

Entscheidet sich ein LandFrauenverein die Versicherung zu kündigen, genügt eine schriftliche Mitteilung der Vorsitzenden des OrtsLandFrauenvereins an die Landesgeschäftsstelle. Die Kündigung wird rechtswirksam, wenn sie drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (30. September d. J.) bei der Landesgeschäftsstelle eingeht. Der Versicherungsschutz erlischt dann am 31.12. des Jahres.

Meldung eines Schadens

Für beide Versicherungen gilt: Versicherungsnehmer ist der LFV Hessen. Tritt ein Schadensfall auf, muss dieser der Versicherung umgehend auf dem entsprechenden Formular über die Landesgeschäftsstelle gemeldet werden. Die besonderen Meldefristen in der Unfallversicherung sind zu beachten.

Die Schadensmeldung (Unfall- oder Haftpflichtschaden) wird im LandFrauenverein ausgefüllt. Bei der Schilderung des Hergangs des Schadensereignisses ist darauf zu achten, dass klar daraus hervorgeht, dass der Schaden im Rahmen und in Zusammenhang mit einer Veranstaltung des LandFrauenvereins entstanden ist.

Sie ist von der verletzten Person zu unterzeichnen und wird dann an die Landesgeschäftsstelle geschickt. Als Versicherungsnehmer unterzeichnet der LandFrauenVerband Hessen. Auch die Versicherungsnummer wird in der Landesgeschäftsstelle eingetragen. Die Schadensmeldung wird von der Landesgeschäftsstelle an die Versicherung weitergeleitet.

Versicherungsschutz für unbezahlte, von den LandFrauen beauftragte Festhelfer

Sowohl bei der Gruppenunfall- als auch bei der Gruppenhaftpflichtversicherung sind im Rahmen der Verträge die unentgeltlichen Festhelfer der Landfrauen bei versicherten Veranstaltungen mitversichert, sofern sie vom LandFrauenverein beauftragt wurden (Beispiel: Auf- und Abbau eines Festzeltes).

DIE GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG

Die Gruppenunfallversicherung tritt ein, wenn ein versichertes Mitglied des Vereins durch einen Unfall einen Personenschaden erleidet.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der "Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen" und sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Vereinbarungen.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Unfälle, von denen die versicherten Mitglieder während aller Veranstaltungen des Vereins, an denen sie im Rahmen der Vereinsarbeit oder im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zweck des Vereins entsprechen, betroffen werden. Es besteht also Versicherungsschutz während

- der Vereinsversammlungen,
- der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen,
- Festlichkeiten des Vereins sowie
- Festumzügen.

Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen, und zwar ab Verlassen bis Wiederbetreten des vom Versicherten bewohnten Grundstückes und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden.

DER VERSICHERUNGSSCHUTZ ENTFÄLLT, WENN DER WEG AUS PRIVATEN GRÜNDEN VERLÄNGERT ODER UNTERBROCHEN WIRD.

Versicherungsbeitrag

Die Prämie für die Gruppenunfallversicherung beträgt jährlich 0,60 EUR je Mitglied incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Versicherungssummen

Unfall-Invalidität	EUR	26.000,00	100 %
Unfall-Krankenhaustagegeld	EUR	11,00	je Tag
Unfall-Genesungsgeld	EUR	11,00	je Tag
Unfall-Tod	EUR	10.500,00	
Unfall-Bergungskosten	EUR	3.000,00	
Unfall-Kurbeihilfe	EUR	1.200,00	

Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld werden von der Versicherung nur gezahlt, wenn ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus infolge eines Unfalls notwendig wurde.

Bei Unfällen, die zwar keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, jedoch ein geringes Maß an Personenschaden übersteigen, sind der Versicherung trotzdem zu melden. Eine Invalidität lässt sich oft erst später feststellen und kann nur dann bei der Versicherung geltend gemacht werden, wenn bereits eine Unfallmeldung vorliegt.

Unfall-Invalidität

Die Versicherungssumme von 26.000 EUR bei Invalidität gilt für 100 % Invalidität. Für die Invalidität einzelner Körperteile wird die Versicherungssumme entsprechend der sog. „Glieder-taxe“, d.h. abgestuft nach der Bedeutung einzelner Glieder und dem Grad der Beeinträchtigung berechnet. Für die Feststellung der Invalidität gilt eine Karenzzeit von einem Jahr, d.h. ein Jahr nach Datum des Unfalls wird die Invalidität festgestellt.

Unfälle, deren Folgen keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, bei denen jedoch der Verdacht einer möglichen Invalidität nicht ausgeschlossen werden kann, sollten in jedem Fall der Versicherung gemeldet werden. Eine Invalidität lässt sich oft erst später feststellen und kann nur dann bei der Versicherung geltend gemacht werden, wenn eine Unfallmeldung vorliegt.

Unfall-Meldefrist

Die Meldung von Unfällen muss umgehend erfolgen. Hat der Unfall den Tod zur Folge, hat dies innerhalb von 48 Stunden an die Direktion der Versicherung zu erfolgen, auch wenn der Unfall dem Versicherer schon angezeigt war.

R+V Allgemeine Versicherungs AG

Unfallschadensabteilung

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

Tel.: 01802-336789

(Kosten: 0,06 EUR aus dem deutschen Festnetz, Handytarife können abweichen)

Versicherungsschutz bei Studienfahrten

Für alle ein- und zweitägigen Fahrten der LandFrauenvereine besteht im Rahmen des bestehenden Vertrages Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz der Gruppenunfallversicherung für Studienfahrten und Reisen der LandFrauenvereine, die länger als zwei Tage dauern, unterliegt besonderen Bedingungen:

Die Fahrt muss mindestens vier Wochen vor Antritt der Reise in der Landesgeschäftsstelle angemeldet werden (Formular).

Es wird ein zusätzlicher Versicherungsbeitrag von 0,05 EUR je Teilnehmerin und Reisetag fällig. Berechnet werden alle Reisetage. Diese Kosten müssen vom Verein selbst getragen werden.

Optional können mitreisende Nicht-Mitglieder ebenfalls versichert werden. Je mitreisendem Nicht-Mitglied fällt dann der Betrag von 1,00 EUR incl. Versicherungssteuer je Tag an.

Versicherungsschutz für dem Verein nahestehende Gruppen

In einigen LandFrauenvereinen bestehen Gruppen, z. B. (Kinder-)Tanzgruppen, Gymnastikgruppen usw., zu denen auch Nicht-Mitglieder gehören. Um auch den Nicht-Mitgliedern Versicherungsschutz bieten zu können, kann für diese Gruppen eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden.

Die Kosten für die Gruppenunfallversicherung betragen je versichertem Nicht-Mitglied jährlich 0,61 EUR incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

DIE GRUPPENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Gruppenhaftpflichtversicherung tritt ein

- bei Personen- Sach- oder Vermögensschäden, die der Verein bzw. ein Mitglied des Vereins einem Dritten, also einer vereinsfremden Person, zugefügt hat oder durch Verschulden des Vereins oder eines Mitglieds einem Dritten entstanden sind;
- bei Personen- und Sachschäden der Mitglieder untereinander, soweit der Schaden 50 EUR übersteigt;
- bei Leih- und Obhutsschäden an Sachen, die von den LandFrauenvereinen untereinander verliehen oder gemietet werden. Die maximale Versicherungssumme beträgt 5.000 EUR. Der Selbstbehalt beträgt 10 % des entstandenen Schadens.

Versicherungsbeitrag

Die Prämie für die Gruppenhaftpflichtversicherung beträgt je Mitglied jährlich 0,60 EUR incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Versicherungsschutz

In der Vereinshaftpflicht- und Umweltbasishaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des LandFrauenVerbandes Hessen und seiner Untergliederungen versichert.

Mitversichert sind außerdem Schäden aus

- allen Verbandsveranstaltungen, darunter fallen auch LandFrauentage, Teilnahme an Festumzügen, Ausstellungen, Lehrfahrten u.ä.;
- Bewirtungen aus Verbandsveranstaltungen, sofern dieses vom Verband oder seinen Vereinen übernommen werden;
- der Altenbetreuung (Einkaufen, Haushaltshilfen, Besorgungen u. ä.), nicht jedoch medizinische Betreuungen;
- Reisen innerhalb der EU anlässlich Verbandstätigkeit.
- Dorffesten bis 800 Besucher inkl. Bewirtung und Hüpfburg (ohne Festumzüge und Tierhütterisiko).

Der Versicherungsschutz für Risiken, die über die o.g. hinausgehen, muss gesondert im Versicherungsmaklerbüro „MS Management-Service GmbH“ in Gießen angefragt werden.

Mitversichert im Umfang der vereinbarten besonderen Bedingungen und Erläuterungen sind

- Mietsachschäden an Immobilien;
- Mietsachschäden an beweglichen Mietsachen;
- Wasserschäden;
- Obhutsschäden;
- Vermögensschäden wie die Verletzung gewerblicher Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte sowie Social-Media-Haftungen;
- Auslandsschäden in Europa, außerhalb Europa auf Anfrage;
- Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln und Schäden an Türschließenanlagen. Evtl. Selbstbehalte sind zu beachten.

Versicherungssummen

Im Rahmen der Vereinshaftpflicht- und Umweltbasishaftpflichtversicherung betragen die Versicherungssummen pauschal bei Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000,00 EUR.

Versicherungsschutz für dem Verein nahestehende Gruppen

Der Beitrag für die Gruppenhaftpflichtversicherung beträgt je Gruppe, bei der die Einzelmitglieder nicht alle Mitglieder des LandFrauenverbandes sind, jährlich 85,65 EUR incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

EINE DIENSTREISE-KASKOVERSICHERUNG, EINE VERSICHERUNG GEGEN SCHÄDEN AM KRAFTFAHRZEUG WIE BESCHÄDIGUNG, ZERSTÖRUNG ODER VERLUST - BESTEHT NICHT.

VERSICHERUNG IN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER SVLFG

Wer ist versichert?

In der Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sind

- die Mitglieder des Landesvorstandes und
- die Mitglieder der Bezirksvorstände
- des LandFrauenVerbandes Hessen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert. Den Versicherungsbeitrag leistet der LandFrauenVerband Hessen.

Was ist versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten der Versicherten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit passieren. Wegeunfälle sind Unfälle, die auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeitsstelle passieren.

Meldung von Unfällen

Unfälle müssen zeitnah bei der SVLFG Kassel gemeldet werden.

Sofern der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tod geführt hat, muss die Unfallmeldung umgehend übersandt werden.

Leistungen

Leistungen der Berufsgenossenschaft sind

- medizinische Betreuung und Heilbehandlung
- anschließende Rehabilitation
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und im Todesfall

Weitere Informationen unter: www.svlfg.de/berufsgenossenschaft

FINANZEN UND MEHR

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT DER LANDFRAUENVEREINE

Jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, ob gemeinnützig oder zu wirtschaftlichen Zwecken geführt, ist zur Buchführung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Buchführung ergibt sich zum einen aus dem Vereinsrecht, zum anderen aus dem Steuerrecht.

Die Verpflichtung zur Auskunft über die finanzielle Situation des Vereins gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist zum einen im BGB (BGB §§ 666, 27 Abs. 3) verankert, zum anderen ist sie Bestandteil der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen.

In § 8 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen ist die Entgegennahme des Kassenberichts, das Ergebnis der Buchhaltung, als Aufgabe der jährlich stattfindenden Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung festgelegt.

Gut zu wissen: Der Vereinsvorstand ist nur der Mitgliederversammlung eine Auskunft über die Erträge und Ausgaben schuldig und nicht einzelnen Mitgliedern.

Auch der Staat hat ein Recht auf Information. Um feststellen zu können, ob für den jeweiligen Verein Steuer- oder Abgabepflichten bestehen, ist jeder Verein, der Einnahmen und Ausgaben hat, zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung dieser verpflichtet (§ 259 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Ziel der Aufzeichnungen/Buchführung ist die Gewinnermittlung. Sie erfolgt in der Regel durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs.3 EstG), die ggf. dem Finanzamt vorzulegen ist. Nur Vereine, die mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jährlich mehr als 60.000 Euro Gewinn erzielen und einen Jahresumsatz von mehr als 600.000 Euro haben, sind zur Bilanzierung verpflichtet.

Form der Buchführung

Die Form der Buchführung ist frei. Sie kann per Hand (Journal) per EDV (Excel-Tabelle oder mit einem Buchhaltungsprogramm wie Lexware, WISO, Vereinsmanager der MTH Software oder sonstige) erfolgen.

Eine Excel-Datei für die Vereinsbuchführung kann in der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) § 38 HGB

Formelle Ordnungsmäßigkeit

- Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen können
- Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen

Materielle Ordnungsmäßigkeit (vgl. § 146 Abs. 3 AO)

- Forderung nach Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen
- Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (§ 146 Abs. 1 AO).
- Buchungen und Aufzeichnungen jeglicher Art sind in lebender Sprache, möglichst auf Deutsch, vorzunehmen.
- Bedeutungen von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben, Symbolen etc. müssen eindeutig sein.
- Buchungen und Aufzeichnungen dürfen nicht verändert werden, sodass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr identifiziert werden kann.
- Aufzeichnungen dürfen auf Datenträgern abgelegt werden, solange die Aufzeichnungen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

Keine Buchung ohne Beleg!

Belege sind primär Fremdbelege wie z.B. die Quittung des Bäckers, Lebensmittelmarktes oder des Blumengeschäfts.

Alle Belege sollten zumindest folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Art der Aufwendung
- Wertangaben (in Euro)

In Fällen, in denen es für einen Geschäftsvorfall keinen Beleg gibt oder der Beleg verloren gegangen ist, muss ersatzweise ein so genannter Eigenbeleg (Notbeleg) erstellt werden, z.B. ein Beleg über Fahrtkosten.

Bei Eigenbelegen ist zusätzlich erforderlich:

- Unterschrift des Belegausstellers
- der Grund für den Eigenbeleg

Bei der Buchung müssen auf dem Beleg vermerkt werden:

- Laufende Belegnummer
- Zu belastendes Konto
- Buchungsdatum

Aufbewahrungspflicht

Die so genannte Aufbewahrungspflicht ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht (§ 147 AO). Sie besagt, dass u.a. folgende Unterlagen sorgfältig aufzubewahren sind:

- Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, Organisationsunterlagen (zehn Jahre)
- Buchungsbelege, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Belangen sind (sechs Jahre)

DER KASSENBERICHT

Bei der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung des Vereins legt die Kassiererin/Geschäftsführerin der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Das Gesetz (BGB § 666) schreibt vor, dass der Vorstand eines Vereins verpflichtet ist, den Vereinsmitgliedern über die finanzielle Situation des Vereins Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Es schreibt jedoch nicht vor, in welcher Form dies zu geschehen hat.

Der Kassenbericht muss

- auf jeden Fall schriftlich niedergelegt werden.
- allen Delegierten/Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Er kann der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt oder auf der Mitgliederversammlung ausgelegt werden. Nur wenn die Mitglieder den Kassenbericht vorliegen haben, können sie den darauf basierenden Bericht der Kassenprüfer richtig nachvollziehen.

zwingend alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten.

Er muss vermeintlich sensible Posten wie Reisekosten oder Aufwandsentschädigungen ebenso enthalten wie die Einnahmen und Ausgaben der Arbeits- oder Interessensgruppen.

Der Kassenbericht kann eigenständig oder im Rahmen des Rechenschafts- bzw. Geschäftsberichts auf der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

Der Kassenbericht vor der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung sollte nicht länger als 15 Minuten dauern. Es sollten nicht alle Zahlen vorgelesen werden; die Zahlen sind nur Ausfluss der Inhalte. Die Inhalte sollten im Vordergrund stehen, nicht die Zahlen.

Es empfiehlt sich, Schwerpunkte zu setzen und über einzelne Bereiche detailliert zu berichten. Wichtig ist es, die Leistungen des Vereins für die Mitglieder aufzuzeigen und die finanziellen Leistungen des Landesverbandes darzustellen.

Über die Richtigkeit des Kassenberichts berichten die Kassenprüferinnen.

DIE KASSENPRÜFUNG

Der Vorstand eines Vereins verwaltet das Vereinsvermögen nur „treuhänderisch“. Einmal jährlich ist er verpflichtet, der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung Auskunft über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu geben und Rechenschaft abzulegen (vgl. § 666 BGB).

Gemäß § 8 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen sind die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands zentrale Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung des Verbands bzw. der Orts- und BezirksLandFrauenvereine.

Der Bericht der Kassenprüferinnen ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Berufung der Kassenprüferinnen

Kassenprüferin kann jedes Vereinsmitglied werden, das nicht bereits im Vorstand aktiv ist oder zu einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins gehört.

Die Kassenprüferinnen werden auf Vorschlag der Untergliederungen/der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren berufen. Dabei ist das Rotationsprinzip zu beachten: Die im Vorjahr neu berufene Kassenprüferin bleibt für ein weiteres Jahr im Amt. Eine Kassenprüferin wird neu berufen. Es empfiehlt sich jeweils die Berufung einer „Ersatzprüferin“ für den Fall, dass eine berufene Kassenprüferin erkrankt oder anderweitig verhindert ist.

Bei der Benennung der Kassenprüferinnen sollte darauf geachtet werden, dass sie innerhalb der Mitgliedschaft unumstritten sind. Von Vorteil ist es, wenn die Kassenprüferinnen ein finanzielles Basiswissen haben.

Aufgabe der Kassenprüferinnen

Den Kassenprüferinnen obliegt die Kontrolle über den Umgang des Vorstandes mit den Geldern des Vereins. Ihre Aufgabe ist es, den Jahresabschluss und den Kassenbericht auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

In ihrem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Haben sie gravierende Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist es ihre Pflicht die Vertreterinnen-Versammlung /Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Die Kassenprüfung dient der Entlastung des Vorstands, nicht - wie oft befürchtet - der Belastung. Sie tragen mit ihrem Bericht wesentlich zum Gelingen der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung bei.

Haftung der Kassenprüferinnen

Ehrenamtliche Kassenprüferinnen haben gegenüber ihrem Verein einen „Freistellungsanspruch“; sie haften nur, wenn sie bei der Kassenprüfung in Schädigungsabsicht gehandelt oder aber grob fahrlässig alle Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung missachtet haben.

Die Kassenprüfung

Der Termin für die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung eingeplant und mit den berufenen Kassenprüferinnen abgestimmt werden.

Für die Kassenprüfung muss ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. Wird der Verein aus einer Privatwohnung herausgeführt, darf den Kassenprüferinnen der Zutritt nicht verwehrt werden. Ggf. muss die Kassenprüfung an einem neutralen Ort stattfinden.

Der Kassenprüferinnen haben das Recht in den Jahresabschluss, die Vereinsbuchhaltung sowie alle relevanten Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Der Vorstand des Orts- oder BezirksLandFrauenvereins ist verpflichtet, den Kassenprüferinnen die Bücher und Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit des Vereins übersichtlich und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies ist die Voraussetzung für einen wirksamen Entlastungsbeschluss in der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung.

Je nach Größe des Vereins, kann die Kassenprüfung stichprobenartig durchgeführt werden. Ergeben sich jedoch Unstimmigkeiten, muss die ursprüngliche Stichprobenprüfung zu einer vollständigen und lückenlosen Überprüfung ausgeweitet werden.

Die Kassenprüfung hat nach bestem Wissen und Gewissen der Kassenprüferinnen zu erfolgen.

Aufgaben der Kassenprüfung

Bei der Belegprüfung ist grundsätzlich zu beachten:

- Keine Buchung ohne Beleg! Es sind stets Originalbelege erforderlich.
- Wurden Einnahmen und Ausgaben auf dem zutreffenden Konto verbucht?
- Wurden Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet (Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)?
- Wurde die Vorsteuer richtig ausgewiesen und verbucht?

Im Einzelnen sind folgende Prüfungen vorzunehmen

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Kassensturz (Zählen des Bargelds und Vergleich des Bestands mit dem Kassenbuch); Überprüfung der Addition des Kassenbuchs; Abhebung von und Einzahlung im Bankkonto beachten.
- Barbelege sind einzeln oder stichprobenweise zu prüfen.
- Prüfung aller Bankkonten
- Anfangs- und Endbestand, Belege sind einzeln oder stichprobenartig zu überprüfen. Mittels des Journals oder der Kontenblätter bei einer EDV-Buchhaltung ist stichprobenweise zu überprüfen, ob die im Konto angesprochenen Beträge auch auf den Kontoauszügen erscheinen.
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind

- Welche Mitgliedsbeiträge sind im Geschäftsjahr nicht eingegangen? Welche im Vorjahr offen gebliebenen Mitgliedsbeiträge sind im Geschäftsjahr eingegangen?
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Welche Beträge stehen im Geschäftsjahr noch aus? Welche Beträge sind im Geschäftsjahr noch zu bezahlen?
- Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses
- Anfangsbestand und Endbestand prüfen, entspricht das Ergebnis der Summe der Einzelkonten? Sind alle Einnahmen und Ausgaben der Gruppen berücksichtigt?
- Prüfung des Vereinsvermögens
Anlagespiegel/Inventurliste, Abstimmung der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens mit der Buchhaltung
- Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben
Wurden die finanziellen Beschlüsse der Vertreterinnen-Versammlung /Mitgliederversammlung durchgesetzt? Wurden die Mittel satzungsgemäß verwendet? Ist für Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorhanden?
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben
Wurde bei den Ausgaben der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt?
- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- Prüfung, ob steuerliche Vorschriften eingehalten wurden
- Prüfung der Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft

Gibt es bei der Kassenprüfung Unklarheiten, sind die Kassenprüferinnen verpflichtet, darüber vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu berichten und sie nach Möglichkeit zu klären!

Der Kassenprüfbericht

Im Kassenprüfbericht legen die Kassenprüferinnen die Ergebnisse ihrer Kassenprüfung dar. Sie erklären darin ihre Vorgehensweise und geben Auskunft, inwieweit ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin/Kassiererin die Informationen zugänglich gemacht haben. Weiterhin verweisen sie auf etwaige Probleme sowie deren angedachte Lösungen und geben an, ob Sie zur Entlastung des Vorstands raten.

Auf jede der im folgenden Beispiel aufgeführten Fragen sollte der Kassenbericht zumindest mit einem Satz eingehen (Mögliche Antworten kursiv):

- Was wurde geprüft?
Geprüft wurde der Jahresabschluss für das Jahr 01.01.-31.12.20xx des Landfrauenvereins Musterdorf
- Wer hat die Kassenprüfung vorgenommen?
Der Jahresabschluss wurde von den Kassenprüferinnen Andrea Hermann und Sandra Barthels geprüft.

- Welcher Auftrag liegt der Kassenprüfung zugrunde?
Andrea Hermann und Sandra Barthel wurden auf der Jahreshauptversammlung 20XX als Kassenprüferinnen benannt.
- Wann und wo hat die Kassenprüfung stattgefunden?
Die Kassenprüfung hat am Samstag, dem 27.2.20XX in der Wohnung der Kassiererin Gerda Thomsen, Beispielstraße 11, Musterdorf, stattgefunden.
- Wer hat an der Kassenprüfung teilgenommen?
An der Kassenprüfung haben teilgenommen: Andrea Hermann und Sandra Barthel als Kassenprüferinnen, Stefanie Meier als erste Vorsitzende, Anja Helmcke als zweite Vorsitzende, Gerda Thomsen als Kassiererin.
- Wie lange hat sie gedauert?
Beginn der Kassenprüfung: 10.00 Uhr – Ende der Kassenprüfung: 12.30 Uhr
- In welcher Form erfolgt die Buchführung im Verein?
Die Buchführung des Vereins für das Jahr 20XX erfolgte per EDV (EXCEL-Tabelle)/mit Hilfe des EDV-Programms „Vereinsmanager“/per Hand (Journal).
- Welche Unterlagen haben konkret vorgelegen?
- Auszüge 1/XX bis 132/XX für Konto Nr. 134567 bei der Stadtsparkasse Musterstadt (BLZ 999 777 88) mit allen dazugehörigen Belegen
- Kassenbuch mit Eintragungen auf den Seiten 1 (erste Eintragung am 02.01.20XX) bis 10 (letzte Eintragung am 31.12.20XX)
- Liste der ausstehenden Forderungen per 31.12.20XX
- Übersicht über die in 20XX erzielten Einnahmen, getrennt nach Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden,
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben beim Kuchenverkauf anlässlich des Herbstmarktes der Gemeinde nebst Verweis auf die dazugehörigen Belege (gelegentlicher wirtschaftlicher Tätigkeit)
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Weiberfaschings nebst Verweis auf die dazugehörigen Belege
- Buchführung mit Summen- und Saldenliste
- Anlagespiegel
- Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung
- Wie haben die Kassenprüfer die Unterlagen geprüft?
Bei den Auszügen der Stadtsparkasse wurden stichprobenartig die dazugehörigen Belege geprüft.
Beim Kassenbuch wurde bei den Ausgaben zu jeder zehnten Eintragung (beginnend mit der fünften) der dazugehörige Beleg geprüft.

Bei den Belegprüfungen ergaben sich keinerlei Beanstandungen, auch nicht bei den Eigenbelegen, die nur in erfreulich geringer Zahl vorhanden sind/ergaben sich folgende Beanstandungen

- Wurden bestimmte Unterlagen/Vorgänge besonders intensiv geprüft, wenn ja, warum?
Die Ausgaben für Kopierpapier und sonstiges Büromaterial wurden Position für Position geprüft. Sämtliche Ausgaben sind korrekt nachgewiesen. Es fällt aber auf, dass jede Abteilung für sich Büromaterial kauft und gegenüber der Vereinskasse abrechnet. Es empfiehlt sich, das Sparpotenzial durch einen zentralen Einkauf zu nutzen. Die Kassiererin hat zugesagt, diese Empfehlung kurzfristig umzusetzen.
- Enthält der Kassenprüfbericht sonstige Erklärungen der Kassenprüfer?
Nach dem Jahresabschluss ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2.419,21 Euro. Wie die bei der Kassenprüfung anwesenden Vorstandsmitglieder erklärt haben, soll dieser Betrag den Rücklagen zugeführt werden. Ein entsprechender Antrag soll auf der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung gestellt werden.
- Zu welchem Ergebnis hat die Kassenprüfung geführt?
Die Kassenprüferinnen konnten alle von ihnen gewünschten Unterlagen einsehen und prüfen. Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt. Die an der Kassenprüfung teilnehmenden Vorstandsmitglieder standen für Fragen der Kassenprüfer zur Verfügung. Alle an sie gerichteten Fragen der Kassenprüfer zu einzelnen Vorgängen und Belegen konnten sofort geklärt werden. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den Vorgaben der Vereinssatzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
- Empfehlen die Kassenprüferinnen der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands?
Die Kassenprüfer empfehlen, dem Vorstand die Entlastung zu erteilen/keine Entlastung zu erteilen, weil

(vgl. www.Vereinswelt.de/kassenbericht-pruefbericht)

Der Kassenprüfbericht ist von den Kassenprüferinnen zu unterschreiben.

Der Kassenprüfbericht wird in der Vertreterinnen-Versammlung/Mitgliederversammlung vortragen. Es reicht aus, wenn eine der Kassenprüferinnen den Bericht vorträgt.

Die Kassenprüferinnen stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin.

STEUERRECHT FÜR LANDFRAUENVEREINE

Grundsätzlich unterliegen alle Vereine unabhängig davon, ob sie eingetragene oder nicht eingetragene Vereine sind, der Steuerpflicht.

Gemeinnützige Vereine genießen in einigen Bereichen Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Gemeinnützige Vereine sind berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen, die dem Spender den steuerlichen Abzug von Spenden an den Verein ermöglichen. Auch einige staatliche Zuschüsse sind an die Gemeinnützigkeit gebunden.

Die Gemeinnützigkeit wird in §§ 51 – 68 der Abgabenordnung geregelt. Voraussetzung für die Anerkennung eines Vereins als „gemeinnützig“ ist, dass er ausschließlich gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt. Dies muss eindeutig aus der Satzung des Vereins hervorgehen. Sowohl bei rechtsfähigen Vereinen als auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen kann eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind erweiterte Buchhaltungspflichten sowie einige Auflagen (Mittelverwendung, Rücklagenbildung, Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins) für den Verein verbunden.

Der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Sein als gemeinnützig anerkannter Zweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Berufsverbände sind ähnlich wie gemeinnützige Vereine steuerbegünstigt. Sie sind nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz](#) steuerbefreit (jedoch nicht für wirtschaftliche Betätigungen). Beiträge an Berufsverbände können als Werbungskosten ([§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz](#)) bzw. Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden

Der LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener, aber kein gemeinnütziger Verein. Er ist kein Berufsverband. Er ist daher voll steuerpflichtig. Dies gilt auch für seine nicht eingetragenen Untergliederungen, die Orts- und BezirksLandFrauenvereine, sofern sie nicht selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

Steuerpflicht der Landfrauenvereine

Orts- und Bezirkslandfrauenvereine sind selbstständige "Steuersubjekte", da sie

- über eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen;
- nach außen auf Dauer unter eigenem Namen auftreten;
- eine eigene Kassenführung haben.

Die Landfrauenvereine werden gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins hat er alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die dem Verein obliegen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den von ihm verwalteten Mitteln entrichtet werden.

Steuerarten

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Abgeltungssteuer
- Ggf. Lohnsteuer

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Nicht körperschaftsteuerpflichtig sind Einnahmen aus dem ideellen Bereich des Vereins. Körperschaftsteuerpflichtig sind die sieben steuerpflichtigen Einkommensarten.

Nicht körperschaftsteuerpflichtig	Körperschaftsteuerpflichtig
Mitgliedsbeiträge	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Spenden für den ideellen Bereich	Einkünfte aus (gelegentlicher) unternehmerischer Tätigkeit
Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für den ideellen Bereich	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Zuwendungen außerhalb der 7 steuerpflichtigen Einkommensarten	Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
	Einkünfte aus Kapitalvermögen
	Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung
	Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Eine persönliche Steuerpflicht der Landfrauenvereine ergibt sich aus § 1 KStG in Verbindung mit der Abgabenordnung. Die sachliche Steuerpflicht ist gegeben, wenn der Verein gelegentlich unternehmerisch tätig wird oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Gelegentliche unternehmerische Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Veranstaltungen mit Einnahmen aus Eintritt, Bewirtung u. ä.;
- Einnahmen aus Anzeigengeschäften;
- Sponsorengelder;
- Verkauf von Publikationen (Koch-, Lieder- oder Spielbücher, Vereinszeitschriften, Broschüren);
- Einnahmen aus Fahrten (Reisekosten, Trinkgelder, Eintrittsgelder);
- Einnahmen aus Verkaufsaktionen (Märkte, Kuchenverkauf, Feste und Veranstaltungen).

Zu versteuern ist der Gewinn im Rechnungsjahr. Zur Gewinnermittlung werden die in Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit entstandenen Ausgaben von den Einnahmen abgezogen (Einnahme-Überschuss-Rechnung).

Als Ausgaben abziehbar sind zum Beispiel

- Wareneinkauf (Kaffee, Zucker, Milch, Servietten)
- Leihgebühren (für Spülmobil und/oder Geschirr)
- Kostenersatz für Sachspenden (z.B. Materialkosten für Kuchen)
- Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten/Porto/Telefon
- Raummiete
- Honorare für Redner/Künstler
- Gebühren, z.B. [GEMA-Gebühren](#)

Zu vermeiden sind Lohnzahlungen an HelferInnen! Die Folgen von Lohnzahlungen sind Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht!

Von der Summe des errechneten Gewinns aller Einkünfte aus diesen Einkommensarten eines Jahres werden abgezogen

- ein Freibetrag von 5.000 EUR
- Spenden an gemeinnützige Vereine bis zur Höhe von 20 % der Summe aller Einkünfte des Kalenderjahres
- Gewerbesteuerzahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der verbleibende Betrag, das zu versteuernde Einkommen, ist mit einem Steuersatz von 15 % zu versteuern. Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Zusätzlich werden 5 % der Steuersumme als Solidaritätszuschlag erhoben, so dass der Steueranteil insgesamt 15,825 % des zu versteuernden Einkommens beträgt.

GEWERBESTEUER

Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Es gelten dieselben Besteuerungsgrenzen und derselbe Freibetrag.

ABGELTUNGSSTEUER

Seit 1. Januar 2009 sind die Erträge aus Kapitalvermögen abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von 801 EUR inkl. Werbungskostenpauschale mit 25 % zu versteuern. Sie werden mit dem Solidaritätszuschlag von 5 % direkt vom kontoführenden Kreditinstitut an die Finanzverwaltung abgeführt. Der Sparer-Pauschbetrag kann beim zuständigen Kreditinstitut geltend gemacht werden.

Spekulationsgewinne unterliegen seit 1.1.2009 ebenfalls der Abgeltungssteuer.

Beispiel Landfrauenverein Musterdorf

Nicht steuerpflichtige Einkünfte:		
Mitgliedsbeiträge, steuerfrei § 8 Abs.5 KStG		975,00 €
Zuwendungen: „nichtsteuerbar“, d.h. außerhalb der 7 Einkunftsarten		1.500,00 €
Zuschuss aus öffentlichen Kassen		200,00 €
Veranstaltungskosten ohne Einnahmen, für Vereinszweck		-2.000,00 €
Überschuss nicht steuerbarer Bereich		675,00 €
Steuerpflichtige Einkünfte:		
Einkünfte aus gelegentlicher unternehmerischer Tätigkeit:		
Einnahmen aus Veranstaltungen		12.000,00 €
Ausgaben Veranstaltungen, Werbung		-4.000,00 €
Gewinn § 4 Abs.3 EStG		8.000,00 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen: Zinsen Bankkonten		1.680,00 €
Sparer-Pauschbetrag		-801,00 €
Überschuss		879,00 €
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte:		
		8.879,00 €
- Freibetrag § 24 KStG		-5.000,00 €
- Spende an gemeinnützige Einrichtung: 3000 €	20 %	-1.775,80 €
zu versteuerndes Einkommen		
		2.103,20 €
Körperschaftsteuer:	15%	315,48 €
SolZ:	5%	15,77 €

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerpflichtig ist die unternehmerische Tätigkeit eines Vereins.

Für Vereine kann die "Kleinunternehmerregelung" (§ 19 UStG) Anwendung finden: Vereine brauchen keine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn

- die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen der gesamten unternehmerischen Betätigung des Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen haben und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen werden.

Beim Überschreiten der Grenze muss sich der Verein ohne Aufforderung an das Finanzamt wenden. Einnahmen sind dann in der Regel mit 19 % zu versteuern. Die Umsatzsteuer aus Einkäufen kann als Vorsteuer abgezogen werden.

Besonders umsatzträchtige Aktivitäten wie z.B. die Organisation von Reisen sollten möglichst dem Reiseunternehmer überlassen werden!

Der Verein darf seine Mitglieder einladen und die Durchführung unterstützen. Er sollte jedoch stets nur im Auftrag des Reiseunternehmers handeln, also z. B. den Teilnehmerbeitrag anfordern. Die Abwicklung sollte nach Möglichkeit über das Konto des Reiseunternehmers erfolgen.

SPENDEN, ZUSCHÜSSE, FÖRDERMITTEL

SPENDEN

Spenden an Orts- und BezirksLandFrauenvereine sind steuerbefreit.

Mögliche Spender

- Privatpersonen
- Firmen/Geschäfte
- Banken
 - Förderprogramme für Vereine
 - Gewinnausschüttungen
 - Wettbewerbe
- Stiftungen

[Spenden ohne Spendenbescheinigung zum steuerlichen Abzug](#)

Erhält ein Orts- oder BezirksLandFrauenverein eine Spende, kann der Verein die Spende annehmen und als Einnahme im ideellen Bereich verbuchen.

Der Vorstand des Vereins kann den Erhalt der Spende bestätigen. Diese Bestätigung ist jedoch nicht gegenüber dem Finanzamt steuermindernd zu verwenden, denn weder der Landesverband, noch seine nicht-rechtsfähigen Untergliederungen (Orts- und Bezirkslandfrauenvereine) sind als gemeinnützig anerkannt und können vom Finanzamt anerkannte Spendenbescheinigungen ausstellen.

[Spenden mit Spendenbescheinigungen zum steuerlichen Abzug](#)

Der Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein und damit berechtigt, Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen. Satzungsgemäßer Zweck des Arbeitskreises Weiterbildung im LFV Hessen ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Für Spenden, über die eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden soll, die dem Spender den steuerlichen Abzug ermöglicht, gilt folgendes:

Die Spende muss vom Spender direkt auf das Konto des Arbeitskreises Weiterbildung im LFV Hessen überwiesen werden.

Kontoverbindung:

Kontoinhaber: Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen

IBAN: DE06 5019 0000 4100 8212 01

BIC: FFVBDEFF

Bank: Frankfurter Volksbank eG

Eine Spende in Form eines Verrechnungsschecks muss auf der Rückseite vom Empfänger unterschrieben und mit einem Stempel (oder handschriftlich) mit dem Namen des Landfrauenvereins gekennzeichnet und an die Landesgeschäftsstelle geschickt werden.

Sofern der Vorstand des begünstigten LandFrauenVereins über die Spende informiert ist, ist es für die weitere Bearbeitung hilfreich, wenn er der Landesgeschäftsstelle die Spende ankündigt.

Anzugeben sind der Name und die Adresse des Spenders sowie die Höhe des gespendeten Betrags sowie der Name und die Kontonummer des begünstigten Landfrauenvereins.

Sobald die Spende auf dem Konto des Arbeitskreises Weiterbildung eingegangen ist, wird die Spendenbescheinigung ausgestellt und an den Spender gesandt.

Der als gemeinnützig anerkannte Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen ist nicht berechtigt, die Spende an die nicht als gemeinnützig anerkannten Orts- und BezirksLandFrauenvereine weiterzugeben (vgl. Gemeinnützigkeitsrecht). Die Spende muss für den satzungsgemäßen Zweck des Arbeitskreises Weiterbildung im LFV Hessen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, zeitnah verwendet werden.

Auf Nachweis durch entsprechende Originalbelege werden den Orts- und BezirksLandFrauenvereinen Kosten für Bildungsmaßnahmen in Höhe der ihnen zugedachten Spende erstattet.

Bildungsmaßnahmen, die durch die Spenden an den Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen gefördert werden können:

- Vorträge und Seminare/Kurse zu Themen der Persönlichkeitsbildung, Gesundheit, Ernährung, Sport, Garten und Ländlicher Raum, EDV, Politische Bildung, Kreatives Gestalten, Musik (vokal und instrumental), kulturelle Angebote, Eltern-Kind-Gruppen, (Kinder-)Kochkurse usw.
- Bildungsfahrten, bei denen nicht der gesellige Charakter im Vordergrund steht, wie Theater, Musical, Städtereisen, Besuch von Institutionen wie z.B. dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundestag, usw.
-

Bei Fragen, zur Beratung und für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

ZUSCHÜSSE DES LANDESVERBANDES

BILDUNGSVERANSTALTUNGEN DER ORTS- UND BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE

Bezirkslandfrauenvereine haben die Möglichkeit, Zuschüsse für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf Orts- und Bezirksebene zu beantragen.

Jedem Bezirkslandfrauenverein steht jährlich ein Betrag von 0,35 EUR je Mitglied (Stand 31. Dezember des Vorjahres) zur Verfügung. Für die Verteilung der Zuschüsse innerhalb des BezirksLandFrauenvereins ist der Vorstand des BezirksLandFrauenvereins zuständig.

Was wird bezuschusst?

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und nur für Bildungsmaßnahmen zu verwenden. Mit den Zuschüssen soll die Bildungsarbeit in den Landfrauenvereinen unterstützt werden.

Der Zuschuss wird nur gewährt für Bildungsveranstaltungen,

- die allen Mitgliedern des Vereins offenstehen;
- an denen mindestens 8 Personen teilnehmen. und in denen
- aktuelle Informationen weitergegeben (in Form von Vorträgen) oder
- Fähigkeiten/Fertigkeiten (Seminare und Lehrgänge) neu erlernt werden;
- Bildungsreisen (Museumsbesuche, Stadtführungen usw.) stattfinden. Bezuschusst werden die Referentenkosten (Honorar und ggf. Reisekosten).

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses je Bildungsveranstaltung beträgt maximal 60 EUR je Veranstaltung.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuschüsse für Bildungsveranstaltungen (Liste) müssen über die Bezirksgeschäftsstelle per E-Mail mit dem digitalen Formular „Ankündigung von Bildungsveranstaltungen“ bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Bis zum 10. Oktober nicht beantragte/angeforderte Mittel werden an BezirksLandFrauenvereine mit einem höheren Bedarf verteilt.

Abrechnung der Bildungsveranstaltungen

Der Verwendungsnachweis ist mit allen zudem erforderlichen Unterlagen im Original bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres in doppelter Ausführung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Ankündigung der Veranstaltung
Ankündigungstext (Jahresprogramm, Handzettel, E-Mail, regionale Zeitung, Gemeindeblättchen, etc.) oder Screenshots mit Datumsangaben der Internetseite oder der Social-Media-Plattformen (Facebook, Twitter, Instagram, ...)
- Anwesenheitsliste für jeden einzelnen Termin mit Unterschriften der Teilnehmerinnen im Original oder ein Screenshot der Zoomsitzung mit den Namen der Teilnehmenden.

- Kurzbericht über die Veranstaltung oder ein in der regionalen Zeitung oder auf der Website veröffentlichten Bericht über die Veranstaltung, ggf. Fotos.
- Belege über entstandene Ausgaben für Honorare und ggf. Reisekosten (Quittung oder Zahlungsnachweis), ebenfalls im Original; die Kopien verbleiben im BezirksLandFrauenverein.

Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das Konto des BezirksLandFrauenvereins.

Ausnahmen:

Für Seminare und Lehrgänge, die bis in den Dezember hineinreichen, können die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Januar des kommenden Jahres nachgereicht werden. Werden die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgereicht, kann der Zuschuss nicht ausgezahlt werden.

REGIONALE SEMINARE

In Kooperation mit dem Verein für Landvolkbildung führt der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen in den BezirksLandFrauenvereinen so genannte „Regionale Seminare“ zu unterschiedlichen Themen durch. Der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen übernimmt wesentliche Anteile der Organisation wie Absprache mit ReferentInnen, Programm und Werbung. Der Bezirks- bzw. OrtsLandFrauenverein organisiert den Raum, die Verpflegung, ggf. die Übernachtung, die Anmeldung und die Betreuung vor Ort.

Der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen trägt die Kosten für das Honorar des/der Referenten/in bis zu einer Höhe von maximal 45 EUR/je Unterrichtsstunde sowie die Fahrt- und ggf. die Übernachtungskosten.

Die über diesen Betrag hinausgehenden Honorarkosten, die Kosten für den Tagungsraum und die Verpflegung, ggf. die Übernachtungskosten sind aus den Teilnehmergebühren bzw. aus Mitteln des BezirksLandFrauenvereins zu tragen.

ZUSCHÜSSE FÜR DIE BEZIRKSGESCHÄFTSFÜHRUNG

Die BezirksLandFrauenvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss des Landesverbandes für die Bezirksgeschäftsführung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR, einem Betrag von 10 EUR je zugehörigem OrtsLandFrauenverein, einem gestaffelten Betrag je nach Anzahl der Mitglieder des BezirksLandFrauenvereins und einer Aufwandsentschädigung je aktiver Teilnahme an den Gremiensitzungen und Arbeitstagen des Landesverbandes.

Der Zuschuss wird jeweils zum Jahresende ausgezahlt. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Bezirksvorstand.

ZUSCHÜSSE FÜR VORTRÄGE DER ERNÄHRUNGSFACHFRAUEN

Im LandFrauenVerband Hessen sind ca. 55 Ernährungsfachfrauen tätig. Sie informieren in ihren Vorträgen über eine ausgewogene und zugleich schmackhafte Ernährung, die zur Gesundheit beiträgt und Krankheiten vorbeugt. Die Ernährungsfachfrauen können von den Landfrauenvereinen über ihren BezirksLandFrauenverein angefordert werden.

Ernährungsfachfrauen sind Expertinnen für Lebensmittel, ihre Inhaltsstoffe, ihre Verwendung und sachgerechte Verarbeitung. Sie wissen, wie man aus Lebensmitteln schmackhafte Gerichte zubereitet, geben ihr Wissen weiter und zeigen auch, wie es geht! In einer jährlichen Schulung zum Jahresthema bereiten sie sich auf ihre Vorträge in den LandFrauenvereinen vor.

Inhalt der Vorträge unter Berücksichtigung des Jahresthemas

- Ernährungswissenschaftliches Grundwissen;
- Praktische Anleitung zum Umgang mit den Nahrungsmitteln und zur Herstellung der Gerichte;
- die gemeinsame Zubereitung von Gerichten, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist;
- die Bereitstellung von Kostproben, falls die gemeinsame Herstellung von Gerichten nicht möglich ist.

Kopien der Rezepte zur Herstellung von Speisen sollten zur Verfügung gestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dem Landfrauenverein vorab zumindest eine kopierfähige Vorlage zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitskreis Weiterbildung im LFV Hessen übernimmt das Honorar der Ernährungsfachfrauen in Höhe von 60 EUR je Vortrag.

Das Honorar wird nur für angekündigte Vorträge übernommen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Terminabsprache.

Je OrtsLandFrauenverein kann nur ein Vortrag zum aktuellen Jahresthema finanziert werden.

Die Mindestteilnehmerzahl ist 16 Personen, die maximale Teilnehmerzahl ist mit der Ernährungsfachfrau abzusprechen.

Pro Vortrag kann nur ein Honorar vom Landesverband erstattet werden.

Fahrt-, Material- und Kopierkosten sowie Sondervereinbarungen mit den Ernährungsfachfrauen gehen zu Lasten des veranstaltenden Landfrauenvereins. Sie können auf die Teilnehmerinnen umgelegt werden.

SATZUNGEN

SATZUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landfrauenverband Hessen e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf.

Untergliederungen des Verbandes sind Bezirkslandfrauenvereine und Ortslandfrauenvereine (örtliche Landfrauenvereine). Die Bezirkslandfrauenvereine können in Regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Landfrauenverband ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist ein Zusammenschluss von Frauen auf dem Lande mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im ländlichen Raum die Belange aller Mitglieder im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen und das Verständnis zwischen Stadt und Land zu pflegen.

Der Verband fördert seine Mitglieder durch Maßnahmen der Erwachsenenfortbildung im beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitsfördernden und allgemeinbildenden Bereich und trägt zur Stärkung der Persönlichkeit von Frauen, ihrer zivilgesellschaftlichen Teilhabe und ihres zivilgesellschaftlichen Engagements bei.

Für die Durchführung seiner Bildungsmaßnahmen kann sich der Landfrauenverband Hessen e.V. des Arbeitskreises Weiterbildung im Landfrauenverband Hessen e.V. bedienen. Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Dies wird insbesondere durch Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erreicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3a Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglieder des Landfrauenverbandes können alle Frauen und Mädchen werden, die für Aufgaben und Arbeit des Landfrauenverbandes besonderes Interesse haben und die Satzung anerkennen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Landfrauenvereins.

Der Beitritt erfolgt schriftlich.

§ 3b Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen.

Die Fördermitglieder setzen sich aktiv für die satzungsgemäßen Ziele und Verbandszwecke des LFV Hessen e.V. ein und haben Anspruch auf Informationen, soweit die Informationserteilung nicht gegen das Vereinsinteresse verstößt oder die Vertraulichkeit von Informationen verletzt.

Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Vertreterinnen-Versammlung, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte oder Wahlrechte in Wahlämtern des LFV Hessen e.V.. Über Mitgliedschaftsanträge auf eine Fördermitgliedschaft und die Bedingungen der Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen Landfrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Bei Anträgen auf Ausschluss von Fördermitgliedern beschließt der Landesvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen Landfrauenvereins

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen. Sie sind zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung und/oder den Verbandszweck verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des mitgliedersführenden Ortslandfrauenvereins, Bezirkslandfrauenvereins sowie Landesverbandes ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss können von den Gliederungen gestellt werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Landesverband zu erheben. Der Landesvorstand und der Beirat entscheiden nach Anhörung der betroffenen Gliederung endgültig.

Streumitglieder können analog Abs. 2 und 3 vom mitgliedersführenden Bezirkslandfrauenverein oder vom Landesverband ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.

Jedes Mitglied ist in seinem Ortslandfrauenverein stimmberechtigt. In den übergeordneten Organen wird das Stimmrecht der Mitglieder durch Vertreterinnen ausgeübt.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben zur Erreichung des Verbandszweckes mitzuarbeiten. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Organe einzuhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich im Interesse der Landfrauen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Organe des Landesverbandes Organe des Landesverbandes sind:

- 1. die Vertreterinnen-Versammlung*
- 2. der Landesvorstand*
- 3. der Beirat*

§ 8 Die Vertreterinnen-Versammlung

Die Vertreterinnenversammlung tritt an die Stelle der im BGB vorgeschriebenen Mitgliederversammlung.

Die Bezirkslandfrauenvereine entsenden auf je 100 angefangene Mitglieder eine Vertreterin.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

Die Vertreterinnenversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor Beginn der Vertreterinnenversammlung an die Bezirkslandfrauenvereine. Darüber hinaus kann in der jeweiligen Fachpresse auf die Vertreterinnenversammlung hingewiesen werden.

Die Vertreterinnenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn:

- a) der Landesvorstand dieses im Interesse des Verbandes für erforderlich hält;*
- b) ein Viertel der Vertreterinnen dieses unter Angabe der Gründe fordert.*

Jede Gliederung hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sollten frühzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Versammlung vorliegen.

Anträge zu Satzungsänderungen und zu Beitragserhöhungen müssen spätestens 30 Tage vor Beginn der Vertreterinnenversammlung in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Sie müssen der Einladung zur Vertreterinnenversammlung beigelegt werden.

Den Vorsitz in der Vertreterinnenversammlung führt die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen. Die Vertreterinnenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse der Vertreterinnenversammlung sind für die Organe und die Untergliederungen bindend.

Aufgaben der Vertreterinnenversammlung:

- 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes*
- 2. Entlastung des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung*
- 3. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge*
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags*
- 5. Wahl des Landesvorstandes*
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderung*
- 7. Benennung des Wahlausschusses*
- 8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Beschwerden.*
- 9. Berufung von 2 Kassenprüferinnen*
- 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes*

Der Beschluss über eine Satzungsänderung und eine Zweckänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen. Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn über die Hälfte der Vertreterinnen anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Vertreterinnen anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Beschluss der Vertreterinnenversammlung über die Auflösung des Verbandes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vertreterinnen. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Vertreterinnenversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Landesvorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen und der Protokollführerin unterzeichnet sein müssen.

§ 9 *Der Landesvorstand*

Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben maximal neun Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Vertreterinnenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Landesvorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl aus. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Landesvorstandsmitgliedes erfolgt in der darauffolgenden Vertreterinnenversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

Die Landesvorsitzende, ihre erste und zweite Stellvertreterin und die vier oder sechs Beisitzerinnen sind einzeln zu wählen.

Die Landesvorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl eine Pattsituation, wird der Wahlgang wiederholt. Bei einer zweiten Pattsituation entscheidet das Los.

Bei den Beisitzerinnen ist diejenige gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei weniger als drei Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin, gilt diejenige als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).

Die Landesvorsitzende und ihre zwei Stellvertreterinnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Landesvorstand und der Beirat können eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Landesvorsitzende ist berechtigt, als Ehrenbezeichnung den Titel Präsidentin zu führen. Sie besorgt alle laufenden Geschäfte und setzt die von der Vertreterinnenversammlung und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse um. Sie bedient sich dabei einer Landesgeschäftsführerin.

Der Landesvorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und Vertreter anderer Organisationen oder Behörden zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Der Beirat

Dem Landesvorstand steht zu seiner Beratung ein Beirat zur Seite. Er kann Beschlüsse fassen. Die Vorsitzenden der Bezirkslandfrauenvereine sind die Mitglieder des Beirates, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, wenn der Landesvorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens zehn Mitglieder des Beirates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher. Den Vorsitz führt die Landesvorsitzende oder ihre erste oder zweite Stellvertreterin.

Der Beirat kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

Über die Beiratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Landesvorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet werden müssen.

§ 11 Gliederung des LandFrauenVerbandes

Der Verband gliedert sich in

- 1. OrtsLandFrauenvereine*
- 2. BezirksLandFrauenvereine*
- 3. Landesverband*

Die Landfrauenvereine werden auf örtlicher Ebene gebildet. Sie können einen oder mehrere Orte, eine Großgemeinde oder Ortsteile einer Großgemeinde umfassen.

Die Ortslandfrauenvereine führen alle Arbeiten des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe auf örtlicher Ebene durch. Die Ortslandfrauenvereine eines Bezirks bilden einen Bezirkslandfrauenverein.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Tätigkeit der Untergliederungen

Die Ortslandfrauenvereine und Bezirkslandfrauenvereine führen unter Leitung ihrer gewählten Vorstände ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Alle Paragraphen der Satzung gelten sinngemäß auch für sie.

Im Ortslandfrauenverein erfolgt die Wahl des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung alle vier Jahre in geheimer Wahl. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl, mindestens aus drei Mitgliedern.

Im Bezirkslandfrauenverein erfolgt die Wahl des Vorstandes alle vier Jahre in geheimer Wahl. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl, mindestens aus fünf Mitgliedern. Zu der Vertreterinnenversammlung entsendet jeder angeschlossene Ortslandfrauenverein auf je 20 angefangene Mitglieder eine Vertreterin.

Ansonsten gilt § 9 die Absätze 2 und 3 der Satzung entsprechend.

§ 13 Die Landesgeschäftsführung

Der Landesvorstand beruft die Landesgeschäftsführerin.

Die Landesgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig. Zu ihren Aufgaben gehört die laufende Geschäftsführung nach den Beschlüssen des Landesvorstandes, des Beirats und der Vertreterinnenversammlung.

§ 14 Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die Vertreterinnenversammlung fest. Neufestsetzungen benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Der Landesvorstand, die Vorstände der Bezirks- und OrtsLandFrauenvereine üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld). Der Beschluss über die Höhe der Vergütung erfordert die Zustimmung des Beirats. Eine Erhöhung tritt im nächsten Geschäftsjahr in Kraft.

§ 16 *Das Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die durch Beschluss vom 2.11.1972 angenommene neue Satzung wurde am 30.1.1973, der die Satzung ändernde Beschluss vom 22.11.1976 am 15.7.1977 in das Vereinsregister Nr. 756 beim Amtsgericht Kassel, der die Satzung ändernde Beschluss vom 29. 11. 1984 am 1.3.1985 und der die Satzung ändernde Beschluss vom 9.11.1995 am 4.3.1996, vom 10.11.2011 am 2.1.2012 in das Vereinsregister 777 beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

MUSTERSATZUNG FÜR DIE LANDFRAUENVEREINE IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landfrauenverein XXX

Das Vereinsgebiet umfasst (Bitte auswählen: einen oder mehrere Orte, eine Großgemeinde oder Ortsteile einer Großgemeinde).

Der Verein ist eine Untergliederung des BezirksLandFrauenvereins YYY und des LandFrauenVerbandes Hessen e.V.. Seine Mitglieder sind Mitglieder des BezirksLandFrauenvereins YYY und des LandFrauenVerbandes Hessen e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum, setzt sich für die Verbesserung der Verhältnisse im ländlichen Raum ein und pflegt das Verständnis zwischen Stadt und Land.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft

die Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes

die Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Frauen und Mädchen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- erwachsene Frauen,
- Mädchen und weibliche Jugendliche,
- Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Einzelmitglied im LandFrauenVerband Hessen e.V..

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Mitglieder können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder den Verbandszweck verstößt.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim LandFrauenVerband Hessen e.V. zu erheben. Der Landesvorstand und der Beirat im LandFrauenVerband Hessen entscheiden nach Anhörung des Landfrauenvereins endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

Einzelpersonen, juristische Personen und Organisationen, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Über Mitgliedschaftsanträge auf eine Fördermitgliedschaft und die Bedingungen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landfrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der Beitrag der Fördermitglieder muss mindestens die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder betragen.

Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte, insbesondere nicht über Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Bei Anträgen auf Ausschluss von Fördermitgliedern beschließt der Vorstand des Landfrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder – auch die Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Beiträge und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Basislastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. [W2]

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sind stimmberechtigt.

Eine Vertretung der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein und den LandFrauenVerband Hessen e.V.. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der KassiererIn
- der Schriftführerin
- bis zu xxx weiteren Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand sollte aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern bestehen.

Das Amt der Schriftführerin und der KassiererIn kann in einer Hand liegen.

Über die Zahl der Beisitzerinnen entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die Amtsinhaber müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich nach dieser Satzung oder per Gesetz der Mitgliederversammlung obliegen, zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin.
- die Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im zuständigen Bezirksverein und im LandFrauenVerband Hessen e.V.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig; Vorstandsmitglieder sollten ihr Amt jedoch nicht länger als 12 Jahre ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl.

Die Wahlen des Vorstands werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung.

Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei den Wahlen der Schriftführerin und der Beisitzerinnen gilt diejenige als gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin sind einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzerinnen kann als Blockwahl erfolgen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ihre Vertreterin nach Bedarf einlädt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sollte eine Pattsituation entstehen, zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.

Im Einzelfall kann die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Berufung von zwei Kassenprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
- Benennung des Wahlausschusses
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, deren Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und/oder den Verbandszweck verstößt
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Anträge sollten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Vorsitzenden in Textform vorliegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Die Versammlungsleiterin übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleiterin alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Landfrauenvereins kann nur beschlossen werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Landfrauenvereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vertreterinnen.

Im Falle der Auflösung des Landfrauenvereins fällt das Vereinsmögen unmittelbar an den

Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen e.V.

Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf,

der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung sollen mindestens 2 x jährlich weitere Versammlungen stattfinden. Diese dienen der Information der Mitglieder über die Arbeit des Landfrauenvereins, des BezirksLandFrauenvereins, des LandFrauenVerbandes Hessen und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 11 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 12 Abteilungen des Vereins

Für im Verein bestehende Interessensgruppen können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Interessensbereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

Die Kassenprüferinnen haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind von der jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) erhalten. Der Beschluss über die Höhe der Vergütung erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung und tritt im auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr in Kraft.

§ 16 Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Als Untergliederung des BezirksLandFrauenvereins XY und des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. ist der Verein XY verpflichtet, die personenbezogenen Daten und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder an den BezirksLandFrauenverein XY und des LandFrauenVerband Hessen e.V. zu übermitteln.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Übermittlung personenbezogener Daten und sachlichen Verhältnisse seiner Mitglieder (z.B. Mitgliederlisten) an den Bezirkslandfrauenverein XY und den LandFrauenVerband Hessen e.V. per E-Mail zu.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern personenbezogener Daten und sachlichen Verhältnissen auf der Homepage, der Facebookseite und in Print- und Telemedien unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze (BDSG und KUG) zu.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung am in beschlossen und tritt sofort in Kraft.

SATZUNG DES ARBEITSKREISES WEITERBILDUNG IM LFV HESSEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung der Bevölkerung im ländlichen Raum auf kulturellem, gesellschaftspolitischem und staatsbürgerlichem Gebiet und die Unterrichtung in Gesundheitserziehung, Ernährungswissenschaft und Hauswirtschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die den Wunsch haben, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine dem Vorstand schriftlich einzureichende Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft ablehnen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund bildet u.a. ein gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen und die Satzung des Vereins. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung bestehen keine Rechtsmittel.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen des Vereins; sie sind jedoch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die bis zu ihrem Ausscheiden entstanden sind, verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein und Benutzung seiner Einrichtungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Vereinssatzung zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins kann entgeltlich erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. und vier weiteren Beisitzerinnen. Vorsitzende des Vereins ist die Präsidentin des LandFrauenVerbandes Hessen e.V.. Die beiden Stellvertreterinnen der Präsidentin des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. sind die Stellvertreterinnen der Vorsitzenden des Vereins.

Die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. ist für die Dauer seiner Amtszeit von vier Jahren geborener Vorstand des Vereins.

Die vier Beisitzerinnen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zwei Beisitzerinnen scheidend einmalig nach 2 Jahren aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens der zwei Beisitzerinnen nach zwei Jahren bestimmt das Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann diese Aufgaben an eine Geschäftsführerin delegieren.

Der Vorstand ist zuständig für die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für die Regelung der Vereinsangelegenheiten erlassen.

Im Übrigen obliegt dem Vorstand die Entscheidung in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen

entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen und Änderungen der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder auf besonderen Antrag schriftlich.

Außerhalb der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hat eine weitere Versammlung stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Beisitzerinnen,
- Benennung der Rechnungsprüferinnen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsmögen an den

Albert-Schweitzer-Kinderdorf-Verein e.V.

Salzstraße 32

63450 Hanau,

der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die Satzung des Arbeitskreises Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen e.V. wurde am 24.8.1998 unter der Nummer 704 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.

VEREINSORDNUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Vereinsordnungen ergänzen die Satzung eines Vereins und regeln das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit. Während die Satzung sich im Wesentlichen auf grundsätzliche Festlegungen beschränkt, enthalten die Vereinsordnungen detaillierte und umfassende Anweisungen und Durchführungsbestimmungen für die Führung der Vereinsgeschäfte und Abwicklung der Vereinstätigkeit. Sie füllen die allgemein gehaltenen Satzungsregelungen mit Leben.

Neben der Geschäftsordnung gibt es im LandFrauenVerband Hessen als weitere Vereinsordnungen die Wahlordnung, die Beitragsordnung sowie die Ehrenordnung.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Der Landesvorstand

§ 1 Der Landesvorstand tritt zur Wahrnehmung der ihm nach §2 der Satzung des Verbandes übertragenen Aufgaben nach Bedarf - mindestens jedoch sechsmal jährlich - zusammen.

§ 2 Die Einladung zu den Sitzungen des Landesvorstands soll spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 3 In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen, eine Landesvorstandssitzung auch ohne Einhaltung einer Frist und Form einberufen.

Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern. Der Vorstand ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von fünf Werktagen einzuladen.

§ 4 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Landesvorstands sind nicht öffentlich, der Inhalt der Verhandlungen ist vertraulich zu behandeln. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Landesvorstands bindend.

§ 5 Der Landesvorstand entscheidet über Einstellungen und Entlassungen.

§ 6 Über die Sitzungen des Landesvorstands ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Beschluss des Landesvorstands festgelegt.

Fahrt- und Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

II. Die Landesvorsitzende

§ 8 Die Landesvorsitzende führt den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertreterinnen-Versammlung, des Landesvorstandes und des Beirats. Der Landesvorsitzenden stehen zwei Stellvertreterinnen zur Seite.

Die Landesvorsitzende und ihre zwei Stellvertreterinnen vertreten den Verband nach innen und nach außen.

Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz im Landesvorstand und in allen weiteren Organen des Verbandes.

Die Landesvorsitzende kann im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung allgemeine Dienstanweisungen für die Landesgeschäftsstelle und für den Dienstbetrieb innerhalb des Verbandes erlassen.

III. Die Landesgeschäftsstelle

§ 9 Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Friedrichsdorf.

Die Geschäftsstelle wird von einer Landesgeschäftsführerin geleitet. Sie führt die Dienstbezeichnung „Landesgeschäftsführerin des LandFrauenVerbandes Hessen e.V.“. Ihr stehen Mitarbeiterinnen zur Seite.

§ 10 Die Landesgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des LandFrauenVerbandes Hessen e.V..

§ 11 Die Landesgeschäftsführerin leitet die Landesgeschäftsstelle selbstständig gemäß der Aufgabenstellung und nach Weisung des Landesvorstandes.

Zur Geschäftsführung gehören wesentlich die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen gewählter Gremien, die Umsetzung von Beschlüssen sowie die Beschlusskontrolle, die Verantwortung der Finanzen, das Erstellen von Haushaltsentwürfen und der Jahresabschlüsse, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Projektarbeit sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des LandFrauenVerbandes Hessen e.V..

§ 12 Die Landesgeschäftsführerin ist verpflichtet, der Landesvorsitzenden und ggf. den Vorstand über alle wichtigen Vorkommnisse in der Verbandsgeschäftsführung zu unterrichten.

§ 13 Alle Zahlungsvorgänge (Überweisungen, Schecks usw.) bedürfen grundsätzlich der Gegenzeichnung durch die Landesgeschäftsführerin bzw. ihrer Vertreterin.

§ 14 Der Urlaub der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des LandFrauenVerbandes Hessen wird in Abstimmung mit der Landesgeschäftsführerin durch die Vorsitzende genehmigt.

§ 15 Die Landesgeschäftsführerin entscheidet und vertritt den Verband bei allen Vorgängen im Rahmen der beschlossenen Haushaltspläne, sofern Entscheidungen nicht der Landesvorsitzenden vorbehalten sind.

§ 16 Die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Landesverbandes sowie der Bezirks- und OrtsLandFrauenvereine mit Rede-recht teilzunehmen.

IV. Der Beirat

§ 17 Dem Beirat im LandFrauenVerband Hessen gehören der Landesvorstand und die Vorsit-zenden bzw. ihre Stellvertreterinnen der BezirksLandFrauenvereine an.

Die Landesgeschäftsführerin gehört dem Beirat im LandFrauenVerband Hessen mit be-ratender Stimme an.

Der Beirat im LandFrauenVerband Hessen hat beratende Funktion und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Beirat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Landesvorstand es für erforderlich hält oder mindestens zehn Mitglieder des Beirats die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt schriftlich unter Angabe der Tages-ordnung spätestens 10 Werktage vor der Sitzung. Der Termin ist mindestens acht Wo-chen vorher bekannt zu geben.

Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Die Vorsitzenden der BezirksLandFrauenvereine und die Landesvorsitzende sind stimmberechtigt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindes-tens die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend ist.

Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Landesvorsit-zenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll sollte innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Beirats zugestellt werden.

Den Mitgliedern des Beirats werden Fahrt- und Reisekosten auf der Grundlage des Hes-sischen Reisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

V. Die Vertreterinnen-Versammlung

§ 18 Die Vertreterinnen-Versammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 19 Der Vertreterinnen-Versammlung des Landesverbandes gehören die Delegierten der Be-zirksLandFrauenvereine und qua Amt der Landesvorstand an.

Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder nach § 3a der Satzung als Gäste an der Vertreterinnen-Versammlung teilnehmen, sofern es die räumlichen Kapazitäten zulas-sen.

Die Landesgeschäftsführerin gehört der Vertreterinnen-Versammlung des Landesver-bandes mit beratender Stimme an.

§ 20 In der Vertreterinnen-Versammlung sind die benannten Delegierten der BezirksLand-Frauenvereine wahl- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3a der Satzung kann als Delegierte ihres BezirksLandFrauenvereins benannt werden.

Die Zahl der von den BezirksLandFrauenvereinen zu entsendenden Delegierten wird nach § 8 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen ermittelt.

Die Landesvorstandsmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, sofern sie als Delegierte eines BezirksLandFrauenvereins benannt sind.

Die Vertreterinnen-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der errechneten möglichen Stimmen abgegeben werden kann.

§ 21 *Zu Beginn der Vertreterinnen-Versammlung ist von der Landesvorsitzenden die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen.*

Die Vertreterinnen-Versammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen (Satzungsänderung, Auflösung) regelt § 8 der Satzung.

Über die Vertreterinnen-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Landesvorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll sollte innerhalb von sechs Wochen den BezirksLandFrauenvereinen zugestellt werden.

§ 22 *Die Wahl des Landesvorstands ist Aufgabe der Vertreterinnen-Versammlung. Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des LandFrauenVerbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.*

§ 23 *Der Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins gehören die Delegierten der OrtsLandFrauenvereine sowie qua Amt der Bezirksvorstand an.*

Wahl und stimmberechtigt sind die benannten Delegierten der OrtsLandFrauenvereine. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3a der Satzung kann als Delegierte ihres OrtsLandFrauenvereins benannt werden.

Die Gruppe der Streumitglieder des BezirksLandFrauenvereins kann wie ein OrtsLandFrauenverein behandelt werden.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind wahl- und stimmberechtigt, sofern sie als Delegierte eines OrtsLandFrauenvereins benannt sind. Die Zahl der von den OrtsLandFrauenvereinen zu entsendenden Delegierten wird nach § 8 der Satzung des LandFrauenverbandes Hessen ermittelt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des LandFrauenVerbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.

§ 24 *Auf Ortsebene tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle der Vertreterinnen-Versammlung. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des OrtsLandFrauenvereins an. Wahl- und stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3a der Satzung.*

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des LandFrauenVerbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.

VI. Die Mitgliedschaft

§ 25 Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in § 3 der Satzung geregelt.

Jedes ordentliche Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen kann zugleich Mitglied eines OrtsLandFrauenvereins oder eines BezirksLandFrauenvereins (Streumitglied) sein.

Der Beitritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt in der Regel über die Gliederungen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Jahres muss bis zum 30. September des Jahres erfolgen.

Fördermitglieder gemäß § 3b der Satzung sind Fördermitglieder der jeweiligen Untergliederung. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

Die „Schnuppermitgliedschaft“ ist ein Instrument der Mitgliederwerbung. Schnuppermitglieder sind im Jahr ihres Beitritts als „Schnuppermitglied“ beitragsfrei. Sie können bis zum 30. November des Jahres entscheiden, ob sie als ordentliches Mitglied dem Orts- oder BezirksLandFrauenverein beitreten oder ausscheiden. Wird das Ausscheiden eines Schnuppermitglieds nicht bis zum 15. Januar des Folgejahres mitgeteilt, wird das Schnuppermitglied als ordentliches Mitglied des LandFrauenvereins weitergeführt.

„Schnuppermitglieder“ haben das Recht an den Versammlungen und Aktivitäten der LandFrauenvereine teilzunehmen. Sie sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 26 Die Daten aller Mitglieder werden in der Landesgeschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwaltet.

Mitgliederbewegungen (Bei- und Austritte) und Änderungen der Mitgliedsdaten sind im Laufe des Jahres zeitnah in der Landesgeschäftsstelle zu melden.

Die Untergliederungen erhalten mindestens einmal jährlich eine aktuelle Mitgliederliste.

Der Mitgliederstand ist bis zum 15. Januar des Jahres mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

Die nachträgliche Meldung über Austritt oder Tod eines Mitglieds im zurückliegenden Jahr wird nur bis zum Ultimo des Februars des laufenden Jahres akzeptiert.

VII. Beiträge

§ 27 Die Höhe des an den Landesverband abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des LandFrauenVerbandes Hessen, die Höhe des an den BezirksLandFrauenverein abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins und die Höhe des Mitgliedsbeitrags im OrtsLandFrauenverein legt die Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins fest.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine beschlossene Erhöhung wird im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrags ist der Mitgliederbestand zum 1. Januar des Jahres.

Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 15. Februar des Jahres, an den Orts- bzw. BezirksLandFrauenverein zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das Eintrittsjahr verbleibt im Orts- bzw. BezirksLandFrauenverein. Der erste Mitgliedsbeitrag ehemaliger Schnuppermitglieder ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die Mindesthöhe des Beitrags der Fördermitglieder (Förderbeitrag) wird vom Landesvorstand bzw. dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung festgesetzt. Dieser darf die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrags der jeweiligen Gliederung nicht unterschreiten. Der Förderbeitrag verbleibt in der jeweiligen Gliederung.

VIII. Untergliederungen

§ 28 Der BezirksLandFrauenverein ist verpflichtet, einmal jährlich eine Vertreterinnen-Versammlung durchzuführen. Die Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung und die Durchführung sind nach § 8 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen geregelt. Die Ausführungen des Abschnitts V der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Der BezirksLandFrauenverein wählt alle vier Jahre einen Vorstand. Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und mindestens fünf Personen bestehen. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung der Orts- und BezirksLandFrauenvereine durchgeführt.

Der BezirksLandFrauenverein sollte ein Jahresprogramm ausarbeiten, in dem die vom Landesverband herausgegebenen Themenbereiche berücksichtigt werden.

Die Vorsitzende des BezirksLandFrauenvereins erstattet in der jährlichen Vertreterinnen-Versammlung Bericht über die Aktivitäten des BezirksLandFrauenvereins und informiert über das Bildungsprogramm und die Aktivitäten des Landesverbandes.

Der BezirksLandFrauenverein erstellt jährlich einen Statistischen Arbeitsbericht und gibt diesen bis zum 15. Februar an den Landesverband weiter.

Der BezirksLandFrauenverein ist zur Buchführung verpflichtet. Der Kassenbericht ist auf der jährlichen Vertreterinnen-Versammlung von der Bezirksgeschäftsführerin zu erstatten. Die Kassenbücher sind jährlich von den berufenen Kassenprüferinnen zu prüfen.

Der Jahresbeitrag ist von den BezirksLandFrauenvereinen bis zum 15. März des Jahres an den Landesverband zu entrichten.

Den Vorsitzenden und Geschäftsführerinnen des BezirksLandFrauenvereins kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Bezirksvorstand fest. Sachkosten werden auf Nachweis erstattet. Fahrt- und Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung erstattet.

§ 29 Der OrtsLandFrauenverein ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die Durchführung sind nach § 8 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen geregelt. Die Ausführungen des Abschnitts V. der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Der OrtsLandFrauenverein wählt alle vier Jahre einen Vorstand. Der Vorstand sollte aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und mindestens drei Personen bestehen. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung des LandFrauenVerbandes Hessen durchgeführt.

Der OrtsLandFrauenverein ist zur Buchführung verpflichtet. Der Kassenbericht ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Kassenbücher sind jährlich von den berufenen Kassenprüferinnen zu prüfen.

Der OrtsLandFrauenverein sollte ein Jahresprogramm ausarbeiten, in dem die vom Landesverband herausgegebenen Themenbereiche berücksichtigt werden.

Der Tätigkeitsbericht der OrtsLandFrauenvereine ist bis zum 15. Januar des Jahres an den BezirksLandFrauenverein weiterzugeben.

Der Jahresbeitrag des OrtsLandFrauenvereins ist bis spätestens 15. Februar des Jahres an den BezirksLandFrauenverein zu entrichten.

IX. Bildungsarbeit

§ 30 Der LandFrauenVerband Hessen beauftragt den „Arbeitskreis Weiterbildung im LandFrauenverband Hessen“ mit der Durchführung der Bildungsarbeit wie in § 2 Abs. 2 der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen vorgesehen.

X. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung des LandFrauenVerbandes Hessen vom 10. Oktober 2013 tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Friedrichsdorf, 15. Oktober 2013 Evelyn Moscherosch Präsidentin

WAHLORDNUNGEN

Die Wahlordnung leitet sich aus der Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen ab. Sie gilt für die Untergliederungen, die Orts- und BezirksLandFrauenvereine, entsprechend.

WAHLORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Der Landesvorstand wird durch die Vertreterinnen-Versammlung gewählt.

Jeder BezirksLandFrauenverein entsendet je angefangene 100 Mitglieder eine Vertreterin in die Vertreterinnen-Versammlung.

Zum Mitglied des Landesvorstands können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.

Der Wahlausschuss ist in der letzten Vertreterinnen-Versammlung vor der Wahl zu berufen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin. Ist die Wahlleiterin verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Wahlausschusses an ihre Stelle.

Der Wahlausschuss informiert die BezirksLandFrauenvereine ca. 6 Monate vor dem Wahltermin über die anstehenden Wahlen und fordert sie auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten mindestens sechs Wochen vor der Wahl des Landesvorstandes bei der Landesgeschäftsstelle zur Weitergabe an den Wahlausschuss eingereicht werden.

In der Vertreterinnen-Versammlung können bis zum Beginn der Wahlhandlung ggf. noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Der Wahlausschuss holt die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidatinnen ein.

Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen werden den Vertreterinnen der BezirksLandFrauenvereine bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterinnen-Versammlung bekannt gegeben.

Die Wahlleiterin übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung.

Die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Die Anwesenheit einer Mindestzahl von Stimmberechtigten ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Über die Kandidatinnen kann eine Aussprache erfolgen.

Jeder BezirksLandFrauenverein erhält für jeden Wahlgang Stimmzettel in der Anzahl seiner anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen.

Die Landesvorsitzende, ihre erste und ihre zweite Stellvertreterin sowie die vier Beisitzerinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Landesvorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl eine Pattsituation, wird der Wahlgang wiederholt. Bei einer zweiten Pattsituation entscheidet das Los.

Bei den Beisitzerinnen ist diejenige Kandidatin gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei weniger als drei Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin, gilt diejenige als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).

Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Die Wahlleiterin gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt.

Die Wahlleiterin fragt die Gewählte, ob sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Die Zustimmung von in Abwesenheit gewählten Kandidatinnen ist unverzüglich einzuholen.

Nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung der neugewählten bzw. wiedergewählten Vorsitzenden.

DIE WAHLORDNUNG DER BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE IM LFV HESSEN

Der Bezirksvorstand wird durch die Vertreterinnen-Versammlung gewählt.

Jeder OrtsLandFrauenverein entsendet je angefangene 20 Mitglieder eine Vertreterin in die Vertreterinnen-Versammlung.

Die Vertreterinnen-Versammlung beschließt auf Antrag vor Beginn der Wahlhandlung ggf.

- über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder Geschäftsführerinnen und/oder der Beisitzerinnen des Vorstands
- die Wahl der Beisitzerinnen im Block
- die Wahl eines Teamvorstandes

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.

Der Wahlausschuss ist in der letzten Vertreterinnen-Versammlung vor der Wahl zu berufen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin. Ist die Wahlleiterin verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Wahlausschusses an ihre Stelle.

Zum Mitglied des Bezirksvorstands können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.

Der Wahlausschuss informiert die OrtsLandFrauenvereine ca. 6 Monate vor dem Wahltermin über die anstehenden Wahlen und fordert sie auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten mindestens sechs Wochen vor der Wahl des Bezirksvorstandes beim Wahlausschuss eingereicht werden.

In der Vertreterinnen-Versammlung können bis zum Beginn der Wahlhandlung ggf. noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Der Wahlausschuss holt die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidatinnen ein.

Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen werden den Vertreterinnen der OrtsLandFrauenvereine bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterinnen-Versammlung bekannt gegeben.

Die Wahlleiterin übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung.

Die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Die Anwesenheit einer Mindestzahl von Stimmberechtigten ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Über die Kandidatinnen kann eine Aussprache erfolgen.

Jeder OrtsLandFrauenverein erhält für jeden Wahlgang Stimmzettel in der Anzahl seiner anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen.

Die Bezirksvorsitzende, ihre erste, zweite und ggf. dritte Stellvertreterin, die Geschäftsführerinnen sowie die Beisitzerinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Bezirksvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl eine Pattsituation, wird der Wahlgang wiederholt. Bei einer zweiten Pattsituation entscheidet das Los.

Die für die Kasse verantwortliche Geschäftsführerin ist namentlich zu wählen.

Bei den Beisitzerinnen ist diejenige Kandidatin gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei weniger als drei Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin, gilt diejenige als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).

Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Die Wahlleiterin gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt.

Die Wahlleiterin fragt die Gewählte, ob sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Die Zustimmung von in Abwesenheit gewählten Kandidatinnen ist unverzüglich einzuholen.

Nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung der neugewählten bzw. wiedergewählten Vorsitzenden.

DIE WAHLORDNUNG DER ORTSLANDFRAUENVEREINE IM LfV HESSEN

Der Ortsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag vor Beginn der Wahlhandlung ggf. über

- die Zahl der Vorstandsmitglieder, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schrift- und Kassenführerinnen und/oder der Beisitzerinnen des Vorstands
- die Wahl der Beisitzerinnen im Block
- die Wahl eines Teamvorstandes

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.

Der Wahlausschuss ist in der letzten Mitgliederversammlung vor der Wahl zu berufen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin. Ist die Wahlleiterin verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Wahlausschusses an ihre Stelle.

Zum Mitglied des Ortsvorstands können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.

Der Wahlausschuss informiert die Mitglieder ca. 6 Monate vor dem Wahltermin über die anstehenden Wahlen und fordert sie auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten mindestens sechs Wochen vor der Wahl des Ortsvorstandes beim Wahlausschuss eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Wahlhandlung ggf. noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Der Wahlausschuss holt die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidatinnen ein.

Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Wahlleiterin übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Leitung der Mitgliederversammlung.

Die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Die Anwesenheit einer Mindestzahl von Stimmberechtigten ist nicht vorgeschrieben.

Jedes Mitglied erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Über die Kandidatinnen kann eine Aussprache erfolgen.

Die Ortsvorsitzende, ihre Stellvertreterinnen, Kassiererin, Schriftführerin sowie die Beisitzerinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Ortsvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden

nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl eine Pattsituation, wird der Wahlgang wiederholt. Bei einer zweiten Pattsituation entscheidet das Los.

Die Kassiererin ist einzeln und namentlich zu wählen.

Bei den Beisitzerinnen ist diejenige Kandidatin gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei weniger als drei Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin, gilt diejenige als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).

Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Die Wahlleiterin gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt.

Die Wahlleiterin fragt die Gewählte, ob sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Die Zustimmung von in Abwesenheit gewählten Kandidatinnen ist unverzüglich einzuholen.

Nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung der neugewählten bzw. wiedergewählten Vorsitzenden.

DIE BEITRAGSORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge obliegt gemäß § 8 der Satzung des LFV Hessen der Vertreterinnen-Versammlung.

In § 27 der Geschäftsordnung des LFV Hessen ist ausgeführt:

Die Höhe des an den Landesverband abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des LandFrauenVerbandes Hessen fest.

Die Höhe des an den BezirksLandFrauenverein abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des BezirksLandFrauenvereins fest.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags im OrtsLandFrauenverein legt die Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins fest.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine beschlossene Erhöhung wird im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Beitragsordnung (Stand 2021)

	Jahresbeitrag der Mitglieder	Jahresbeitrag der Juniormitglieder	Jahresbeitrag der Fördermitglieder
OrtsLandFrauenverein	Die Mitgliederversammlung des OrtsLandFrauenvereins legt den Beitrag fest.		
BezirksLandFrauenverein	Die Vertreterinnen-Versammlung des Bezirksvereins legt den Beitrag der Ortsvereine je Mitglied fest.		0 EUR
Landesverband	14,00 EUR + 1,10 EUR (Versicherung)	3,00 EUR (incl. Versicherung)	0 EUR
Deutscher LandFrauenverband (dlv)	2,00 EUR	2,00 EUR	0 EUR
Weltlandfrauenverband (ACWW)	0,02 EUR	0,02 EUR	0 EUR

Empfehlung des Landesverbandes

Der Beitrag für erwachsene Mitglieder auf Ortsebene sowie für Streumitglieder der Bezirksvereine sollte mindestens 20 EUR jährlich, für Kinder und Jugendliche mindestens 10 EUR jährlich betragen.

Der an den BezirksLandFrauenverein abzuführende Beitrag für erwachsene Mitglieder sollte 4,50 EUR jährlich (die Hälfte des im OrtsLandFrauenverein verbleibenden Betrags nach Abführung an den Landesverband) nicht übersteigen.

Der an den BezirksLandFrauenverein abzuführende Beitrag für Juniormitglieder sollte so gering wie möglich gehalten werden, da der größte Teil der Arbeit für und mit Juniormitgliedern in der Regel im OrtsLandFrauenverein stattfindet. Je nach Angebot des BezirksLandFrauenvereins für Kinder und Jugendliche sollte er ganz entfallen bzw. keinesfalls mehr als 2 EUR jährlich betragen.

EHRENORDNUNG DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Neben der in der Satzung verankerten Ehrenmitgliedschaft kennt der LandFrauenVerband Hessen auf Landesebene sowie auf Bezirks- und Ortsebene weitere Ehrungen der Mitglieder.

EHRENMITGLIEDSCHAFT

„Persönlichkeiten, die sich im Interesse der LandFrauen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden“, ist in § 6 der Satzung festgelegt.

Als Ehrenmitglied ernannt werden kann nur, wer sich in besonderer Weise für um die LandFrauenarbeit verdient gemacht hat. Weder ein bestimmtes Alter noch eine bestimmte Dauer der Vereinszugehörigkeit berechtigen dazu, als Ehrenmitglied ernannt zu werden.

Zum Ehrenmitglied können sowohl ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder als auch Nicht-Mitglieder ernannt werden. Die Entscheidung über eine Ernennung als Ehrenmitglied liegt bei dem Vorstand der jeweiligen Verbandsebene.

Ehrenmitglieder sind auf der Verbandsebene, auf der sie benannt wurden, beitragsfrei.

Die Ernennung einer Ehrenvorsitzenden kennt die Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen nicht. Dies gilt entsprechend für die Orts- und BezirksLandFrauenvereine.

EHRUNG AUF LANDESEBENE: DIE EHRENURKUNDE

Die Ehrenurkunde wird ausschließlich auf Landesverbandsebene verliehen. Mit der Verleihung der Ehrenurkunde geht die Verleihung der „Silbernen Biene mit Landeswappen“ einher.

Die Ehrenurkunde wird verliehen

- an die Vorsitzenden, die 1. und 2. Stellvertreterinnen und die 1. und 2. Geschäftsführerinnen der BezirksLandFrauenvereine nach mindestens acht Jahren Amtszeit
- an LandFrauen, die sich durch ihren überregionalen Einsatz in ehrenamtlicher Funktion oder durch überdurchschnittliche Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des LandFrauenVerbandes Hessen - auch in anderen Verbänden und Institutionen - verdient gemacht haben.
- an Nicht-Mitglieder, die sich im Interesse der LandFrauen besondere Verdienste erworben haben.

Vorschläge können von den BezirksLandFrauenvereinen eingereicht werden. Die Entscheidung über eine Verleihung liegt beim Landesvorstand.

MIT DER VERLEIHUNG DER EHRENURKUNDE GEHT KEINE BEITRAGSFREIHEIT EINHER.

EHRUNGEN AUF BEZIRKS- ODER ORTSEBENE

Urkunden zu verschiedenen Anlässen wie langjährige Mitgliedschaft (mindestens 10 Jahre), langjährige ehrenamtliche Arbeit, besondere Verdienste um den Bezirks- oder OrtsLandFrauenverein unterschiedlicher Art können auf Orts- und Bezirksebene verliehen werden.

Die Vorlagen für diese Urkunden stehen den BezirksLandFrauenvereinen zur Verfügung und können von der Bezirksgeschäftsführung bei Bedarf ausgedruckt und an die OrtsLandFrauenvereine weitergegeben werden.

Der Antrag auf Ausstellung dieser Urkunden erfolgt durch den Bezirks- oder OrtsLandFrauenverein. Mit der Verleihung dieser Urkunden geht keine Beitragsfreiheit einher.

INTERESSENVERTRETUNG

Der LandFrauenverband ist die wichtigste Interessenvertretung für Frauen im ländlichen Raum. Er bündelt die Interessen der Frauen und ihrer Familien und bringt sie in der Öffentlichkeit zu Gehör.

Die Ziele der Interessenvertretung des LandFrauenVerbandes Hessen sind

- die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf
- die Gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt und Familie
- die Befähigung von Frauen zur Mitwirkung im öffentlichen Leben
- die Befähigung zur Sicherung des Einkommens und der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum
- die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität.
Dazu gehören z.B. Infrastruktur, Landwirtschaft, Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Umwelt und Klimaschutz sowie soziales Leben im Dorf

Diese allgemein formulierten Ziele bedürfen der Konkretisierung. Die Interessen der Frauen und damit die Ziele der Interessenvertretung müssen in der aktuellen Lebens- und Arbeitssituation, der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Situation, jeweils neu definiert werden. Was ist für Frauen und ihre Familien hier und heute wichtig? Was an Veränderungen ist notwendig, damit sich die Lebens- und Arbeitssituation der Frauen und ihrer Familien verbessert?

Je präziser ein Ziel definiert wird, desto größer ist die Chance es zu erreichen. Es sollte so spezifisch und konkret wie möglich formuliert werden und messbar sein. Es sollte realistisch erreichbar sein und es sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem es erreicht sein sollte.

Und nicht zuletzt: Es sollte für alle Mitglieder attraktiv sein! Nur wenn ein Ziel, eine Forderung, eine Meinung mehrheitlich von allen Mitgliedern getragen wird, alle mit einer Stimme sprechen, ist eine erfolgreiche Interessenvertretung möglich.

Der LandFrauenVerband Hessen und seine Mitglieder vertreten die Interessen der Frauen im ländlichen Raum auf unterschiedliche Weise:

Landfrauen

- nehmen Stellung zu gesellschaftsrelevanten und aktuellen politischen Themen und fordern die Verantwortlichen zum Handeln auf.
- setzen sich im ständigen Dialog mit der Politik auf regionaler Ebene und überregional auf Landes- und Bundesebene für die Belange der Frauen und ihrer Familien ein.
- kooperieren mit anderen Vereinen und Organisationen, sind aktiv in politischen und kommunalen Gremien und arbeiten in Regionalforen und lokalen Entwicklungsgruppen zur Entwicklung ländlicher Gebiete mit und bringen dort die Interessen der Frauen im ländlichen Raum und die weibliche Sichtweise ein.
- führen Informationskampagnen durch und tragen mit Aktionen und Projekten zur Beseitigung von Missständen bei.

Für eine erfolgreiche Interessenvertretung ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit nach außen und nach innen notwendig.

Die Interessen und Anliegen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum müssen durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit zu Gehör gebracht werden, um die Lebensbedingungen von Frauen zu verbessern.

Die Öffentlichkeitsarbeit nach innen ist notwendig, um die Mitglieder zu informieren und um sicherzustellen, dass die Forderungen und Meinungen des Verbandes von der Mehrheit der Mitglieder verstanden, gewünscht und mitgetragen werden.

INTERESSENVERTRETUNG IN VERBÄNDEN, INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN IN HESSEN

Akademie für berufliche und musisch-kulturelle Weiterbildung Burg Fürsteneck
Arbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Woche Südhessen“
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
Frauenselbsthilfe nach Krebs—Landesverband Hessen
Hessische Akademie für die Forschung und Planung für den ländlichen Raum
Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung
Hessischer Bauernverband
Hessische Gartenakademie
Hessische Krebsgesellschaft
DHB Netzwerk Haushalt - Landesverband Hessen
Hessisches Sozialministerium
Landesagrarausschuss
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Landesfrauenrat
Landessportbund
Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung
Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen
LandHessinnen
Landwirtschaftliche Familienberatung der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck
Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN
Netzwerk Vorlesen
Sektion Hessen - DGE
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft
Stiftung „Miteinander in Hessen“
Verband Hessischer Meisterinnen der Hauswirtschaft
Verbraucher-Zentrale Hessen
Verein für Landvolkbildung
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau

BILDUNGSARBEIT

Der LandFrauenVerband ist der größte Bildungsträger im ländlichen Raum. Auf allen Ebenen des Verbandes findet Bildungsarbeit in Form von Kursen, Seminaren und Workshops, Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Aktionen statt.

Der Verband fördert seine Mitglieder durch Maßnahmen der Erwachsenenfortbildung im beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitsfördernden und allgemeinbildenden Bereich und trägt zur Stärkung der Persönlichkeit von Frauen, ihrer zivilgesellschaftlichen Teilhabe und ihres zivilgesellschaftlichen Engagements bei.

Die Bildungsarbeit des LandFrauenVerbandes Hessen findet unter dem Dach des Arbeitskreises Weiterbildung im LFV Hessen und im Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen statt.



Mehr über die Bildungsangebote des LandFrauenVerbandes Hessen erfahren Sie unter <https://www.landfrauen-bildung.de/>

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

CORPORATE IDENTITY – DIE IDENTITÄT DES VEREINS

Drei Elemente tragen dazu bei, in der Öffentlichkeit ein einheitliches und überzeugendes Gesamtbild des Vereins zu vermitteln und seine Identität, die „Corporate Identity“, auf den Punkt zu bringen: Corporate Communication (Kommunikation), Corporate Behaviour (Verhalten) und Corporate Design (Erscheinungsbild)

Corporate Communication (CC)

Als Corporate Communication bezeichnet man den gezielten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit, die dazu dienen, den Verein, seine Ziele und Aktivitäten bei seinen Zielgruppen bekannt zu machen, ein positives Image zu schaffen und zu pflegen, Mitglieder zu binden und neue Mitglieder zu werben sowie Unterstützung und Förderung zu erhalten und damit letztlich die Finanzierung und den Fortbestand des Vereines zu sichern.

Um erfolgreich zu sein, muss Kommunikation systematisch und kontinuierlich betrieben und sinnvoll koordiniert werden.

Corporate Design

Das Corporate Design (CD) des Vereins, sein Erscheinungsbild, bestimmt den öffentlichen Auftritt des Vereins und unterstützt die Kommunikation. Wesentliche Elemente sind das Logo des Vereins, die Vereinsfarbe, die Vereinsschrift und die Gestaltungsraaster. Dabei sind drei Grundregeln sind zu beachten:

„Das Corporate Design muss einheitlich sein. Schaffe ein wieder erkennbares Erscheinungsbild. Bleibe Deinen Vereinsfarben treu und halte Deine Markenzeichen, zum Beispiel das Logo konsequent treu.

Es muss mit dem Selbstbild des Vereins in Einklang stehen.

Corporate Design schafft keine Identität, sondern transportiert sie – umso erfolgreicher, desto glaubwürdiger die Gestaltung widerspiegelt, was Deinen Verein inhaltlich auszeichnet.

Es muss kontinuierlich fortgeführt und angepasst werden.

Dein Verein und seine Persönlichkeit entwickeln sich ständig fort – lasse es in seiner äußeren Gestalt zum Ausdruck kommen (wer möchte heute schon noch aussehen wie auf den Fotos aus der Schülerzeit ...)“²

Corporate Behaviour (CB)

Unter Corporate Behaviour versteht man das nachhaltig am Leitbild ausgerichtete Verhalten aller Angehörigen eines Vereins. Das Verhalten des Vereins, wie es von den Mitarbeiterinnen, Mitgliedern und Vorständen gelebt wird, muss in allen Bereichen stimmig sein, im internen Miteinander, beim Führungsstil, dem Verhalten gegenüber Mitgliedern, dem Umgang mit Öffentlichkeit und Gesellschaft sowie der Kooperation mit Partnern und Sponsoren. Es lohnt sich, die geltenden Regeln in einem Verhaltenskodex verbindlich festzuhalten. Gelingt es, macht Corporate Behaviour den Verein glaubwürdig, sympathisch und unverwechselbar.

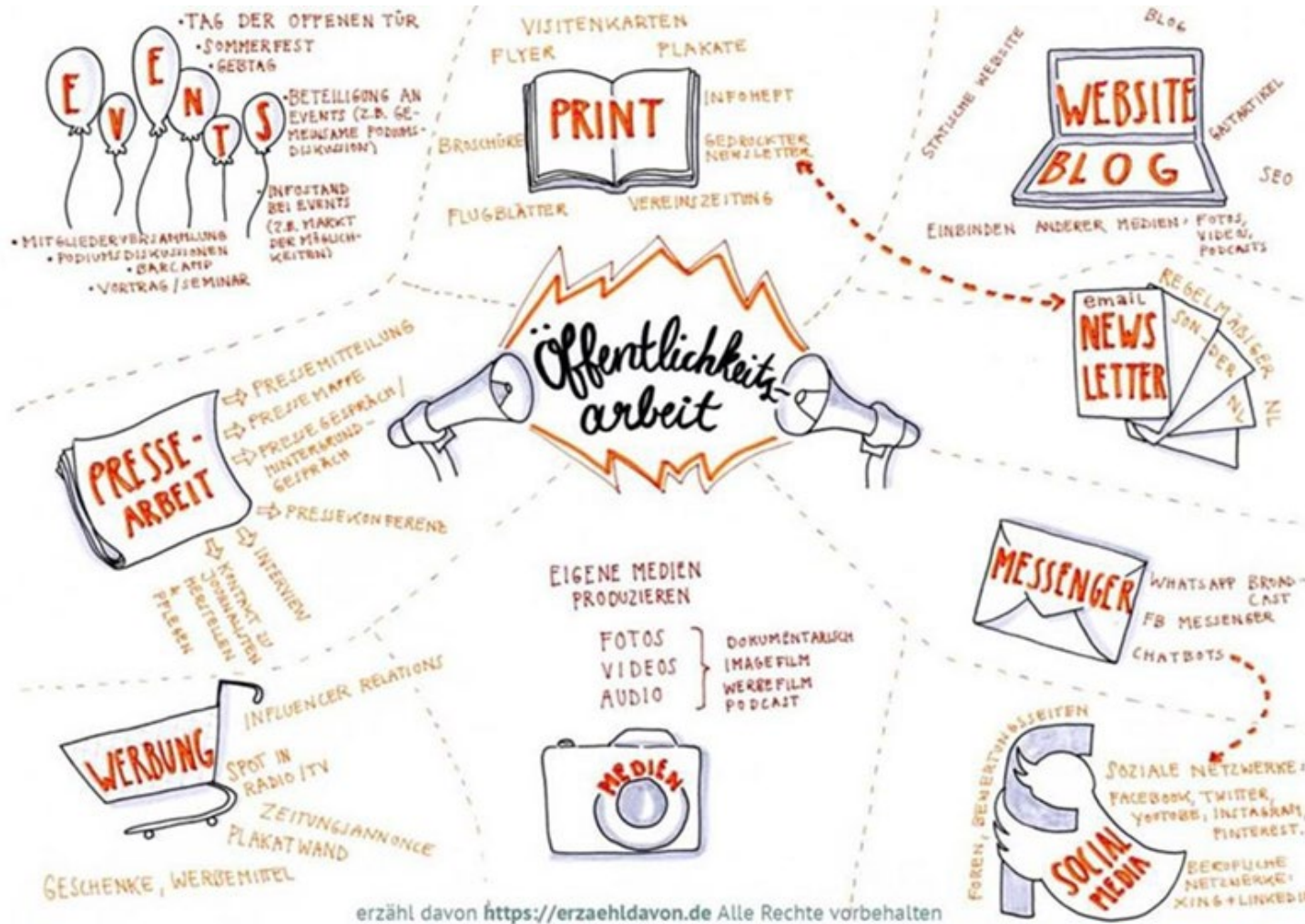
² <https://www.buhl.de/meinverein/elemente-corporate-identity-verein/>

Entwicklung eines Konzepts für Öffentlichkeitsarbeit im Verein

Das PR-Konzept legt fest, Was - An wen - Warum - Mit welchem Medium - Mit welchem Ergebnis vermittelt werden soll. Folgende Schritte sind notwendig:

1. Analyse der Ist-Situation – Entwicklung der konkreten Aufgabenstellung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Erhebung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse)
 - Definition eigener Ziele
 - Interne und externe Umfeldler hinsichtlich ihres Informationsbedarfs betrachten
 - Bisherige Kommunikationsmaßnahmen des Vereins beleuchten
2. Festlegung der Kommunikationsstrategie
 - Konkrete Ziele benennen und Zielgruppen definieren
 - Themen und Botschaften festlegen
3. Zeit- und Budgetplan festsetzen Kommunikationsplan erstellen
 - Arbeitsverteilung: Wer macht was?
4. Planung und Umsetzung der Maßnahmen
 - Je nach Strategie können Massenkommunikation, selektive Kommunikation und personale Kommunikation zum Einsatz kommen, um die festgelegten Zielgruppen zu erreichen.
5. Erfolgskontrolle

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit



Ziele der Öffentlichkeitsarbeit Öffentlichkeitsarbeit im LandFrauenVerband

- Mitglieder binden
- Mitglieder motivieren
- Fördern des Miteinanders
- Mitarbeiterinnen motivieren
- Bekanntheitsgrad erhöhen
- Positives Image schaffen oder befördern
- Neue Zielgruppen ansprechen
- Mitglieder gewinnen
- TeilnehmerInnen für Veranstaltungen werben
- Krisen abwenden

Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit im LandFrauenVerband

- Mitglieder (intern)
- Mitarbeiterinnen (intern)
- Angehörige der Mitglieder
- Vereine und Institutionen
- Soziales/lokales Umfeld
- Politik und Verwaltung
- Presse und gedruckte Medien

BOTSCHAFTEN DER LANDFRAUEN

Mehr erreichen: gemeinsam Türen öffnen...

LandFrauen sind für chancengerechte Lebensbedingungen auf dem Land und in der Stadt, für gleiche gesellschaftliche Teilhabe von Männern und Frauen.

Frauen können und wollen mehr...

LandFrauen fordern bessere Rahmenbedingungen, um Familie, Beruf und ehrenamtliches Engagement besser vereinbaren zu können.

Weiblich, ländlich, innovativ...

LandFrauen engagieren sich für mehr Lebensqualität in ihrem Umfeld. Lebendige Regionen brauchen eine nachhaltige und flächendeckende Landwirtschaft.

Dran bleiben: Lernen ein Leben lang

LandFrauen lernen gemeinsam und bündeln ihr Wissen – im größten Bildungsnetzwerk für Frauen.

Wissen bewahren und weitergeben...

LandFrauen geben ihr Know-how zur Alltags- und Lebensführung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weiter – für aufgeklärte Verbraucher und Verbraucherinnen von heute und morgen.

Gemeinschaft erleben...

LandFrauen sind füreinander da und setzen gemeinsam neue Impulse. Sie genießen das Miteinander und schöpfen daraus Lebensfreude.

PRESSEARBEIT

Zur Pressearbeit gehören

- Terminankündigungen
- Pressemitteilungen
- Pressefotos
- Telefonate
- Erstellung einer Pressemappe
- Pressekonferenzen
- Hintergrundgespräche
- Redaktionsbesuche
- Besuche der Presse

Mit Pressearbeit erreicht man

- die Öffentlichkeit, interessierte Laien, potenzielle Förderer, Mitstreiter, Mitarbeiter, die Konkurrenz
- Verbände, Organisationen, Institutionen
- Journalist*innen, die nachfragen (Multiplikationseffekt)

Die Zusammenarbeit mit JournalistInnen/RedakteurInnen

- Erstellen Sie einen Presseverteiler!
Notieren Sie sich Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Anschriften der Zeitungen in Ihrem Umfeld. Wichtig: Finden Sie heraus, welcher Redakteur jeweils für Sie zuständig ist.
- Bauen Sie Kontakte zu Journalist*innen/Redakteur*innen auf und pflegen sie!
Gewinnen Sie eine Zeitung der Lokalpresse als Medienpartner!
- Leiten Sie nur echte Informationen weiter!
Eine Information ist nur das, was neu ist und für möglichst viele Menschen interessant!
- Bieten Sie interessante Themen und Geschichten!
Interessant für Journalist*innen und Leser? Was „zieht?“
 - Aktualität
 - Lokale Nähe
 - Prominenz
 - Menschen und ihre Geschichten
 - Wichtigkeit/Bedeutung
 - Folgeschwere
 - Fortschritt
 - Sensation/Gefühle
 - Einzigartigkeit Kuriosität
 - Konflikt/Kampf

- Wählen Sie die geeignete Form der Kontaktaufnahme!
Schriftliche Mitteilungen sind die diskreteste Form der Kontaktaufnahme. Der Versand per E-Mail ist zwar schnell, Informationen können aber auch leicht verloren gehen. Erfragen Sie die persönliche E-Mail-Adresse des/der Redakteurs*in.
- Wählen Sie den richtigen Zeitpunkt!
Die richtige Zeit für eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Presse ist der späte Vormittag.
- Kommen Sie auf den Punkt!
Redakteur*innen haben immer Zeitdruck. Kommen Sie daher, ob telefonisch oder schriftlich, immer gleich auf den Punkt!
- Unterstützen Sie Redakteur*innen/Journalist*innen!
Geben Sie Zahlen, Fakten und Namen ggf. mit Titel immer schriftlich weiter. Erstellen Sie eine Liste der Grußwortredner mit vollständigen Namen, ggf. Titel und Funktionen. Händigen Sie ihm/ihr die Rede nach Möglichkeit in schriftlicher Form aus. Kündigen Sie an, wann der günstigste Zeitpunkt ist, ein Foto zu machen und reservieren Sie für die Presse einen Platz in guter Fotoposition.
- Versenden Sie Pressemitteilungen per E-Mail an die Redaktionen als Text in der E-Mail und als Anhang ggf. mit einem oder mehreren Fotos (unterschiedliche Motive und Formate) zur Auswahl
- Seien Sie erreichbar!
Geben Sie einen Pressekontakt mit einer Telefonnummer für Nachfragen an, unter der auch wirklich jemand erreichbar ist

Die Terminankündigung

Damit Termine von den Medien angekündigt werden, müssen die Veranstaltungen entweder öffentlich sein und/oder interessant für die Zielgruppe des Mediums.

- Wählen Sie den richtigen Zeitpunkt!
- Schicken Sie Terminankündigungen nicht zu früh, sie werden sonst auf Halde gelegt und gehen dann unter Umständen verloren. Eine Woche vor der Veranstaltung ist in der Regel angemessen.
- Schicken Sie Termine nicht gesammelt!
- Wenn Sie Pech haben, wird nur der erste Termin veröffentlicht, aber alle anderen vergessen.
- Nennen Sie das Wichtigste zuerst!
- Das Wichtigste einer Terminankündigung ist NICHT der Termin! Das erste was den Leser interessiert, ist das Thema der Veranstaltung und erst danach der Termin.
- Wählen Sie die richtige Form!
- Die Terminankündigung enthält in drei bis vier Sätzen Angaben zu Thema, Namen, Termin, Zeit, genaue Ortsangabe und Veranstalter, ggf. entstehende Kosten, Besonderheiten oder Hinweise. Vermeiden Sie Abkürzungen.

DIE PRESSEMITTEILUNG

Mit der Pressemitteilung wollen Sie dem Redakteur oder der Redakteurin Arbeit abnehmen und ihn nicht mit mehr Arbeit belasten.

Aufbau einer Pressemitteilung

Die Überschrift

Die Überschrift ist neben Bildern der wichtigste Blickfang für den Text. Sie soll das Thema treffen und den Leser neugierig machen. Sie soll kurz und bündig sein, informativ, originell, spannend oder erheiternd.

Die Dachzeile/Unterzeile

Die Dach- oder Unterzeile ergänzt die Überschrift inhaltlich oder verstärkt sie stilistisch. Meist nennt sie das Thema der Pressemitteilung in sachlicher Form, ohne Übertreibungen und reißerische Umschreibungen.

Das Datum Der Vorspann

Der Vorspann fasst den Inhalt des Artikels zusammen, soll aber gleichzeitig einen spannenden Einstieg bieten und den Leser zum Weiterlesen ermuntern. Der Vorspann sollte so viele W-Fragen wie möglich und nötig beantworten. Was muss der Leser sofort wissen, um mehr wissen zu wollen?

Tipps für den Vorspann:

- Überraschen Sie den Leser, z.B. durch bildhafte Vergleiche (Metaphern)!
- Werden Sie konkret und nennen Sie die Dinge beim Namen!
- Bauen Sie Spannung zwischen zwei Polen auf!
- Verwenden Sie gute Zitate!
- Setzen Sie ein Erlebnis in Szene! Lassen Sie den Leser an ihrem Erlebnis teilnehmen!
- Stellen Sie interessante Fragen, die zum Weiterlesen herausfordern!
- Stellen Sie Komik an den Anfang, wenn die Geschichte es bietet!

Der Hauptteil

Der Hauptteil enthält verständliche Inhalte, diverse Aspekte des Themas, Informationen und Zitate

Der Text sollte klare Aussagen über eine Neuigkeit von allgemeinem Interesse enthalten und die W-Fragen beantworten: Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Warum? und woher stammt die Information?(Quelle).

Der Text sollte nicht chronologisch aufgebaut sein, sondern dramaturgisch. Die Gliederung des Textes folgt dem Prinzip der umgekehrten Pyramide: das Wichtigste gehört an den Anfang des Textes, weniger Wichtiges an den Schluss. Der Text sollte vom Schluss zum Anfang hin zu kürzen sein.

Der Name des eigenen Verbands/Vereins sollte in einer Pressemitteilung nicht allzu oft genannt werden.

Der Schluss

Der Schluss gibt eine Zusammenfassung und/oder ein wichtiges Argument und ggf. einen Service-Teil

Layout

- Pressemitteilungen sollten einen festen gleichbleibenden Briefkopf haben.
- Der Name der Verfasserin der Pressemitteilung mit Funktion, ggf. der Name einer anderen Ansprechpartnerin und die Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon und E-Mail-Adresse für Rückfragen gehören an den Schluss der Pressemitteilung. Hier kann auch die Textlänge (Zahl der Zeichen mit/ohne Leerzeichen) angegeben werden.
- Für den Text sollte eine gut lesbare Schriftart verwendet werden, z.B. Times New Roman. Als Schriftgröße empfiehlt sich 11Pt oder 12 Pt. Für die Überschrift kann eine andere Schrift verwendet werden. Mehr als zwei Schriftarten sollten in einer Pressemitteilung nicht Verwendung finden.
- Der Text der Pressemitteilung sollte nicht mehr als drei- bis viertausend Zeichen haben, also nicht mehr als eine Seite umfassen. Der Zeilenabstand sollte eineinhalb Zeilen betragen, der Rand mindestens 8 – 10 cm betragen.

Journalistisches Schreiben³ Journalistisches Schreiben: Standards

- Namen sind Nachrichten. Namen immer mit Vornamen schreiben und mit sämtlichen Titeln, dafür „Herr“ und „Frau“ weglassen. Einmal erwähnt; genügt fortan der Nachname. Evtl. mit Ortsangaben ergänzen.
- Zahlen bis zwölf ausschreiben, ab 13 in Ziffern. Monat ausschreiben, Jahreszahl vollständig schreiben (nicht 10 sondern 2010). Das gilt auch für Hundert, Tausend, Million, Milliarde.
- Währungsangaben ausschreiben: Euro., Dollar, Pfund, Rubel
- Abkürzungen zu Beginn voll ausschreiben, in Klammern das Kürzel folgen lassen. Dann Kurzform verwenden.
- LandFrauenVerband Hessen (LFV)... Der LFV ...
- Neutral schreiben.
- kein „wir“, kein „unser“
- keine Danksagungen, Wetterberichte, Speisekarten
- keine Firmenreklame, wenn nicht inhaltlich von Bedeutung
- Vorsicht mit Fremdwörtern und Insiderslang
- der Leser versteht keine Ironie!

Journalistisches Schreiben: Wahrheit

- Zitate klar markieren
korrekt zitieren in Anführungsstrichen
- indirekte Rede korrekt verwenden
nicht: Sie sagte, der Minister hat zugesagt, sondern: ..., der Minister habe zugesagt
- Ross und Reiter benennen
Nicht: Man forderte finanzielle Unterstützung, sondern:
Präsidentin XY forderte finanzielle Unterstützung
- Quellen korrekt angeben

Journalistisches Schreiben: Klarheit

- Kurze Sätze (max. 14 Wörter)
- Keine Schachtelsätze
- Besser (Satzteile) anhängen als einschieben:
Die Landfrauen möchten in Schulen in Friedberg, Weilburg, Reichelsheim und Kassel die Möglichkeit des Einsatzes von Ernährungsfachfrauen erkunden.
BESSER: Die Landfrauen möchten erkunden, wie man Ernährungsfachfrauen in Schulen einsetzen kann – und zwar in Friedberg, Weilburg, Reichelsheim und Kassel.

³ Annegret Rach, Erfolgreich arbeiten im Ortsverein II, 02./03.11.2019

Journalistisches Schreiben: Schönheit

- Keine Umgangssprache!
Nicht: Auto geklaut, sondern: Auto gestohlen!
- Konkret geht vor abstrakt:
Nicht: Blumen, sondern: Rosen, Tulpen, Nelken!
- Verben statt Substantive:
X hielt eine Rede zum Thema ...? X sprach über...!
- Verben im Aktiv verwenden, nicht im Passiv
Nicht: „Die Festrede wurde von Dr. XY gehalten“, sondern: „Dr. XY hielt die Festrede, er sprach zum Thema ...“
- Sparsam mit Adjektiven umgehen
Wo es nicht zwingend ist, ist es falsch!
- Mit Satzzeichen für Ordnung sorgen!

Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte - Was ist bei Fotos zu beachten?

- Bilder sind der Blickfang für den Text. Bildunterschriften werden meistens zuerst gelesen.
- Motivwahl
- Eher das Detail als die Totale
- Kein Suchbild
- Situationen statt Produkte
- Aktion statt Stillleben (Gruppenbild)
- Bitte recht freundlich, aber nicht gestellt
- Mit Blitz, aber ohne rote Augen
- Bei Digitalfotografie: hohe Auflösung, mind. 180, besser 300 dpi
- Immer mehrere Aufnahmen machen
- Bildunterschrift nicht vergessen
- Fotograf nennen
- Alle Personen mit Namen, Titel und/oder Funktion nennen
- [Datenschutz beachten: Bildrechte!](#)

EHRUNGEN IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Neben der in der Satzung verankerten Ehrenmitgliedschaft kennt der LandFrauenVerband Hessen auf Landesebene sowie auf Bezirks- und Ortsebene weitere Ehrungen der Mitglieder.

Die Ehrung der Mitglieder ist in der Ehrenordnung geregelt.

SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT

Die Schnuppermitgliedschaft ist ein Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Schnuppermitgliedschaft ist es, auf diesem Weg neue Mitglieder zu gewinnen.

Häufig sind Frauen an dem, was Landfrauen tun, interessiert, scheuen sich aber Mitglied zu werden. Sie wollen sich nicht festlegen. Gerade junge Frauen, die häufig mit Familienarbeit und/oder Berufstätigkeit belastet sind, wollen das Angebot der Landfrauenvereine und ihre Aktivitäten schrittweise kennen lernen, und dies umso mehr, wenn es vor Ort ein großes Angebot unterschiedlicher Gruppen gibt.

Hier kommt die Schnuppermitgliedschaft ins Spiel. Sie wird im Gespräch mit einer interessierten Frau gezielt eingesetzt, um sie für den Verein als Mitglied zu gewinnen. Mit der Schnuppermitgliedschaft, der „Mitgliedschaft auf Probe“, hat sie die Möglichkeit, die Angebote eines LandFrauenvereins und des LandFrauenVerbandes Hessen unverbindlich kennen zu lernen.

Der Vorstand des Landfrauenvereins „schenkt“ der Interessentin die „Schnuppermitgliedschaft“ und überreicht ihr den „Gutschein zur Schnuppermitgliedschaft“ sowie eine Information über den LandFrauenVerband und die Möglichkeiten, die sich ihr mit der Schnuppermitgliedschaft bieten.

Schnuppermitglieder brauchen Betreuung! Die Vorstandsmitglieder des Orts- oder Bezirksvereins sollten das Schnuppermitglied in seinem Schnupperjahr begleiten:

- regelmäßig mit dem Schnuppermitglied Kontakt aufnehmen
- über Aktionen informieren
- in Aktivitäten des LandFrauenvereins vor Ort einbeziehen
- zu Veranstaltungen, Festen und Ausflügen einladen
- auf die Angebote des Landesverbandes hinweisen
- zu Seminaren und Kursen des Landesverbandes einladen

Dabei können immer wieder Gespräche über die vielfältigen Aktivitäten des LandFrauenverbandes und die Vorzüge der Mitgliedschaft geführt werden.

Bevor die Schnuppermitgliedschaft endet, wird die Interessentin darüber informiert, dass sie in Zukunft reguläres Mitglied des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. sein oder ihr „Schnupperjahr“ ohne Mitglied zu werden beenden kann.

DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Das bisherige deutsche Bundesdatenschutzgesetz ergänzt zukünftig nur noch die DS-GVO.

Die DS-GVO gilt auch für Vereine verbindlich! Ziele der DS-GVO sind

- die Angleichung des Datenschutzrechts in den Ländern der Europäischen Union,
- Schutz der persönlichen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung, ggf. Gesundheitsinformationen usw.,
- mehr Kontrolle der Verbraucher über ihre Daten.

UMSETZUNG DER DS-GVO IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Der LandFrauenVerband Hessen ist ein eingetragener Verein. Die Mitglieder der Orts- und Bezirksvereine sind gemäß Satzung des LandFrauenVerbandes Hessen Einzelmitglieder des Landesverbandes.

Die Orts- und BezirksLandFrauenvereine sind als nicht rechtsfähige Untergliederungen des LandFrauenverbandes Hessen „Abteilungen“ des Landesverbandes, die Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksvereine sind damit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenVerbandes Hessen.

Aus Sicht des Datenschutzrechts trägt der LandFrauenVerband Hessen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der DS-GVO, sowohl im Landesverband als auch in den Orts- und Bezirksvereinen.

Für die Umsetzung in den Orts- und BezirksLandFrauenvereinen sind die Vorstände der Orts- und Bezirksvereine als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenVerbandes Hessen zuständig.

Damit ergeben sich für den LandFrauenVerband Hessen als Landesverband folgende Aufgaben:

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten,
Gemäß DS-GVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder der Verein Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO unterliegen.
- Verpflichtung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes,
- Bereitstellung von Formularen, die den Anforderungen der DS-GVO entsprechen,
- Information und regelmäßige Schulung der Vorstände der Orts- und BezirksLandFrauenvereine.

Für die Umsetzung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in den Orts- und BezirksLandFrauenvereinen sind die Vorstände der Orts- und BezirksLandFrauenvereine als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenVerbandes Hessen zuständig.

UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN: ERHEBUNG, VERARBEITUNG, NUTZUNG

Als personenbezogene Daten bezeichnet man Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder durch sie bestimmbarer natürlicher Person, z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Bankverbindung, Bilder, etc.

Der Grundsatz der DS-GVO ist Datensparsamkeit und Datenvermeidbarkeit. Das heißt, grundsätzlich dürfen nur so wenig personenbezogene Daten wie möglich und so viel personenbezogene wie nötig verarbeitet werden.

Dem Schutz der DSGVO unterliegen alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Karteien erhoben, verarbeitet und zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden.

Bei der Verarbeitung von Daten, dazu gehören das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten, spricht die DS-GVO von den Daten „Betroffener“. „Betroffener“ ist jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden. „Betroffene“ im LandFrauenVerband Hessen sind:

- Mitglieder
- Fördermitglieder
- weitere Personen, deren Daten im LandFrauenverein verarbeitet werden:
- interessierte Frauen,
- Persönlichkeiten, die für den LandFrauenverein wichtig sind, z.B. der/die Bürgermeister/in, Vertreter/innen der Kirche, der Banken, Sponsoren, usw.
- Ehrengäste
- Referentinnen und Referenten

Grundsätzlich besteht für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Das heißt, personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Mitgliedern

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern des LandFrauenVerbandes Hessen

- besteht eine Rechtsgrundlage im Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) DS-GVO. Die Mitgliedschaft im LandFrauenVerband Hessen stellt einen Vertrag dar. Für die Erfüllung des Vertrages der Mitgliedschaft ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erforderlich.
- liegt die Einwilligung der Mitglieder zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a DS-GVO) mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung auf der Beitrittserklärung vor.

Auf der Rückseite der Beitrittserklärung befindet sich die „Erklärung zur Datenverarbeitung des LandFrauenVerbandes Hessen“ (Anhang/Erklärung zur Datenverarbeitung). Es ist darauf zu achten, dass die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung unterzeichnet ist!

Hinweis: Für Mitglieder, die vor dem 25.05.2018 beigetreten sind, muss die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht nachgeholt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die zwischen dem 25.05.2018 und der Verfügbarkeit der neuen Beitrittserklärung ihren Beitritt erklärt haben.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Nicht-Mitgliedern

Personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern des LandFrauenverbandes Hessen (= weitere Betroffene) dürfen „zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (= der Verein) verarbeitet werden, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen“.

Es ist zu prüfen, ob berechnigte Interessen des Vereins zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Nicht-Mitgliedern vorliegen. Dies ist in der Regel bei Ehrengästen einer Veranstaltung und bei Referenten der Fall.

Auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss in geeigneter Form hingewiesen werden. Bei der Einladung von Ehrengästen zu einer Veranstaltung kann bereits auf der Einladung ein entsprechender Hinweis erfolgen. Bei Referenten kann dies ggf. in einer schriftlichen Vereinbarung geschehen oder im Rahmen der Absprachen über die Referententätigkeit.

Liegen keine berechtigten Interessen des Verantwortlichen (=der Verein) vor, muss eine Einwilligung des Betroffenen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen. In der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss der Zweck der Verarbeitung genannt werden.

RECHTE DER BETROFFENEN

Recht auf Information

Jeder Verein hat aus Gründen der Transparenz umfassend darüber zu informieren, wie die personenbezogenen Daten der Mitglieder (oder Dritter) verarbeitet werden. Hierfür hat der Verein zum Zeitpunkt der Erhebung (z.B. in der Beitrittserklärung) sämtliche Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO mitzuteilen.

Recht auf Auskunft

Jede Betroffene hat ein Recht auf Auskunft. Betroffene haben das Recht, darüber informiert zu werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Nur so kann er entscheiden, ob der Datenschutz im ausreichenden Maße gewährleistet ist. Dieses Auskunftsrecht ist in Art. 15 DS-GVO zweistufig ausgestaltet:

- Die betroffene Person hat das Recht, von der Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob überhaupt Daten verarbeitet werden.
- Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Recht auf Berichtigung

Jede Betroffene hat ein Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie nicht korrekt erfasst sind oder sich, z.B. durch Namensänderung, Heirat oder Umzug, geändert haben.

Recht auf Vergessen

Betroffene Personen haben in den folgenden Fällen ein Recht auf Vergessen:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung;
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

In diesen Fällen sind die personenbezogene Daten der Betroffenen zu löschen. Das Recht auf Vergessen gilt auch für die Homepage!

Recht auf Datenübertragbarkeit

Die betroffene Person hat das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie Ihrem Verein bereitgestellt hat, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, dass diese Daten beispielsweise einem anderen Verein übermittelt werden.

Recht auf Benachrichtigung bei Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

Werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verletzt, müssen die Mitglieder und andere betroffene Personen darüber informiert werden. Diese Verpflichtung besteht nur dann

nicht, wenn alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Vorfeld ergriffen wurden.

AUFTRAGSVERARBEITUNG

Die DS-GVO spricht von „Auftragsverarbeitung“, wenn ein Verein mit externen Dienstleistern, so genannten „Auftragsverarbeitern“ zusammenarbeitet und über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung entscheidet. „Auftragsverarbeiter“ sind zum Beispiel ein Versanddienstleister, den ein Verein nutzt, um die Vereinszeitschrift oder Einladungen zu Veranstaltungen zu versenden oder ein Reiseunternehmer, dem personenbezogene Daten der Reisetilnehmer für die Organisation der Reise übermittelt werden.

VERPFLICHTUNG ZUR DOKUMENTATION

Die Vereine sind verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sie zu dokumentieren.

ERSTELLUNG EINES VERARBEITUNGSVERZEICHNISSES

Die DS-GVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss.

TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, hat geeignete „Technisch-Organisatorische Maßnahmen“ zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten!

E-MAIL KOMMUNIKATION RICHTIG EINSETZEN

E-Mail-Adressen sind in aller Regel personenbezogene Daten. Beim Versenden einer E-Mail stehen für den Versender drei grundlegende Möglichkeiten der Adressierung zur Verfügung:

- „An“: Die E-Mailadresse des Empfängers, für den die Mail unmittelbar bestimmt ist, wird für alle Empfänger der Nachricht sichtbar im „An“-Feld eingetragen.
- „CC“: Die E-Mailadresse des Empfängers, für den eine Kopie der Mail bestimmt ist, wird für alle Empfänger sichtbar im „CC“-Feld („Carbon Copy“) eingetragen.
- „BCC“: Die E-Mailadresse des Empfängers, der die Mail bekommen soll, ohne dass die in dem „An“ oder „CC“-Feld enthaltenen Empfänger davon Kenntnis erlangen, wird nicht-sichtbar im „BCC“-Feld („Blind Carbon Copy“, übersetzt etwa „Blindkopie“) eingetragen.

Aus rechtlicher Sicht stellt die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen im „An“ oder „Cc“-Feld an die anderen Empfänger grundsätzlich eine Datenübermittlung dar, für die eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Die unzulässige Übermittlung von E-Mail-Adressen stellt bereits einen bußgeldfähigen Verstoß dar.

Das Versenden von Rundmails/Info-Mails ist zum Zwecke der Eigenwerbung eines Vereins durch Art. 6 Abs. lit. f der DS-GVO gedeckt.

E-Mails sind im Netz wie Postkarten: Jeder kann sie lesen! Personenbezogene Daten gehören nicht in den Text einer E-Mail! Personenbezogene Daten sind in einem passwortgeschützten Anhang zu versenden!

DAS VERÖFFENTLICHEN VON BILDERN

Auch Bilder sind personenbezogene Daten! Das Aufnehmen, Speichern und Veröffentlichen von Bildern, auf denen natürliche Personen enthalten sind, wird in der DS-GVO unter dem einheitlichen Begriff „Verarbeiten“ zusammengefasst.

Für jede datenschutzrechtlich zulässige Erstellung und Veröffentlichung (= Verarbeitung) von Bildern aus dem Vereinsleben, ob in Druckerzeugnissen oder auf der Homepage, muss eine Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) gegeben und eine ausreichende Information (Art. 13 und/oder 14 DS-GVO) erfolgt sein.

Für die Veröffentlichung von Bildern der Mitglieder des LandFrauenVerbandes Hessen besteht eine Rechtsgrundlage durch die Mitgliedschaft im LandFrauenVerband Hessen. Durch die entsprechende Angabe in der „Erklärung zur Datenverarbeitung im LandFrauenVerband Hessen e.V.“ auf der Rückseite der Beitrittserklärung ist die Informationspflicht erfüllt.

Für Nicht-Mitglieder des LandFrauenVerbandes Hessen, z.B. Gästen einer Veranstaltung, Besuchern einer Aktion, gilt die Interessensabwägung. Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegt, wenn es sich um Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben handelt. Es besteht jedoch eine Informationspflicht.

Bei Personen, die nicht fotografiert werden wollen bzw. deren Bild nicht veröffentlicht werden soll, sollte dieser Wunsch in jedem Fall beachtet werden.

Eine Einwilligung ist (fast nur noch dann) erforderlich, wenn das Bild einer „unbeteiligten einzelnen Person, die nicht damit rechnen muss“ (z.B. Zuschauer einer Veranstaltung), veröffentlicht werden soll und das Foto nicht mehr im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht.

Eine Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Auch mündliche Erklärungen oder Handlungen, die eindeutig als Einwilligung aufgefasst werden können, können eine wirksame Einwilligung darstellen. Aber Vorsicht: Unter Umständen ist ein Nachweis erforderlich!

In der Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern muss die Art der Veröffentlichung und der Zeitraum der Veröffentlichung genannt werden.

In der Einwilligung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Veröffentlichung eines Bildes in einem gedruckten Werk eine geringere Verbreitung hat als die Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung im Internet hat eine weltweite Verbreitung und Möglichkeit das Bild abzurufen zur Folge. Auch wenn ein Bild entfernt wird, kann ein vollständiges Löschen einmal veröffentlichter Bilder im Netz nicht gewährleistet werden.

Erfüllen Sie Ihre Informationspflicht! Beabsichtigt ein Verein, Bilder von seinen Mitgliedern oder Gästen von Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen, so muss er diese vorher informieren. Dies kann zum Beispiel geschehen durch

- einen Hinweis auf der Einladung/Anmeldung zu einer Veranstaltung;
- ein sichtbar angebrachter Aushang/Plakat am Veranstaltungsort oder auch
- eine mündliche Information bei der Begrüßung zu einer Veranstaltung.

VERÖFFENTLICHUNG VON BILDERN VON KINDERN

Besondere Vorsicht ist beim Veröffentlichen von Bildern Kindern (Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) geboten.

Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO bestimmt, dass Daten nicht verarbeitet, also Bilder nicht gemacht und veröffentlicht werden dürfen, wenn die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

Soweit Vereine nur Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben veröffentlichen (z.B. Kinder-Kochkurs, Ausflug der Kindergruppe, Mädchentag, Kinderbegleitung bei sonstigen Veranstaltungen) und hierbei mit dem nötigen Fingerspitzengefühl handeln, dürfen sie Fotos auch dann ohne Einwilligung veröffentlichen, wenn (auch) Kinder abgebildet sind. Bestehen hier Zweifel, so gilt: Besser die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten einholen!

BETREIBEN EINER HOMEPAGE

Jeder, der eine Homepage betreibt, ist für die Beachtung der DS-GVO verantwortlich. Die DS-GVO verlangt unbedingt und zeitnah

- einen individuell ausgestalteten Datenschutzhinweis auf der Homepage, der von jeder Seite der Homepage aufgerufen werden kann;
- einen Hinweis auf die Speicherung personenbezogener Daten auf der Webseite, sog. „Cookies“;
- ggf. einen Hinweis auf die Nutzung von Dritt-Anbietern wie Google, Facebook oder Twitter.

VERÖFFENTLICHEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AUF DER HOMEPAGE

Werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Bild, usw.) von Vorstandsmitgliedern, Leiterinnen von Abteilungen, Fachfrauen usw. eines Vereins auf der Homepage veröffentlicht, müssen die Personen dazu ihr Einverständnis erklären.

KOMMUNIKATION ÜBER MESSENGER-APPS

Die Nutzung der sehr beliebten Messenger App „Whats App“ für die Kommunikation im LandFrauenverein ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu unterlassen!

Die datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der "Whats App", die seit 2014 Facebook gehört, beziehen sich insbesondere auf:

- die Speicherung der Nutzerdaten - persönliche Daten, Kontaktdaten, Standortdaten etc.
- die Weitergabe und Nutzung der Nutzerdaten,
- die Übermittlung von Daten und Bilder, zu Werbezwecken oder anderen Zwecken. Als sicherer eingestufte Alternativen gelten die Messenger Apps „Signal“ oder „Threema“, deren Server sich in Europa bzw. der Schweiz befinden und nicht in Amerika.

ERKLÄRUNG ZUR DATENVERARBEITUNG IM LANDFRAUENVERBAND HESSEN E.V.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der LandFrauenVerband Hessen e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand sind die jeweils gewählte Präsidentin und die jeweils gewählte 1. und 2. Stellvertretende Landesvorsitzende.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse:

Datenschutz@landfrauen-hessen.de.

Der LandFrauenVerband Hessen e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Telefax, Mobiltelefon, E-Mail, Orts- und BezirksLandFrauenverein verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird von der mitgliedersführenden Untergliederung (Orts- oder BezirksLandFrauenverein, Landesverband) die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Webseite www.landfrauen-hessen.de und/oder auf der Webseite der mitgliedersführenden LandFrauenvereine veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit a) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des LandFrauenVerbandes Hessen e.V. werden Informationen an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung übermittelt der LandFrauenVerband Hessen e.V. als Dachverband personenbezogene Daten der Mitglieder an die mitgliedersführenden Untergliederungen (Orts- und BezirksLandFrauenverein). Übermittelt werden: Name, Vorname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Telefax, Mobiltelefon, E-Mail, Eintrittsdatum, Orts- und BezirksLandFrauenvereinszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im mitgliedersführenden Verein übermittelt.

Die für die Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Telefax, Mobiltelefon, E-Mail, Orts- und BezirksLandFrauenverein, Eintrittsdatum und Austrittsdatum, Bankverbindung) werden 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dies verhindert.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Im Falle der Nichtbereitstellung der Daten kann der Beitritt zum LandFrauenVerband Hessen e.V. nicht erfolgen.

DIE LEBENSMITTEL- HYGIENE- VERORDNUNG

Ob bei einem Markt selbst gebackene Kuchen oder selbst gekochte Marmelade verkauft, bei einem eigenen oder dem Fest anderer Vereine leckere Speisen und Getränke angeboten werden, beim Vortrag der Ernährungsfachfrauen gemeinsam gekocht wird oder Kinder im Kochkurs die Zubereitung einfacher Mahlzeiten erlernen ... immer werden Lebensmittel verarbeitet, Speisen und Getränke hergestellt und angeboten oder gemeinsam verzehrt.

Die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln regelt die Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV). Sie schreibt vor, welche hygienischen Maßnahmen ergriffen werden müssen, welche Schulungen erforderlich sind und wo Lebensmittel hergestellt werden dürfen. ☞ Lebensmittel-Hygieneverordnung (EG) Nr.852/2004

Über die Einhaltung der LVHO wachen die zuständigen Behörden für [Lebensmittelüberwachung](#), in Hessen die Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Sie sind auch ansprechbar für Fragen, Informationen und Unterstützung bei der Planung von Veranstaltungen.

Auch wenn Landfrauenvereine im Sinne des Lebensmittelrechts keine Lebensmittelunternehmerinnen und sie deshalb nicht voll umfänglich zur Einhaltung der Lebensmittel-Hygieneverordnung verpflichtet sind, müssen bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, der Herstellung von Speisen und Getränken und ihrem Angebot oder Verkauf die wesentlichen Anforderungen der Verordnung beachtet werden.

Was für Vereine als Veranstalter und ehrenamtliche Helfer zu beachten ist, hat die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft, deren Mitglied der LandFrauenVerband Hessen ist, in zwei Broschüren veröffentlicht.

- Feste sicher feiern Leitfaden für Gute Hygiene für ehrenamtliche Helfer
- Feste sicher feiern Leitlinie für Gute Hygiene für Veranstalter

DAS URHEBERRECHT

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum, also die Werke von Autoren, Komponisten, Choreografen, Fotografen, Regisseuren, Malern, und anderer Berufsgruppen vor unberechtigter Nutzung oder Vervielfältigung ihrer Werke. Die maßgebliche Gesetzesgrundlage zum Urheberrecht ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG).

DIE URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Eine Urheberrechtsverletzung, wie z.B. Raubkopien von Musik, die unerlaubte Nutzung oder Veröffentlichung von Bildern oder Texten im oder außerhalb des Internet, ist ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz.

Beispiele für Urheberrechtsverletzungen im Internet

- unerlaubte Nutzung von Bildern (Lichtbilder: Schnappschüsse oder Urlaubsbilder, oder so genannte Lichtbildwerke: künstlerisch gestaltete Bilder)
- Übernahme einer Textpassage für den eigenen Blog, ohne richtig zu zitieren (Angabe des Autors und der Quelle, Anführungszeichen)
- Verwendung lizenzfreier Bilder (Stockfotos), ohne die Quelle zu nennen
- Verwendung von Stockbildern auf facebook (sogenannte Unterlizenzierung)
- Video-Streaming von illegalen Anbietern (charakteristisch für entsprechende Websites: keine Anmeldung, keine Bezahlung, viel Werbung)
- Veröffentlichung einer urheberrechtlich geschützten Video- oder Musikdatei auf YouTube
- Darstellung von Stadtplanausschnitten auf der eigenen Homepage ohne die entsprechende Lizenz
- Vorsicht bei Filesharing (Verbreitung geschützter Dateien, vor allem Musik, Filme und Computerspiele) über die Software einer Tauschbörse.

Beispiele für Urheberrechtsverletzungen außerhalb des Internets sind:

- Übernahme fremder Textpassagen in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften usw.
- Übernahme fremder Bilder beim Druck von Broschüren, Kalendern usw.
- Umgehung des Kopierschutzes (Brennen einer kopiergeschützten CD/DVD usw.)
- Verkauf einer kopierten Musik-CD oder DVD ohne Kopierschutz
- Öffentliche Aufführung privater Musikdateien (z. B. wenn ein DJ seine private Musiksammlung beruflich nutzt)
- Öffentliche Vorführung einer privaten DVD
- Kopien von Software oder Computerspielen (auch für den privaten Gebrauch)

Mögliche rechtliche Folgen sind

- Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung
- Entschädigung für die unerlaubte Verbreitung
- Unterlassungs- und Zahlungsklage
- Anzeige und strafrechtliches Verfahren

Die entstehenden Kosten (Ermittlungen, eigenen und gegnerischen Anwalt, Prozesskosten, Entschädigung) können je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR liegen. Die Straftat kann auch zu einer Freiheitsstrafe führen.

Ausführliche Informationen zum Urheberrecht und zu Urheberrechtsverletzungen unter www.urheberrecht.de.

Bei der Nutzung von Bildern und/oder Texten, insbesondere aus dem Internet, ist darauf zu achten, dass keine Urheberrechtsverletzungen stattfinden. Eine unreflektierte Nutzung kann teuer werden!

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Für die Verwertung ihrer Werke, wie Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentliche Wiedergabe und [Bearbeitung](#), steht den Urhebern eine Entlohnung zu. Der Urheber ist in Besitz der Verwertungsrechte und kann diese selber wahrnehmen oder ggf. als Nutzungsrechte an sogenannte Verwerter übertragen.

Haben Künstler und Urheber nicht ausreichend Zeit oder Fachwissen, ihre Urheberrechte individuell zu verwalten und einzufordern, treten die Verwertungsgesellschaften (VG) ein. Die Verwertungsgesellschaften nehmen im Auftrag der Urheber deren Rechte treuhänderisch wahr und überwachen, ob den finanziellen Forderungen nachgekommen wird.

Die drei wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Deutschland sind:

[GEMA](#) für Komponisten, Musiker und Musikverleger

[VG Bild-Kunst](#) für Bildende Künstler, Fotografen, Designer, Bildagenturen, Maler, Zeichner, Regisseure, Kameraleute, Choreografen,...

[VG Wort](#) für Autoren, Übersetzer und Verleger

DIE GEMA – VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR KOMPONISTEN, MUSIKER UND MUSIKVERLEGER

Die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist eine so genannte „Verwertungsgesellschaft“. Sie nimmt die Urheberrechte wahr, die ihre Mitglieder (ca. 80.000 Komponisten, Textdichter, Musikverleger in Deutschland) ihr übertragen haben und stellt sie dem Musiknutzer gegen eine Vergütung zur Verfügung. Die Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die berechtigten in- und ausländischen Musikurheber ausgezahlt.

GEMA-Gebühren bezahlen muss jeder, der - organisatorisch und wirtschaftlich - für die öffentliche Nutzung von Musik verantwortlich ist; dazu gehören auch die Vereine. Auf Kompositionen, deren Schutzpflicht erloschen ist, muss keine GEMA-Gebühr bezahlt werden. Die Schutzpflicht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Autors/Komponisten. Auf den Text und die Noten kann nun niemand mehr ein Urheberrecht geltend machen, sodass die Musik „gemeinfrei“, also lizenzfrei wird.

Die Preise für die Lizenzierung berechnen sich in der Regel aus der Größe des Raums/der Fläche, in oder auf der die Veranstaltung stattfindet und dem Eintrittspreis. Daneben spielen ggf. andere Faktoren wie Dauer der Veranstaltung, das im Eintrittspreis enthaltene Menu oder bei einer Veranstaltung die Zahl der Lautsprecher eine Rolle bei der Errechnung des Tarifs.

Eine geplante Musiknutzung muss vom Vereinsvorstand im Vorfeld einer Veranstaltung (ca. 3 bis 4 Wochen vorher) bei der GEMA angemeldet werden. Mit der anschließenden Bezahlung der Urhebervergütung besitzt der Verein die Lizenz der GEMA zur Musiknutzung.

Für die Anmeldung stehen für die unterschiedlichen Arten der Musiknutzung verschiedene Tarife zur Verfügung. Die Tarifübersichten sowie die entsprechenden Formulare stehen auf der Internetseite der GEMA in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Download zur Verfügung. Die Anmeldung der Musiknutzung kann online oder analog erfolgen. Auf Anfrage stellt die Landesgeschäftsstelle die Formulare zur Anmeldung der Musiknutzung zur Verfügung.

Zwischen dem LandFrauenVerband Hessen und der GEMA besteht ein Gesamtvertrag. Die Landfrauenvereine in Hessen erhalten 20 % Rabatt auf die zu zahlende GEMA-Gebühr. Auf der Anmeldung zur Musiknutzung muss der LFV Hessen als Dachorganisation eingetragen werden.

Informationen zur GEMA, Tarifübersichten und Anträge sind unter www.GEMA.de zu finden.

FILMVORFÜHRUNGEN IM VEREIN

Klar ist: Für die Verwertung eines Films in der Öffentlichkeit muss das jeweilige Nutzungsrecht erworben werden. Im Falle einer öffentlichen Filmvorführung wäre dies §19 UrhG, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht. Die entsprechende Lizenz kann in der Regel bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft bzw. dem Filmverleih angefragt werden.

Eine Übersicht der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland ist zu finden unter [www.dpma.de/dpma/wir ueber uns/weitere aufgaben/verwertungsges urheberrecht/aufsicht verwertungsges/liste vg/index.html](http://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/aufsicht_verwertungsges/liste_vg/index.html)

Zu den Verwertungsgesellschaften gehören u.a. die VFF, Verwertungsgesellschaft für Film- und Fernsehproduzenten mbH, die Verwertungsgesellschaft der deutschen Auftragsproduzenten, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, von privaten Sendeunternehmen und einigen regionalen Fernsehveranstaltern, sowie die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF). Die VGF ist vor allem für Filmhersteller tätig. Sie nimmt aber auch die Rechte all derjenigen wahr, die ihre Rechte vom Hersteller eines Films ableiten, wie etwa Filmverleiher, Filmlizenzhändler, Weltvertriebsunternehmen u.a..

Der Verband der Filmverleiher e.V. (VDF) vertritt die Interessen der Verleihfirmen in der Bundesrepublik Deutschland (eine aktuelle Mitgliederliste ist über die Domain: <http://www.vdfkino.de> abrufbar). Die Verleihfirmen besitzen an Spiel- und Dokumentarfilmen das alleinige und ausschließliche öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht nach § 19, Absatz 4 Urhebergesetz (UrhG). Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also des Verleihs, zulässig (§ 52, Absatz 3 UrhG).

Die MPLC Deutschland GmbH vertritt nach eigener Aussage als [unabhängige Verwertungseinrichtung](#) i.S.d. §4 VGG die Rechte der öffentlichen Wiedergabe eines Großteils der bedeutendsten internationalen Filmproduktionsgesellschaften, vieler lokaler Verleiher sowie einer stetig wachsenden Anzahl an kleineren, unabhängigen Produzenten.

Angesichts der Unklarheit, für welchen Film bei welcher Organisation das Nutzungsrecht erworben werden kann/muss, empfiehlt sich für Filmvorführungen des Landfrauenvereins die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kino/Lichtspielhaus.

CORONA-SCHUTZVERORDNUNG

Seit Beginn des Jahres 2020 hält die Corona Pandemie die Welt in Atem. Gesetze und Verordnungen, die je nach Lage der Pandemie erlassen und geändert werden, sind von Privatpersonen, Organisationen und Vereinen im Alltag sowie vor allem bei der Planung und Durchführung von Treffen, Versammlungen und Veranstaltungen zu beachten.

In Hessen aktuell gültige Gesetze und Verordnungen und weitere Informationen zur Corona Pandemie sind unter <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen> einzusehen.

Eine Handlungsempfehlung des LandFrauenVerbandes Hessen informiert über rechtliche und formale Fragen des Vereinslebens in Zeiten von Corona.

Für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen informiert - unter Bezug auf die Corona-Schutzverordnung in Hessen – kompakt:

<https://eventfaq.de/veranstaltungen-in-hessen-in-der-corona-pandemie/>.

Bei der Erstellung eines Hygienekonzepts hilft

<https://eventfaq.de/hygienekonzept-hygieneplan-fuer-veranstaltungen-in-hessen/>

weiter.

TEAMARBEIT

DIE SCHLÜSSELFAKTOREN ERFOLGREICHER TEAMS

„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“ Das hat der griechische Philosoph Aristoteles bereits formuliert. Auf Teams bezogen entspricht dies dem Slogan „Together everyone achieves more“. Aber was sind die wichtigsten Faktoren, die erfolgreiche Teams von anderen unterscheiden? Dies wollte die HR-Abteilung von Google mit dem „Aristoteles Projekt“ herausfinden.

Als entscheidende Faktoren für den Teamerfolg wurden in dieser Teamstudie folgende fünf Merkmale ermittelt:

Psychologische Sicherheit:

Jeder weiß, dass er im Team wertgeschätzt wird, auch wenn er Fehler macht, Kritik übt oder auf Probleme hinweist.

Zuverlässigkeit:

Die Mitglieder können sich gegenseitig aufeinander verlassen, sie wissen, jeder setzt sich bestmöglich für die gemeinsame Aufgaben ein.

Klare Strukturen, Ziele und Rollen:

Die Ziele sind klar formuliert und die Aufgaben entsprechend verteilt; die Teamleitung hat die Rollen so verteilt, dass die Teammitglieder ihre Stärken am besten ausspielen.

Sinnhaftigkeit der Aufgabe:

Die Teammitglieder sind überzeugt, dass ihre Aufgabe und ihr Ziel sinnvoll für die Organisation und in gewissem Sinne auch für die Welt ist.

Persönliches Anliegen:

Die Aufgaben des Teams sind für die Mitglieder auch ein großes persönliches Anliegen. Die Mitglieder haben einen intrinsischen Anreiz, ihr Bestes zu geben.

Quelle: <https://www.teamresilienz.de/informationen-und-tipps/schlüsselfaktoren-erfolgreicher-teams/>

REGELN FÜR ERFOLGREICHE TEAMARBEIT

Gewinnbringendes Teamwork kann nur entstehen, wenn das gesamte Team 11 Regeln aufmerksam verfolgt.

Klare & gemeinsame Zielsetzung

Als erste Maßnahme für erfolgreiche Teamarbeit sollte ein klares und gemeinsames Ziel definiert und gesetzt werden. Das Ziel sollte mehr noch eine gemeinsame Vision darstellen. Haben alle Teammitglieder den gleichen Traum, den sie unbedingt wahr werden lassen wollen, arbeiten sie in eine Richtung und für das gleiche Ziel. Das schweißt zusammen und stärkt das Team. Eine erfolgreiche Teamarbeit kann entstehen.

Perfekte Organisation

Eine gute Organisation ist das A und O für eine erfolgreiche Teamarbeit. Jeder Kollege muss die Schritte, die verfolgt werden sollen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen, kennen. Jedes Mitglied muss wissen, welcher Ansatz verfolgt wird, wie die Umsetzung erfolgt und demnach welche Maßnahmen und Methoden angewendet werden sollen.

Eine perfekte Organisation heißt, einen Projektplan zu erstellen, in dem alle Zwischenziele und Meilensteine aufgezeigt sind. So kann das Team zu jeder Zeit sehen, welche Fortschritte gemacht worden sind und an welchem Punkt man sich befindet. Das Team behält den Überblick und meistert den Weg zum gemeinsamen Ziel mit erfolgreicher Teamarbeit problemlos.

Klare Rollen- und Aufgabenverteilung

Eine klare Rollenverteilung ist für erfolgreiche Teamarbeit maßgeblich. Jedes Teammitglied nimmt eine bestimmte Rolle ein und übernimmt entsprechend einen begrenzten Aufgabenbereich. Jeder Aufgabenbereich ist von einem Mitglied besetzt. Schließlich hat jede Person individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen. Arbeitet jeder Kollege zu hundert Prozent an seinen Aufgaben – natürlich nicht ohne auch einmal einen anderen Kollegen zu unterstützen – erreicht das Team das gemeinsam angestrebte Ziel.

Teamführung

Für jede erfolgreiche Teamarbeit ist auch eine gute Führung Voraussetzung. Dabei geht es nicht nur darum, das Team perfekt zu leiten, sondern auch darum, das Team zu fördern und zu coachen. Die Teamführung sollte sich allerdings nicht nur auf die Gruppe im Ganzen konzentrieren, sondern auch auf die einzelnen Teammitglieder. Es gilt, einzelne Stärken auszubauen und auf individuelle Bedürfnisse einzugehen.

Offene Kommunikation

Erfolgreiche Teamarbeit funktioniert nur, wenn alle Teammitglieder offen miteinander kommunizieren. Die Mitglieder sollten ständig im Austausch stehen. Das heißt, sie sollten Ideen, Vorschläge und Erfahrungen miteinander teilen und so regelmäßig sachliche Informationen offenlegen. Jedes Mitglied sollte die gleichen Informationen haben, um optimal in seinem Aufgabenbereich voranzukommen. Außerdem können sich Kollegen durch eine offene Kommunikation gegenseitig unterstützen und Lösungen können gemeinsam gefunden werden. Das bringt letztendlich das ganze Team weiter nach vorne.

Respektvoller Umgang

Selbstverständlich ist – wie in jeder Gruppierung von Menschen – auch bei einem Arbeitsteam ein respektvoller Umgang unabdingbar. Jedes Teammitglied sollte Wertschätzung bekommen und als angesehene Person behandelt werden. Schließlich ist jedes Mitglied für das gesamte Team sehr wichtig. Erfolgreiche Teamarbeit kann nur garantiert werden, wenn ein respektvoller Umgang miteinander und eine angenehme Arbeitsatmosphäre herrschen.

Konstruktive Konfliktlösung

Konflikte werden selbst bei einer erfolgreichen Teamarbeit immer wieder entstehen. Das ist auch nicht weiter schlimm. Jedoch sollten Konflikte ausschließlich konstruktiv gelöst werden. Das heißt, Probleme sollten direkt angegangen werden, sie sollten besprochen und aber auch zugleich im besten Sinne des Teams aufgelöst werden. Dabei gilt es, konstruktiv zu bleiben und auf keinen Fall persönlich zu werden.

Permanentes Feedback

Für erfolgreiche Teamarbeit ist es wichtig, sich stetig weiterzuentwickeln und eine hohe Qualität zu erreichen. Dafür ist permanentes Feedback von allen Seiten äußerst wichtig. Jedes Teammitglied muss offen sein für Feedback und jedes Mitglied muss auch in der Lage sein, Kollegen konstruktive Resonanz zu geben. Nur durch das permanente Aufnehmen und Weitergeben von Feedback können Fortschritte im Team erzielt werden.

Loyalität einbringen

Eines darf für eine erfolgreiche Teamarbeit natürlich nicht fehlen: die Loyalität. Jedes Teammitglied sollte seine Loyalität in das Team einbringen. Dadurch entsteht ein neues Bewusstsein, das von allen gelebt werden kann. Jeder Kollege bringt auf diesem Weg Motivation und Engagement in das Team. Das ist für eine erfolgreiche Teamarbeit äußerst förderlich, muss aber auch ständig gepflegt werden.

Verantwortung übernehmen

Nur weil man Mitglied in einem Team ist, heißt das nicht, dass man Verantwortung immer abgeben kann. Jeder Kollege braucht einen gewissen Sinn für Verantwortung und hat auch die Aufgabe, eine bestimmte Verantwortung zu übernehmen.

Das heißt, wenn einmal etwas schiefgeht, sollte der Verursacher auch dazu stehen und die Verantwortung für sein Handeln übernehmen. Keinesfalls sollte dann einfach die Schuld jemand anderem zugeschoben werden. Indem jedes Teammitglied die Verantwortung für seinen Aufgabenbereich trägt, wird jedes Mitglied hundert Prozent geben und einer erfolgreichen Teamarbeit kann nichts mehr im Wege stehen.

Erfolge feiern

Zu guter Letzt sollten erzielte Erfolge nicht einfach unter den Tisch fallen, sondern richtig gefeiert werden. Das Feiern von erreichten Milestones oder Zwischenzielen ist eine hervorragende Teambuilding-Maßnahme. Das Team ist neu motiviert, gemeinsam noch Größeres zu schaffen, es wächst noch enger zusammen und übersteht eher auch einmal aufkommende schlechte Phasen. Erfolgreiche Teamarbeit lebt demnach auch davon, erzielte Erfolge gemeinsam zu zelebrieren.

Quelle: <https://www.quality.de/lexikon/teamarbeit/>

ZIELE

Je genauer ein Ziel definiert wird, desto eher kann man damit rechnen, dass es erreicht wird.
Ein gut definiertes Ziel ist

S.M.A.R.T.

S - Spezifisch: Das Ziel sollte so spezifisch und konkret wie nur möglich formuliert werden.

Beispiel: „Wir wollen unsere Kommunikation verbessern, damit sie reibungsloser funktioniert.“

M - Messbar: Das Ziel, quantitativ oder qualitativ, sollte messbar sein.

Beispiel: “Wir möchten bis Ende des Jahres 100 neue Mitglieder gewonnen haben.”

A - Attraktiv: Das Ziel sollten für alle Teammitglieder attraktiv sein. Alle sollten Lust dazu haben, das Ziel zu erreichen.

R - Realistisch: Das Ziel sollte unter den gegebenen Bedingungen realistisch erreichbar sein. Ein unrealistisches Ziel ist nicht nur sehr schwer zu erreichen, sondern auch sehr demotivierend.

T - Terminiert: Das Ziel sollte an ein bestimmtes Datum gebunden sein. Nur wenn es einen Zeitpunkt gibt, bis zu dem das Ziel erreicht sein muss, ist es auch messbar.

DIE SWOT-ANALYSE



AUS DER GESCHICHTE

DIE LANDFRAUENBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND

DIE GRÜNDUNG DER LANDFRAUENBEWEGUNG

Der erste Landfrauenverein wurde 1898 von der Bäuerin Elisabet Böhm in Ostpreußen gegründet. Elisabet Böhm wollte die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen auf dem Lande verbessern. Ihr Ziel war es, die Aus- und Weiterbildung von Frauen zu verbessern, die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern sowie Verkaufsstellen einzurichten, in denen die Bäuerinnen ihre Erzeugnisse selbst vermarkten konnten.

Schon damals setzte sie sich für die Überbrückung der Gegensätze zwischen Stadt und Land und die Anerkennung hauswirtschaftlicher Arbeit als Berufsarbeit ein.

Die Landwirtschaftliche Hausfrauenvereine (LHV) fanden rasch große Verbreitung. Neben der Wahrung des Kulturgutes und der Pflege der Geselligkeit hatten sie die fachliche Weiterbildung der Landfrauen in Bezug auf Haus, Hof und Garten in Vorträgen und Kursen zum Inhalt. Es wurden Selbstvermarktungsstellen für Gartenprodukte, Eier, Geflügel usw. geschaffen, in denen Landfrauen ihre Produkte anbieten konnten. Durch Umgehung des Zwischenhandels kam der Erlös den Frauen selbst zugute.

Die Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine hatten - seit 1916 als Reichsverband mit Elisabet Böhm als erster Vorsitzenden - einen maßgeblichen Anteil am Aufbau des hauswirtschaftlichen Lehrlingswesens und der Lehrfrauenschulungen, wie auch an der Einrichtung der Mädchenabteilungen in den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Elisabet Böhm gelang es schließlich auch, die Landfrauenarbeit in den Landwirtschaftskammern zu verankern. Die Präsenz der Landfrauen in den zahlreichen Fachgremien wurde bald zu einer Selbstverständlichkeit.

Mit dem Landwirtschaftlichen Hausfrauenverein gab es innerhalb der deutschen Frauenbewegung damit auch für die Frau auf dem Lande eine Interessenvertretung mit dem Ziel, der immer mehr in die Produktion eingespannten Landfrau eine Ausbildung für ihr großes Aufgabengebiet zu vermitteln.

Elisabet Böhm war überzeugt: „Als Recht erkennen wir zweierlei, das Recht auf berufliche Bildung und die Vertretung unseres Berufes in der Öffentlichkeit.“

AUFLÖSUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HAUSFRAUENVEREINE (1933)

Als die Nationalsozialisten 1933 die Macht ergriffen, wurden die Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine aufgelöst. Mit der Eingliederung in den Reichsnährstand 1934 fand ihre Selbstständigkeit ein jähes Ende.

Trotzdem mochten viele Frauen die liebgewordene Arbeit im Landwirtschaftlichen Hausfrauenverein nicht aufgeben; mit Hilfe der staatlichen Land- und Hauswirtschaftlichen Beratung

setzten sie ihre Weiterbildungsarbeit fort; sie fanden sich nun in der NS-Frauenschaft organisiert.

NEUBEGINN DER LANDFRAUENARBEIT IN DEUTSCHLAND (1947)

Während des Krieges mussten die Frauen ihre Betriebe oftmals allein bewirtschaften. Nach dem Krieg kam der Flüchtlingsstrom aus dem Osten. Die materielle und geistige Not war unbeschreiblich.

Dies war die Situation, die Marie-Luise Gräfin Leutrum aus Württemberg-Baden vorfand, als sie 1946 einen kleinen Kreis von Landfrauen zusammenrief, um über die Neugründung des Verbandes zu beraten.

Am 19. August 1947 gründeten sie die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landfrauenverbände, aus der am 19. Oktober 1948 der Deutsche LandFrauenVerband hervor ging. Idel Oßwald aus Hessen-Nassau und Lisa Handt aus Kurhessen gehörten zu den Gründungsmitgliedern.

Neben fachlichen Aufgaben ging es vor allem um ein ideelles Ziel, das Gräfin Leutrum rückblickend einmal so formuliert hat: "Es war das dringende Bedürfnis, die Menschen irgendwie zusammen zu bringen. Das ist der tiefe Grund für die Gründung unserer Landfrauenvereine. Damit aus dem Nebeneinander der Menschen wieder ein Miteinander werden konnte."

Die Namensänderung von „Landwirtschaftlicher Hausfrauenverein“ zu „Landfrauenverband“ war Programm: Jede Frau auf dem Land sollte sich angesprochen fühlen und in dem Verband eine Heimat finden können. Eine große Aufgabe war zunächst die menschliche Integration der vielen Ostflüchtlinge. Später, als sich die Arbeitsplätze mehr und mehr in die Ballungsgebiete verlagerten, waren es die „grünen Witwen“, die bei den Landfrauen Geselligkeit und Anregung suchten.

Die Menschen zusammenbringen: Städter und Landbewohner, Alteingesessene und Neubürger, Bäuerinnen und Frauen anderer Berufsgruppen, Jung und Alt. In vielen Gemeinden konnten die Landfrauenvereine eine Integrationsfunktion wahrnehmen und tun es auch heute noch.

DIE BIENE ALS VERBANDSABZEICHEN

Die »Biene«, das Verbandsabzeichen der LandFrauen, steht als Zeichen für das Engagement der einzelnen Frau für andere Frauen, für die Gemeinschaft im Verein und für den beeindruckenden Beitrag der LandFrauen für das Gemeinwohl.

Elisabet Böhm führte die Biene nach 1900 als Qualitätszeichen für landwirtschaftliche Produkte ein. In den Folgejahren entwickelte sich daraus das Vereinsabzeichen der Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine. Seit Anfang der 1920er Jahre gab es in den Landesverbänden silberne Bienenbroschen mit dem Wappen der jeweiligen Provinz auf dem Rückenschild.

Für Elisabet Böhm stand die Biene einerseits als Sinnbild für die Leistungen und den Fleiß der LandFrauen und andererseits als Zeichen für staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement der LandFrauen. Jede einzelne Landfrau sollte wie die Biene an dem ihr zukommenden Platz innerhalb der Gemeinschaft das Bestmögliche leisten.



Nach der Neugründung, im Jahr 1953, greift der Deutsche LandFrauenverband die Biene als Verbandsabzeichen wieder auf. An Stelle der Wappen der Provinzen trägt die Biene nun einheitlich das dlV-Zeichen auf dem Rücken.

Mit der Erneuerung des dlV-Logos wird die Bienenbrosche angepasst. Heute ist das Verbandsabzeichen eine stilisierte Biene, die es nicht nur als Anstecknadel, sondern auch als Anhänger für eine Kette, als Ohrstecker oder Ohrhänger, Ring, Armband und sogar als Schlüsselanhänger gibt.



Bundesweit erkennen sich LandFrauen als LandFrauen an der »Biene«, ihrem Verbandsabzeichen, ob als Brosche oder als Anhänger an der Halskette getragen.

Darüber hinaus findet sich die »Biene«, solo oder integriert im Logo, auf den Materialien der Öffentlichkeitsarbeit und Präsenten der LandFrauenvereine wie Handtüchern, Taschen oder Kaffeebechern als Aufdruck wieder.

Einige Landesverbände, darunter auch der LandFrauenverband Hessen, verleihen die »Silberne Biene mit Landeswappen« als Auszeichnung für besondere Verdienste in der LandFrauenarbeit.

Die »Goldene Biene« ist eine Ehrung auf Bundesebene, die an Landesvorsitzende/Präsidentinnen nach sechs Jahren und an Landesgeschäftsführerinnen nach 10jähriger Tätigkeit vom Deutschen LandFrauenverband verliehen wird.

DER LANDFRAUENVERBAND HESSEN

Gründung der Landfrauenverbände in Hessen

In Hessen hatten im Laufe des Jahres 1948 bereits Landfrauentage stattgefunden. Die Landwirtschaftskammern hatten in einem Schreiben an die Schulen gebeten, Teilnehmerinnen für diese Treffen vorzuschlagen. Hier wie in der ganzen Anfangsphase erwies sich die organisatorische Anbindung der Landfrauenarbeit an die Kammern als unschätzbare Hilfe.

Am 18. August 1948 wurde in den Räumen der Landwirtschaftskammer Kassel der kurhessische Landesverband gegründet. Kammerpräsident Kurt Saenger hatte 10 Frauen zu diesem Treffen geladen. Es kamen Hermine Becker, Lisa Handt, Agnes Hold, Lili Liese, Dagmar Mann, Ingeborg Schmidt-Gotzmann und Frau Wetekam. Anwesend waren auch Dr. Rudolf Reuffurth (Leiter der Schulabteilung der Landwirtschaftskammer Kassel) und Käthe Lemke (Sachbearbeiterin der Schulabteilung), die aus ihrer ostpreußischen Heimat viel Erfahrung aus der Arbeit der Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine mitbrachte. Lisa Handt wurde zur 1. Vorsitzenden gewählt, Käthe Lemke übernahm als Kammerangestellte die Geschäftsführung.

Die Gründung des Landesverbandes Hessen-Nassau erfolgte zwei Wochen später, am 1. September 1948. Zu einem Landfrauentag im Rahmen der DLG--Wanderausstellung war aus jedem Schulbezirk eine Landwirtschaftslehrerin eingeladen worden, die ihrerseits zwei Frauen aus dem Kreis ihrer Schülerinnen und Lehrfrauen mitbrachte. Die Minister Niklas und Schlange-Schöningen waren ebenfalls anwesend. Gräfin Leutrum hielt einen Vortrag über „Notwendigkeit, Ziel und Aufgabe der Landfrauenverbände“ und Dr. Änne Sprengel sprach über die „Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der berufsständischen Organisation der Landfrauen“. Im Anschluss erfolgte die Gründung des LandFrauenverbandes Hessen-Nassau.

Idel Oßwald, die bereits 1947 der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landfrauenverbände“ angehört hatte, wurde zur ersten Vorsitzenden gewählt. Die Geschäftsführung übernahm als Referentin der Kammer Änne Lohmeyer.

Die Neugründung der beiden hessischen Landfrauenverbände erfolgte - anders als 1898 in Ostpreußen - als eine Gründung "von oben". Die Intention der Landwirtschaftskammern war es, eine institutionalisierte Basis für Beratung, Schulung und Erwachsenenbildung zu schaffen. Dass dies gelungen ist, zeigt die Bilanz der folgenden Jahrzehnte. Zwar standen den Verbänden nicht genug finanzielle Mittel zur Verfügung, um größere Projekte eigenverantwortlich durchzuführen - doch Landfrauen waren immer dabei: teilnehmend, werbend, motivierend, organisierend, Verbindungen knüpfend.

Die Anfänge der Vereinsgründung waren beschwerlich: die Arbeitsbelastung der Bäuerinnen war hoch und viele Männer standen der Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch ihre Frauen ablehnend gegenüber.

Auch die Frauen selbst standen Vereinsmitgliedschaften mit äußerster Skepsis gegenüber. Viele der ehemaligen Vorsitzenden galten durch die Zuordnung zur NS-Frauenschaft als politisch belastet. Wer dort eine leitende Funktion inne hatte, musste sich nach dem Krieg dafür verantworten. Die Frauen, die schließlich in den Landesvorstand gewählt wurden, mussten durch

Spruchkammerbescheid ihre Einstufung als "unbelastet" oder bestenfalls als „Mitläufer" nachweisen.

Die Initiative zur Gründung neuer Ortslandfrauenvereine ergriffen in der Regel die Lehrerinnen der Mädchenabteilungen an den Landwirtschaftlichen Fachschulen. Bei der Gründung von Kreisvereinen in Hessen-Nassau bzw. Kreisarbeitsgemeinschaften in Kurhessen übernahmen sie - wie auch schon vor dem Krieg in den „Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen" - die Geschäftsführung.

Die Mitgliedschaft war zunächst nur lose. Unter der Führung der Landwirtschaftslehrerinnen bildeten sich Interessengruppen. 1949 zählte man in Hessen-Nassau etwa 1.300 lose Mitglieder, die allerdings die größte Scheu hatten, sich als feste Mitglieder schriftlich eintragen zu lassen. Als man versuchte, sie 1950 namentlich zu erfassen, sank die Zahl auf 932.

Sieben Mitglieder war die Mindestzahl, mit der ein Ortslandfrauenverein gegründet werden konnte - und nicht jeder Verein überlebte. Wie viel persönlichen Einsatz diese Phase erforderte, erkennen wir in den Aktennotizen über „kränkelnde" Vereine, die gezielter „Pflege" bedurften. Langsam kletterte die Zahl der Mitglieder nach mühseliger Kleinarbeit und zäher Werbung höher.

Gegen Ende der 50er Jahre hatten sich die beiden hessischen LandFrauenverbände mit über 12.000 Mitgliedern fest etabliert und waren als gesellschaftlicher Faktor nicht mehr zu übersehen. In zahlreichen Verbänden und Institutionen waren sie Mitglied oder durch Delegationen vertreten.

Die Fusion der hessischen LandFrauenverbände

Mit der Auflösung der Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 1970 fiel eine wichtige organisatorische und auch finanzielle Stütze der Landfrauenarbeit weg. Die beiden hessischen Verbände mussten selbstständig werden und es lag nahe, diese schwierige, aber auch chancenreiche Aufgabe gemeinsam anzugehen. Zunächst wurde eine Kommission gebildet, in der je vier Vertreterinnen aus Kurhessen wie aus Hessen-Nassau die formal erforderlichen Schritte, wie z.B. das Zusammenfügen der beiden Satzungen, vorbereiteten. Während nämlich in Hessen-Nassau das Einzelmitglied beim Landesverband registriert war, waren es in Kurhessen die Ortslandfrauenvereine. In Hessen-Nassau mussten sich alle Ortslandfrauenvereine zwingend einem Kreisverein anschließen, in Kurhessen dagegen waren die Kreisarbeitsgemeinschaften eher ein loser Zusammenschluss auf freiwilliger Basis.

Auch gab es Unterschiede in der Arbeitsform, die bis heute spürbar sind. Hessen-Nassau hatte in Lena von Wesebe bereits seit 1953 eine hauptamtliche Geschäftsführerin, die zwar über die Kammer finanziert wurde, jedoch beim Verband angestellt war. Die überregionale Arbeit konnte dadurch ein anderes Gewicht bekommen. In Kurhessen dagegen versahen Käthe Lemke und später Traute Salten das Amt der Geschäftsführerin als Angestellte der Kammer, die neben der Landfrauenarbeit noch zahlreiche andere Aufgaben zu übernehmen hatte. Entsprechend stark war dort die Stellung der Ortslandfrauenvereine.

Am 14. Mai 1973 war es soweit: die Landfrauenverbände Kurhessen und Hessen-Nassau schlossen sich zum „LandFrauenVerband Hessen" zusammen. Als Kuriosum dabei sei angemerkt, dass

aus juristischen Gründen der größere Verband, Hessen-Nassau mit 15.500 Mit-gliedern, dem kleineren Verband Kurhessen mit 9.500 Mitgliedern, beitreten musste.

Mit der Fusion fand auch ein Personalwechsel statt. Die beiden Jubiläumsveranstaltungen gaben Gelegenheit zur feierlichen Verabschiedung der beiden bisherigen Vorsitzenden Agnes Hold und Ilse Heil, wie auch der Geschäftsführerinnen Traute Salten und Lena von Wersebe.

Irmgard Reichhardt, damals erst 38 Jahre alt, wurde zur Präsidentin gewählt und Liselotte Nüßlein, Journalistin aus Aschaffenburg, übernahm die Geschäftsführung - die Selbstständigkeit des Vereins konnte unbelastet von alten Rivalitäten gestaltet werden.

Wie stark in dieser Zeit die Aufbruchsstimmung war und das Gefühl, etwas bewegen zu können, zeigt der rasante Anstieg der Mitgliederzahlen: allein von 1973 bis 1977 traten 10.000 Frauen dem Verband bei, und 25 Jahre später hatte sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt.

1998 zum 50jährigen Jubiläum der Landfrauenbewegung in Hessen verzeichnete der Landfrauenverband Hessen 52.200 Mitglieder.

[Der LandFrauenVerband Hessen im neuen Jahrtausend](#)

Zurzeit in Arbeit



DER ARBEITSKREIS WEITERBILDUNG IM LFV HESSEN

Zumindest drei Gründe gab es zu Beginn der 80er Jahre, die die Gründung eines gemeinnützigen Bildungswerkes im LandFrauenVerband Hessen nahelegten:

Eine Besteuerung des LandFrauenVerbandes und damit auch seiner Untergliederungen, der Orts- und BezirksLandFrauenvereine, war zu erwarten.

Um Spenden entgegennehmen und vom Finanzamt steuerlich absetzbare Spendenquittungen ausstellen zu können, war die Anerkennung als „gemeinnützig“ notwendig. Der rechtliche Status der „Gemeinnützigkeit“ für den LandFrauenVerband Hessen erschien den Verantwortlichen nicht erstrebenswert und wäre auch nur durch eine grundlegende Satzungsänderung möglich geworden.

Die Gründung eines gemeinnützigen Bildungswerkes bot zudem die Chance, Mittel aus dem Erwachsenenbildungsgesetz zu erhalten.

Um die Steuerfreiheit der Landfrauenvereine zu erhalten, weiterhin Spenden entgegennehmen zu können und zugleich Mittel aus dem Erwachsenenbildungsgesetz zu akquirieren, schien die Gründung eines gemeinnützigen Fördervereins die geeignete Lösung.

In seiner Sitzung am 06.01.1981 beschloss der Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen die Gründung des „Arbeitskreises Weiterbildung im LandFrauenVerband Hessen e.V.“ Gegründet wurde der „Arbeitskreis“, wie er meist kurz genannt wird, dann am 08.10.1981.

Gründungsmitglieder waren die Vorsitzenden der 40 BezirksLandFrauenvereine des LandFrauenVerbandes Hessen. Gemäß Satzung kann jede natürliche und juristische Person Mitglied des Arbeitskreises werden. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die damals beschlossene Satzung sah eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin, die dem Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen angehören mussten, sowie drei Beisitzerinnen aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden als Vorstand des Arbeitskreises Weiterbildung vor. Die Wahlen zum Vorstand folgten jeweils dem Turnus der Wahlen des LandFrauenVerbandes Hessen.

Bei den ersten Wahlen wurde Cilla Helm, BezirksLandFrauenverein Wetzlar, zur Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt. 1985 übernahm dieses Amt Else Kranz, BezirksLandFrauenverein Wiesbaden, die zwei Jahre später die Nachfolge von Irmgard Reichhardt als Präsidentin des LandFrauenVerbandes Hessen antrat. 1993 wurde Evelyn Moscherosch, BezirksLandFrauenverein Friedberg, als Präsidentin des LandFrauenVerbandes Hessen und gleich anschließend als Vorsitzende des Arbeitskreises gewählt. Wegen der vielfältigen Belastungen als Präsidentin gab Evelyn Moscherosch dieses Amt 1994 ab. Karin Deichert, BezirksLandFrauenverein Alsfeld, wurde Vorsitzende des Arbeitskreises Weiterbildung.

Zunächst wurden nur die Bildungsveranstaltungen im Namen des Arbeitskreises durchgeführt, die zur Finanzierung auf das Merkmal „gemeinnützig“ angewiesen waren. Erst seit Juli 1995 wird der Arbeitskreis Weiterbildung seinem Auftrag wirklich gerecht: alle Bildungsveranstaltungen des Landesverbandes finden unter seinem Dach statt.

Eine Konsequenz daraus war die in der letzten Mitgliederversammlung am 26.3.1998 beschlossene Satzungsänderung. Mit ihr wurde der Vorstand des LandFrauenVerbandes Hessen, der

letztlich auch die finanzielle Verantwortung für den Arbeitskreis Weiterbildung trägt, geborener Vorstand des Arbeitskreises Weiterbildung. Ihm zur Seite stehen vier aus den Reihen der Mitglieder - der BezirksLandFrauenvereine - gewählte Beisitzerinnen.

DAS FORTBILDUNGSWERK DES LANDFRAUENVERBANDES HESSEN

Das Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen wurde 1992 gegründet. Es firmierte bis 2004 unter dem Namen „Fortbildungswerk Hauswirtschaft“. Seine Aufgabe war die Durchführung von Vorbereitungskursen zur Prüfung als Hauswirtschafterin nach § 45.2 und zur Prüfung als Meisterin der Hauswirtschaft. Heute ist es das Bildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen für Frauen in der Landwirtschaft.

Bis 1969 oblag die Ausbildung zur „Hauswirtschafterin im ländlichen Bereich“* den Landwirtschaftskammern. Mit ihrer Auflösung fiel diese Aufgabe an das Land Hessen zurück, 17 dezentrale Landwirtschaftsämter übernahmen ihre Aufgaben.

Der von Jörg Jordan, Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, vorgestellte Entwurf zur Strukturreform der Agrarverwaltung 1992 sah u.a. die Auflösung des Fachbereichs „Hauswirtschaft, Ernährung und Verbraucherfragen“ in den verbleibenden Landwirtschaftsämtern vor. Begründet wurde dieser Schritt mit notwendigen Einsparungen angesichts der Halbierung der landwirtschaftlichen Betriebe seit 1970 und eines eklatanten Rückgangs der Zahl der Auszubildenden in der ländlichen Hauswirtschaft. Vorgesehen war deshalb eine Verlagerung der Ausbildung für ländliche Hauswirtschaft an einen zentralen Berufsschulstandort, die Durchführung der Fort- und Weiterbildung im hauswirtschaftlichen Bereich von privaten Trägern sowie die Übernahme der flächendeckenden Beratung einzelner Verbraucher durch andere Institutionen, wie z.B. die Verbraucherzentralen.

Die Vertreterinnen der Landfrauen sahen darin „eine unzumutbare Benachteiligung der Frauen im ländlichen Raum“. Mit Vehemenz wehrten sie sich gegen die Auflösung des Fachbereichs „Hauswirtschaft, Ernährung und Verbraucherfragen“. Sie verwiesen auf die gesellschaftspolitische Bedeutung einer funktionierenden Hauswirtschaft und auf ihren volkswirtschaftlichen Wert, insbesondere im Blick auf die ernährungsabhängigen Krankheiten und die durch sie verursachten Kosten. Intakte Hauswirtschaft, so ihre Überzeugung, ist die Bedingung der Möglichkeit von mehr Lebensqualität für die Familien im ländlichen Raum.

Der Widerstand der Landfrauen gipfelte in der ersten Demonstration ihrer Verbandsgeschichte am 17.3.1992 vor dem Landwirtschaftsministerium in Wiesbaden. Ausgerüstet mit Transparenten und Plakaten brachten sie lautstark ihren Protest zu Gehör. Präsidentin Else Kranz forderte in ihrer Ansprache

- Verstärkte Maßnahmen der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum für die Bereiche Umwelt, Ernährung, Haushaltsführung, Familien- und Gesellschaftspolitik.
- Die Sicherung der Fortbildung zur Ernährungsfachfrau und Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen.
- Die Weiterentwicklung qualifizierter hauswirtschaftlicher Berufe.
- Beratung auf dem Land in Form einer Verbraucheraufklärung, Ernährungsberatung und sozioökonomischen Beratung.
- Dezentrale Ausbildungsmöglichkeiten zur Hauswirtschafterin und Hauswirtschaftsmeisterin.

Gespräche zwischen dem LandFrauenVerband Hessen und dem Ministerium führten schließlich zur Übernahme der hauswirtschaftlichen Aus- und Fortbildung durch den LandFrauenVerband Hessen.

1993 wurde das „Fortbildungswerk Hauswirtschaft“ gegründet. Für den Zeitraum von zunächst fünf Jahren wurde eine Fachkraft aus der Agrarverwaltung für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt und ein Zuschuss durch das Land Hessen zugesagt.

Der Beirat „Fortbildung in der Hauswirtschaft“ - ihm gehörten das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, der LandFrauenVerband Hessen, das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung, Vertreter des Berufsbildungs- und Meisterprüfungsausschusses, der Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen und der Verein für Landvolkbildung an - unterstützte diesen Auftrag begleitend und gestaltete ihn mit.

In Kooperation mit dem Verein für Landvolkbildung bot der LandFrauenVerband Hessen seitdem für alle Interessierten im ländlichen Raum die Möglichkeit der erstberuflichen Nachqualifikation und der Fortbildungsqualifikation: Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung „Geprüfte Hauswirtschafterin/Geprüfter Hauswirtschafter“, zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung „FachhauswirtschafterIn für ältere Menschen“.

Ca. 50 Referenten und Referentinnen konnten für die Unterrichtserteilung gewonnen werden. Pensionierte Lehrkräfte der ländlichen Hauswirtschaft haben in der Anfangs- und Aufbauphase mit ihrem Erfahrungspotential tatkräftige Unterstützung geleistet. Meisterinnen der Hauswirtschaft, die noch durch die Schule dieser Lehrkräfte gingen, sind mit hohem persönlichen Einsatz als Referentinnen in die Lehrgänge mit eingestiegen. Durch den hohen Anspruch an sich selbst und die hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung trugen die Referenten und Referentinnen dazu bei, die Qualität der hauswirtschaftlichen Aus- und Fortbildung zu erhalten.

Seit Bestehen des Fortbildungswerkes wurden mehr als 30 Lehrgänge im Teilzeitunterricht, für die Lehrgangsteilnehmerinnen berufsbegleitend, durchgeführt.

Zwei Faktoren waren es, die im Jahr 2005/2006 zu personellen und inhaltlichen Veränderungen führten:

- Seit Ende der 90er Jahre sank die Zahl der durchgeführten Vorbereitungskurse zur hauswirtschaftlichen Prüfung aufgrund fehlender Nachfrage stetig. Gleichwohl zeichnete sich die Notwendigkeit der Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Ernährung, signifikant ab.
- Die bisher vom Land Hessen für das Fortbildungswerk abgeordnete Referentin Heidrun Dietz wurde pensioniert.

Nach langwierigen und intensiven Verhandlungen mit den Verantwortlichen des Ministeriums, Staatssekretär Seif und Ministerialrätin Scharf, gelang es Präsidentin Evelyn Moscherosch, die drohende Auflösung des Fortbildungswerkes und damit den Wegfall der finanziellen wie personellen Unterstützung des Landes Hessen abzuwenden.

Im Januar 2006 nahm Hildegard Schuster - abgeordnet vom Land Hessen - ihre Tätigkeit als Referentin des Fortbildungswerkes auf.

In einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem LandFrauenVerband Hessen wurden dem Fortbildungswerk neue Tätigkeitsbereiche zugeordnet:

- Qualifizierung von Frauen in der Landwirtschaft/im ländlichen Raum
- Aufbau eines Netzwerkes für Frauen in der Landwirtschaft
- Aufbau und Organisation von Zentren für haushaltsnahe Dienstleistungen im ländlichen Raum
- Absatzförderung für hessische Agrarprodukte
- Unterstützung von Diversifizierungsprojekten
- Damit endete auch die Kooperation mit dem Verein für Landvolkbildung.

Um der Erweiterung des Tätigkeitsbereichs über die hauswirtschaftliche Ausbildung hinaus Rechnung zu tragen, wurde der Name des Fortbildungswerkes Hauswirtschaft geändert. Seit 2005 ist das „Fortbildungswerk des LandFrauenVerbandes Hessen“.

Nach dem Ausscheiden von Hildegard Schuster als Mitarbeiterin im Jahr 2014 wurde die Arbeit des Fortbildungswerkes von den Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle übernommen.

* Die Ausbildungsordnung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin im ländlichen Bereich trat im Juli 1972 in Kraft und im August 1978 außer Kraft. Im Jahr 1979 wurde die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin anerkannt. Dieser Beruf ließ sich in den beiden Schwerpunkten "Ländliche Hauswirtschaft" und "Städtische Hauswirtschaft" erlernen. Seit dem Jahr 1999 schließlich erfolgt die Ausbildung als HauswirtschafterIn ohne die bis dahin mögliche Schwerpunktsetzung.

